



CANDRIAM SUSTAINABLE

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen,
gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in der Rechtsform einer SICAV

PROSPEKT

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts (nachfolgend der „Prospekt“),
welcher nur gültig ist in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und
darüber hinaus mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten
Jahresbericht ausgegeben wurde.
Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

18. Dezember 2023



EINFÜHRUNG

CANDRIAM SUSTAINABLE (nachfolgend die „SICAV“ oder der „Fonds“) ist im amtlichen Verzeichnis der OGA (wie nachfolgend definiert) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 (wie nachfolgend definiert) eingetragen und erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW (wie nachfolgend definiert).

Die SICAV erfüllt die Bedingungen nach Teil I des Gesetzes von 2010 und nach der Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung (wie nachfolgend definiert).

Bestimmte Teilfonds, wie in den technischen Beschreibungen (wie nachfolgend definiert) dargelegt, erfüllen die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds (wie nachfolgend definiert) und wurden von der CSSF (wie nachfolgend definiert) gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung (wie nachfolgend definiert) zugelassen und sind im amtlichen Verzeichnis der OGA als Geldmarktfonds eingetragen.

Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts (nachfolgend der „Prospekt“) oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Anders lautende Aussagen sind nicht zulässig und rechtswidrig.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots und der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu verwenden, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (nachfolgend der „Securities Act von 1933“) nicht in den Vereinigten Staaten registriert, und die SICAV ist und wird nach dem US Investment Company Act von 1940 (in der geänderten Fassung) (der „Act von 1940“) nicht zugelassen.

Die Anteile der SICAV dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, verkauft oder übertragen werden noch direkt oder indirekt einer US-Person (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 und der Regulation 4.7 des US Commodity Exchange Act) zugute kommen. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, diese Anteile bei einer begrenzten Anzahl an US-Personen privat zu platzieren, soweit dies nach dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“ der USA, wie im „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ [„HIRE Act“] enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein „Intergovernmental Agreement“ abgeschlossen hat) nicht einhalten („non compliant“), damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Das Angebot, der Verkauf oder die Übertragung von Anteilen der SICAV an bzw. auf einen Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen („Employee Retirement Income Security Act of 1974“ bzw. „ERISA“) unterliegt, oder an einen anderen US-amerikanischen Pensionsplan oder anderen individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung („IRA“) oder an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als „US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans“ bezeichnet) ist untersagt. Zeichner von Anteilen der SICAV können aufgefordert werden, schriftlich zu bestätigen, dass sie kein US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans sind. Sollte ein Anteilinhaber ein US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans sein oder werden, so ist er verpflichtet, diesen Umstand der SICAV unverzüglich mitzuteilen und ihre Anteile an einen Nicht-US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans zu veräußern. Die SICAV behält sich vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines US-Anlegers im



Rahmen eines Pensionsplans befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, diese Anteile bei einer begrenzten Anzahl an US-Anlegern im Rahmen eines Pensionsplans privat zu platzieren, soweit dies nach dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Der Verwaltungsrat der SICAV hat in angemessener Weise dafür Sorge getragen, dass alle Angaben in diesem Prospekt den Tatsachen entsprechen und keine anderen wesentlichen Tatsachen auslassen, die die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt diesbezüglich die Verantwortung.

Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Übersetzung direkt aus dem Englischen erfolgt und im Streitfalle die englischsprachige Version maßgebend ist. Streitfälle in Bezug auf die im Prospekt dargelegten Bestimmungen unterliegen den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und sind entsprechend auszulegen.

Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, welche dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektaufgabe bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Es wird künftigen Zeichnern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Anforderungen und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können, zu informieren.

Um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um ihre Pflichten aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, sammelt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten von Anlegern auf elektronischem oder sonstigem Wege. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglicher sonstiger anwendbarer Gesetze und lokaler Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend die „Datenschutz-Grundverordnung“ bzw. „DSGVO“) nach deren Inkrafttreten. Die personenbezogenen Daten, die von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den von den Anlegern investierten und im Fonds gehaltenen Betrag (die „personenbezogenen Daten“). Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht: (i) seine personenbezogenen Daten einzusehen (in bestimmten Fällen einschließlich in einem gängigen, maschinenlesbaren Format); (ii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten berichtigt werden (sollten diese fehlerhaft oder unvollständig sein); (iii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn deren Verarbeitung durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds nicht länger rechtmäßig begründet ist; (iv) zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird; (v) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu widersprechen; (vi) durch ein an die Anschrift ihres Gesellschaftssitzes adressiertes Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft bei der zuständigen Kontrollbehörde eine Beschwerde einzureichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vor allem für die Ausführung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Zahlung von Dividenden an die Anleger, die Verwaltung der Konten, das Management von Kundenbeziehungen, die Kontrolle übermäßiger Handelsgeschäfte und des Markttimings, die steuerliche Identifikation gemäß den in Luxemburg



oder in anderen Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen (einschließlich der Gesetze und Verordnungen in Verbindung mit dem FATCA- und dem CRS-Programm [„CRS“ steht für „Common Reporting Standard“ bzw. für den gemeinsamen Standard für meldepflichtige Finanzinformationen; er bezeichnet den von der OECD ausgearbeiteten und insbesondere durch die Richtlinie 2014/107/EU eingeführten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zu fiskalpolitischen Zwecken]) sowie für die Anwendung der geltenden Vorschriften zum Kampf gegen die Geldwäsche. Die Verarbeitung der von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten erfolgt darüber hinaus zur Führung des Anteilinhaberregisters des Fonds. Außerdem können die personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken verwendet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken durch schriftliche Mitteilung an den Fonds zu widersprechen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anleger um deren Einwilligung bitten, deren personenbezogene Daten zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise zu Marketingzwecken, zu sammeln bzw. zu verarbeiten. Die Anleger können ihre Einwilligung jederzeit wieder zurückziehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt zudem, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um ihrem Auftrag als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den betreffenden Anlegern gerecht zu werden, oder wenn dies per Gesetz verlangt wird, beispielsweise, wenn der Fonds hierzu von staatlichen Funktionsträgern oder anderen Regierungsbeamten aufgefordert wird. Des Weiteren verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger, wenn sie bzw. der Fonds diesbezüglich ein berechtigtes Interesse hat und die Rechte der Anleger auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht Vorrang vor diesem Interesse haben. So hat der Fonds beispielsweise ein berechtigtes Interesse daran, sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen. Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten mit Sitz in der Europäischen Union, die an den Geschäftstätigkeiten des Fonds beteiligt sind, übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstellen. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten Unternehmen übertragen werden, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Union befindet und die Datenschutzgesetzen unterliegen, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren. Durch das Zeichnen von Anteilen erklärt sich ein Anleger ausdrücklich mit der Übertragung seiner personenbezogenen Daten an die vorgenannten Unternehmen sowie mit deren Verarbeitung durch diese Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und insbesondere mit Sitz in Ländern, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren, einverstanden. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds personenbezogene Daten auch an Dritte, wie beispielsweise Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Vor allem können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, während diese in Ausübung ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten wiederum den Steuerbehörden anderer Länder offenlegen können. Auf an den Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft adressierte Anfrage an den Fonds erhalten Anleger ausführlichere Informationen über die Art und Weise, in der der Fonds die Übertragung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO sicherstellt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten lediglich für den zwecks Datenverarbeitung erforderlichen Zeitraum gespeichert.

Die SICAV weist Anleger zudem darauf hin, dass sie ihre Anlegerrechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich und auf eigenen Namen im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilinhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird Anlegern daher empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

Spezifische Angaben für Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen:
Die betreffenden Teilfonds sind durch keinerlei Garantie abgedeckt. Wir weisen Sie darauf hin,



dass sich eine Anlage in einen solchen Fonds von einer Anlage in Form einer Einlage unterscheidet und dass das investierte Kapital Schwankungen unterliegt. Die betreffenden Teilfonds verlassen sich nicht auf externe Unterstützung, um ihre Liquidität zu garantieren oder ihren NAV pro Anteil stabil zu halten. Das Risiko des Kapitalverlusts muss vom Anleger getragen werden.



Inhalt

GLOSSAR	8
1. LEITUNGS- UND VERWALTUNGSORGANE DER SICAV	14
2. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SICAV	16
3. LEITUNG UND VERWALTUNG	19
4. DEPOTBANK.....	26
5. ANLAGEZIELE	27
6. ANLAGEPOLITIK	31
7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	43
8. RISIKOFAKTOREN	57
9. RISIKOMANAGEMENT.....	65
10. ANTEILE	66
11. NOTIERUNG DER ANTEILE	66
12. AUSGABE VON ANTEILEN SOWIE ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN	67
13. UMTAUSCH VON ANTEILEN	69
14. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	69
15. MARKT-TIMING UND LATE TRADING	71
16. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	71
17. NETTOINVENTARWERT	72
18. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN	79
19. ERGEBNISVERWENDUNG	80
20. TRENNUNG DER VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN TEILFONDS	81
21. BESTEUERUNG	81
22. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER.....	83
23. SCHLIEßUNG, VERSCHMELZUNG UND AUFSPALTUNG VON TEILFONDS, ANTEILSKLASSEN ODER ANTEILSKATEGORIEN – LIQUIDATION DER SICAV.....	84
24. GEBÜHREN UND KOSTEN	86
25. INFORMATIONEN FÜR ANTEILINHABER	92
26. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	93
27. HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	94
CANDRIAM SUSTAINABLE BALANCED ASSET ALLOCATION.....	96
CANDRIAM SUSTAINABLE BOND EMERGING MARKETS	102
CANDRIAM SUSTAINABLE BOND EURO.....	109
CANDRIAM SUSTAINABLE BOND EURO CORPORATE.....	115
CANDRIAM SUSTAINABLE BOND EURO SHORT TERM	121



CANDRIAM SUSTAINABLE BOND GLOBAL	127
CANDRIAM SUSTAINABLE BOND GLOBAL CONVERTIBLE.....	133
CANDRIAM SUSTAINABLE BOND GLOBAL HIGH YIELD	139
CANDRIAM SUSTAINABLE BOND IMPACT	146
CANDRIAM SUSTAINABLE DEFENSIVE ASSET ALLOCATION	153
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY CIRCULAR ECONOMY	159
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY CHILDREN.....	166
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY CLIMATE ACTION.....	172
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY EMERGING MARKETS	179
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY EMERGING MARKETS EX-CHINA.....	185
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY EMU	191
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY EUROPE.....	197
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY EUROPE SMALL & MID CAPS	203
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY FUTURE MOBILITY.....	209
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY JAPAN	215
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY QUANT EUROPE	221
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY US	227
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY WATER	233
CANDRIAM SUSTAINABLE EQUITY WORLD	239
CANDRIAM SUSTAINABLE MONEY MARKET EURO	245
ANHANG II – SFDR-ANHÄNGE	250



Glossar

Anteilsklasse	Eine Anteilsklasse eines Teilfonds der SICAV.
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert des Bewertungstags bestimmt wird, und wie in den technischen Beschreibungen dargelegt.
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, auf den der Nettoinventarwert datiert wird, und wie in den technischen Beschreibungen spezifiziert. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Tage nicht als Bewertungstage betrachten, wenn die betreffenden Banken, Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkte (d. h. die Märkte, an denen der Teilfonds überwiegend investiert ist) – wie von der Verwaltungsgesellschaft jeweils für die einzelnen Teilfonds bestimmt – für den Handel und/oder die Abwicklung geschlossen sind. Eine Liste mit allen Tagen, die für die verschiedenen Teilfonds nicht als Bewertungstage betrachtet werden, ist über die Website www.candriam.com verfügbar.
CHF	Bezieht sich auf die Währung der Schweiz.
CO ₂ -Emissionen	<p>Kohlendioxid (CO₂) ist das häufigste anthropogene Treibhausgas (THG), sowohl hinsichtlich der freigesetzten Menge als auch im Hinblick auf die Gesamtauswirkung auf die globale Erwärmung. Daher wird der Begriff „CO₂“ häufig als Kurzbezeichnung für alle Treibhausgase verwendet.</p> <p>Die CO₂-Emissionen von Unternehmen werden in Tonnen Kohlendioxidäquivalent (t CO₂-Äq.) gemessen, wodurch verschiedenen Treibhausgasemissionen in einer einzigen Zahl gebündelt werden können. Unabhängig von der Menge oder der Art von Treibhausgasen steht CO₂-Äq. für die Menge an CO₂ mit der äquivalenten Wirkung auf die globale Erwärmung.</p> <p>Die Messung von CO₂-Emissionen eines Unternehmens kann über eine Unterteilung in drei Bereiche („Scopes“) gemäß der Definitionen des internationalen GHG Protocols erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Scope 1: direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz oder in der Kontrolle des Unternehmens stehen• Scope 2: indirekte Emissionen, die bei der Erzeugung von eingekaufter Energie entstehen• Scope 3: alle (nicht unter Scope 2 erfassten) indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette der Berichtsgesellschaft entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter Emissionen.
CO ₂ -Kennzahlen des Portfolios	<p>Es gibt verschiedene CO₂-Kennzahlen auf Ebene eines Investment Portfolios, wie z. B. den Gesamtausstoß an CO₂ und die CO₂-Bilanz wie nachstehend definiert:</p> <p>(1) Gesamtausstoß an CO₂: Misst buchstäblich die gesamten Treibhausgasemissionen eines Portfolios durch Aufsummieren sämtlicher Treibhausgasemissionen der zugrunde liegenden Beteiligungen im Verhältnis zum Eigentumsanteil. Da diese Messgröße von der spezifischen Größe eines Portfolios abhängig ist, ist die Kennzahl für Benchmarking- und Vergleichszwecke nur bedingt brauchbar. Diese Messgröße kann bei einem vorhandenen Mechanismus</p>



zum Ausgleich der CO₂-Bilanz zur Bewertung der Emissionen eingesetzt werden.

- (2) CO₂-Bilanz: (Normalisierte CO₂-Emissionen): Misst die anlagegewichteten Treibhausgasemissionen eines Portfolios, normalisiert je 1 Million Euro Umsatz (ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äquivalent je 1 Million Euro Umsatz). Diese Messgröße kann zu Benchmarking- und Vergleichszwecken verwendet werden. Die CO₂-Bilanz kann unter Verwendung einer anderen angemessenen Währung ermittelt werden.

Die CO₂-Kennzahlen auf Portfolio-Ebene können insofern als unvollständig angesehen werden, als dass beispielsweise (i) die Emittenten-Abdeckung von Datenlieferanten unvollständig sein kann;

(ii) die Kennzahlen womöglich Scope 3 nicht bzw. nicht alle Aspekte von Scope 3 berücksichtigen; und

(iii) das Engagement in Geldmarktinstrumenten und Index-Derivaten im Allgemeinen nicht in die Berechnung einfließen.

CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, d. h. die Finanzaufsicht des Fonds in Luxemburg.
Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2015/61	Die Kommission hat die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 vom 10. Oktober 2014 erlassen, um die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute zu ergänzen.
ESG	steht für Umwelt, Soziales und Governance und bezieht sich auf drei Kategorien von Indikatoren, die zur Messung des Nachhaltigkeitsniveaus und der gesellschaftlichen Auswirkungen einer Anlage verwendet werden.
ESG-Score	<p>Der ESG-Score ist das Ergebnis der Candriam-eigenen internen ESG-Analyse.</p> <p>Dieser Score wird für Unternehmen und Länder ermittelt; zudem ist die Berechnung eines ESG-Scores auf Portfolioebene möglich. Berechnet wird der ESG-Score für ein Portfolio durch das Addieren der Bewertungen der einzelnen Wertpapiere in dem Portfolio gemäß ihrer Gewichtung im Portfoliovermögen.</p> <p>Bei Unternehmen erfolgt die Candriam-eigene ESG-Analyse aus zwei unterschiedlichen und doch miteinander verbundenen Blickwinkeln: Analyse der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten (Produkte und Dienstleistungen) und Management der wichtigsten Stakeholder des Unternehmen.</p> <p>Für Länder sind die 4 wesentlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit: humanes Kapital, natürliches Kapital, soziales Kapital und ökonomisches Kapital.</p> <p>Der Score reicht von 0 (negativste Bewertung) bis 100 (beste Bewertung).</p> <p>Einzelheiten zur ESG-Analysemethodik von Candriam finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam: https://www.candriam.com/en/private/market-insights/sri-publications/#transparency</p>



€STR	Die Euro Short-Term Rate (€STR) spiegelt die Großhandelskosten für die Aufnahme von unbesicherten Tagesgeldern in Euro durch Banken in der Eurozone wider.
EU	Bezieht sich auf die Europäische Union.
EUR	Bezieht sich auf die einheitliche europäische Währung, die von den an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurde.
Fund	CANDRIAM SUSTAINABLE
G20	Bezieht sich auf die Gruppe der 20, die sich aus 19 Staaten und der EU zusammensetzt.
GBP	Bezeichnet die Währung des Vereinigten Königreichs.
Geldmarktfonds	Ein OGA oder einer seiner Teilfonds, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.
Geldmarktfondsverordnung	Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.
Geldmarktinstrument	Bezeichnet Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o) der Richtlinie 2009/65/EG und Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission.
Geschäftstag	Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg. Zur Klarstellung: Der 24. Dezember wird nicht als ein Geschäftstag betrachtet.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
Global Compact der Vereinten Nationen	Bezeichnet den Global Compact der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org). Es ist ein weltweit anerkanntes und für alle Branchen anwendbares, gemeinsames Rahmenwerk, das sich auf internationale Konventionen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung stützt.
Grüne Anleihen	Eine grüne Anleihe ist ein festverzinsliches Instrument, das speziell zur Unterstützung konkreter Klima- bzw. Umweltschutzprojekte konzipiert wurde.
Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität	Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft, das die Anforderungen der Artikel 19 bis 23 der Geldmarktfondsverordnung erfüllt und im Abschnitt 3.2.3 des vorliegenden Prospekts näher erläutert wird.
JPY	Bezeichnet die Währung Japans.
Kurzfristiger Geldmarktfonds	Bezeichnet einen Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 investiert und den Portfoliovorschriften nach Artikel 24 unterliegt.
Mitgliedstaat	Bezieht sich auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind die Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschränkungen.



Nachrangig	Bezeichnet nachrangige Anleihen, bei denen es sich um Schuldinstrumente handelt, die anderen nicht nachrangigen Fremdmitteln (vorrangig) hinsichtlich der Rückzahlung nachgeordnet sind. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden, werden nachrangige Anleihen nach Rückzahlung von vorrangigen Titeln bedient. Zu den nachrangigen Anleihen zählen unter anderem Anleihen ohne festgelegte Laufzeit (sog. Perpetuals). Da im Insolvenzfall die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung solcher Titel geringer ist, sind nachrangige Schuldtitel mit höheren Risiken verbunden. Sie bieten im Gegenzug jedoch normalerweise eine höhere Rendite als vorrangige Titel desselben Emittenten. In einigen Ländern können vorrangige Instrumente für Banken Preferred-Senior-Instrumente oder Non-preferred-Senior-Instrumente sein. Bei der Auflösung oder Insolvenz des Emittenten werden nachrangige Anleihen nach Rückzahlung von vorrangigen Titeln bedient. Zu den nachrangigen Anleihen zählen unter anderem Anleihen ohne festgelegte Laufzeit (sog. Perpetuals). Da im Insolvenzfall die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung solcher Titel geringer ist, sind nachrangige Anleihen mit höheren Risiken verbunden. Sie bieten im Gegenzug jedoch normalerweise eine höhere Rendite als vorrangige Titel desselben Emittenten, die über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emissionen ohne Rating).
NDC	Nationally Determined Contributions, also national festgelegte Beiträge, stellen die Bemühungen jedes einzelnen Landes dar, die nationalen Emissionen zu verringern, auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren und das Pariser Abkommen umzusetzen.
OECD	Bezieht sich auf die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
Paris Equity Check	Eine wissenschaftlich belegte Überprüfung der Ambitionen der Klimaschutzzusagen der Länder (National Determined Contributions – NDC). Es wird bewertet, was ein fairer und ambitionierter Beitrag für ein Land zur Umsetzung des Pariser Abkommens ist.
Pariser Abkommen	Das Pariser Abkommen ist ein rechtlich bindendes internationales Übereinkommen zum Klimawandel mit dem Ziel, die globale Erwärmung auf deutlich weniger als 2 °C zu begrenzen. Im Rahmen dieses rechtsverbindlichen Übereinkommens verfolgen alle Nationen das gemeinsame Ziel, ambitionierte Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unternehmen. Um dieses langfristige Ziel zu erreichen, verpflichten sich die Länder, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren.



Portfolio-Temperatur	Die Temperatur eines Portfolios basiert auf einer Methodik, die die Ausrichtung eines Portfolios auf ein bestimmtes Klimaszenario bewertet. Diese Methodik nutzt verfügbare Daten zu den Treibhausgasemissionen und zu den vermiedenen Emissionen von Unternehmen und verknüpft diese Daten mit einer zukunftsbezogenen Bewertung der Unternehmensausrichtung auf branchenspezifische Emissionsverringerungsziele.
REITs	Bezeichnet Real Estate Investment Trusts, d. h. börsengehandelte Rechtsträger, die Immobilien verwalten und/oder besitzen. Ein REIT investiert den Großteil seines Vermögens in die Entwicklung und Verwaltung von Liegenschaften, insbesondere in den Bereichen Wohnimmobilien (Mietshäuser) und Gewerbeimmobilien (Lagerhallen, Bürogebäude, Einkaufszentren, Rechenzentren). Die Investition in REITs unterliegt den Risiken in Verbindung mit der direkten Eigentümerschaft an einer Immobilie. REITs sind Gesellschaften, deren Aktien an einem geregelten Markt notiert sind, und geschlossene REITs sind Gesellschaften, deren Anteile an einem geregelten Markt notiert sind. Daher werden sie als an einem geregelten Markt notierte übertragbare Wertpapiere eingestuft, die sich gemäß dem Luxemburger Gesetz folglich als zulässige Anlagen für einen OGAW qualifizieren.
Richtlinie 2004/39/EG	Die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.
Richtlinie (EU) 2015/849	Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.
Richtlinie 2009/65/EG	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).
Richtlinie 2013/34/EU	Die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG.
Satzung	Die Satzung der SICAV in ihrer jeweils geltenden Fassung.
SEK	Bezeichnet die Währung Schwedens.
SFDR-Verordnung bzw. Offenlegungsverordnung	Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.



SICAV	CANDRIAM SUSTAINABLE
SRI	Bezieht sich auf Sustainable and Responsible Investment, also nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Anlegen.
Standard-Geldmarktfonds	Bezeichnet einen Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absätze 1 und 2 investiert und den Portfoliovorschriften nach Artikel 25 unterliegt.
Taxonomie-Verordnung	EU-Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.
Technische Beschreibung	Die Technische Beschreibung eines Teilfonds der SICAV, in der die bestimmten Merkmale des jeweiligen Teilfonds dargelegt werden.
US-Person	Hat dieselbe Bedeutung wie in Regulation S des Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 definiert.
USA	Bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika.
USD	Bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
Verordnung 2017/2402	Die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012.
Verordnung 575/2013	Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Verordnung (EU) 2019/2088	Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
Verwaltungsgesellschaft	Candriam
VNAV	Ein variabler Nettoinventarwert („Net Asset Value“) pro Anteil, dessen Wert nicht stabil ist, sondern im Prinzip täglich schwankt und der gemäß den Bestimmungen von Artikel 30 der Geldmarktfondsverordnung berechnet und auf den nächsten Basispunkt oder auf dessen Währungsäquivalent gerundet wird.
WAL	„Weighted Average Life“ bezeichnet die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit aller Basiswerte im Geldmarktfonds, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt.
WAM	„Weighted Average Maturity“ bezeichnet die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur nächsten Zinsanpassung an einen Geldmarktsatz für alle Basiswerte im Geldmarktfonds, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt.



1. Leitungs- und Verwaltungsorgane der SICAV

Verwaltungsrats der SICAV

- Vorsitzende des Verwaltungsrats der SICAV: Isabelle **Cabie**, Global Head of Corporate Sustainability, Candriam
- Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV:
 - Annemarie **Arens**, Independent Director
 - Thierry **Blondeau**, Independent Director
 - Tanguy **de Villenfagne**, Advisor to the Group Strategic Committee, Candriam
 - Nadège **Dufosse**, Head of Asset Allocation, Candriam
 - Renato **Guerrero**, Deputy Chief Executive Officer - Global Development & Distribution, Candriam
 - Koen **Van De Maele**, Global Head of Investment Solutions, Candriam

Gesellschaftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Depotbank und Hauptzahlstelle: CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft: Candriam, SERENITY – Bloc B, 19-21, route d'Arlon, L-8009 Strassen

- Vorsitzender des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft:
Naïm **Abou-Jaoudé**
Chairman and Chief Executive Officer,
New York Life Investment Management Holdings LLC and New York Life Investment Management LLC
- Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft:
 - Renato **Guerrero**, Deputy Chief Executive Officer - Global Development & Distribution, Candriam
 - Vincent **Hamelink**, Chief Executive Officer, Candriam
 - Frank **Harte**, Senior Managing Director & Chief Financial Officer & Treasurer, New York Life Investment Management Holdings LLC, Senior Vice President, New York Life Insurance Company
 - Shawna **Hanley**, Managing Director & Chief of Staff, MacKay Shields
 - Alain **Karaoglan**, Executive Vice President and Head of Strategic Businesses, New York Life Insurance Company
 - Melissa **Kuan**, Managing Director and Head of Strategy & Business Development, New York Life Investment Management
 - Jean-Yves **Maldague**, Managing Director, Candriam
 - Anthony **Malloy**, Executive Vice President & Chief Investment Officer, New York Life Insurance Company and Chief Executive Officer, NYL Investors LLC
- Vorstandsvorsitzender: Jean-Yves **Maldague**, Managing Director, Candriam
- Vorstandsmitglieder:
 - Justine **Barrielle**, Member of the Board of Management
 - Fabrice **Cuchet**, Member of the Board of Management



- Nadège **Dufossé**, Member of the Board of Management
- Tanguy **De Villenfagne**, Member of the Board of Management
- Nicolas **Forest**, Member of the Board of Management
- Renato **Guerriero**, Member of the Board of Management
- Vincent **Hamelink**, Member of the Board of Management

Portfolioverwalter:

Die Funktion der Portfolioverwaltung wird direkt von Candriam und/oder von einer oder mehrerer ihrer Niederlassungen sichergestellt:

- Candriam – Belgian Branch, Avenue des Arts 58, B-1000 Brüssel, Belgien
- Candriam – Succursale Française, 40 rue Washington, F-75408 Paris Cedex 08
- Candriam – UK Establishment, Aldersgate Street 200, London EC1A 4 HD

Verwaltungs- und Domizilstelle: CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Übertragungsstelle und Registerführer: CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Zertifizierte Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers, 2 rue Gerhard Mercator, BP1443, L-1014 Luxemburg



2. Allgemeine Beschreibung der SICAV

CANDRIAM SUSTAINABLE wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem luxemburgischen Recht („*Société Anonyme*“) gegründet und erfüllt die Voraussetzungen als Investmentgesellschaft mit variablem Anteilskapital im Sinne des Gesetzes von 2010.

Die SICAV wurde am 21. Dezember 2015 kraft notarieller Beurkundung durch Herrn Henri Hellinckx mit Sitz in Luxemburg gegründet, die im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das „Mémorial“) am 22. Januar 2016 veröffentlicht wurde. Ihre Laufzeit beginnt mit dem Tag der Gründung und ist unbefristet. Die SICAV ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-202950 eingetragen.

Ihre Satzung wurde zuletzt am 1. Juli 2022 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert der SICAV. Das Mindestkapital der SICAV beläuft sich auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag (1.250.000 EUR), vertreten durch voll eingezahlte, nennwertlose Anteile.

Die SICAV ist ein Umbrellafonds, was den Anlegern die Möglichkeit bietet, durch Anlagen in einen oder mehrere getrennte Teilfonds, die von der SICAV angeboten werden, zwischen verschiedenen Anlagestrategien wählen und anschließend von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können.

Die SICAV ist eine offene Investmentgesellschaft. Das bedeutet, dass Anteilinhaber ihre Anteile auf Anfrage zu einem Preis zurückgeben können, der auf dem jeweiligen Nettoinventarwert wie im Prospekt erläutert basiert.

Zurzeit stehen den Anlegern folgende Teilfonds zur Verfügung:

- Balanced Asset Allocation
- Bond Emerging Markets
- Bond Euro
- Bond Euro Corporate
- Bond Euro Short Term
- Bond Global
- Bond Global Convertible
- Bond Global High Yield
- Bond Impact
- Defensive Asset Allocation
- Equity Children
- Equity Circular Economy
- Equity Climate Action
- Equity Emerging Markets
- Equity Emerging Markets Ex-China
- Equity EMU
- Equity Europe
- Equity Europe Small & Mid Caps
- Equity Future Mobility
- Equity Japan
- Equity Quant Europe
- Equity US
- Equity Water
- Equity World
- Money Market Euro, der die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung erfüllt



Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteile in verschiedenen Klassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen und Bedingungen auflegen, so zum Beispiel mit unterschiedlichen Kostenstrukturen, Ausschüttungsgrundsätzen, Absicherungsgrundsätzen, Referenzwährungen, Anlegerkategorien, Vertriebsländern oder anderen Merkmalen.

Darüber hinaus können Anteilsklassen gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden, wie jeweils in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds erläutert:

- Gegen die Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen:

Ziel dieser abgesicherten Anteilsklassen ist es, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse lautet, zu verringern.

Mit dieser Art der Absicherung soll erreicht werden, dass sich die Performance der abgesicherten Anteilsklasse auf angemessener Grundlage (d. h. um die Zinsdifferenz zwischen den beiden Währungen bereinigt) mit der Performance einer Anteilsklasse, die auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, vergleichen lässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes H gekennzeichnet.

- Anteilsklassen mit Absicherung gegenüber den Währungen der Vermögenswerte:

Ziel dieser abgesicherten Anteilsklassen ist es, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes AH gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Absicherungsarten ist die Verringerung des Währungsrisikos. Dies führt jedoch zu Performanceunterschieden zwischen diesen abgesicherten Anteilsklassen und den Anteilsklassen, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten.

Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen Schutz bieten. Folglich kann das Währungsrisiko möglicherweise nicht vollständig neutralisiert werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen getragen.

Die Anteile der nachstehend aufgeführten Anteilsklassen können als thesaurierende und/oder ausschüttende Anteile verfügbar sein, wie in den technischen Beschreibungen jeweils dargelegt:

- Die Anteilsklasse **B** ist bestimmten Vertriebsträgern vorbehalten, bei denen es sich um Banken handelt, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden.
- Die Anteilsklasse **BF** ist Feeder-OGA nach belgischem Recht vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden und von einem Unternehmen der Gruppe Candriam verwaltet werden.
- Die Anteilsklasse **C** steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen.
- Die Anteilsklasse **I** ist ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.
- Die Anteilsklasse **IP** ist institutionellen Anlegern vorbehalten und erhebt Performancegebühren.



- Die Anteilsklasse **N** ist Vertriebsstellen vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens genehmigt wurden.
 - Die Anteilsklasse **P** ist (i) Pensionsfonds und/oder vergleichbaren Anlageformen vorbehalten, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Gesellschaften mit einem oder mehreren Arbeitgebern, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge für ihre Mitarbeiter in Fonds investieren. Der Mindestbetrag bei Erstzeichnung beträgt 15.000.000 EUR.
 - Die Anteilsklasse **PI** ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die Anteile des Teilfonds vor Erreichen einer kritischen Größe hinsichtlich des verwalteten Vermögens zeichnen. Bei Erstzeichnung gilt ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 USD bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
Diese Anteilsklasse kann gezeichnet werden bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - (i) die vom Verwaltungsrat festgelegte Laufzeit ist abgelaufen;
 - (ii) der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat bestimmte kritische Größe erreicht; oder
 - (iii) der Verwaltungsrat hat aus berechtigten Gründen beschlossen, diese Klasse für eine Zeichnung zu schließen.
- Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung an die Anleger die Anteilsklasse PI erneut öffnen.
- Die Anteilsklasse **R** ist Finanzintermediären vorbehalten (einschließlich Vertriebsstellen und Plattformbetreibern),
 - (i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Teilfonds geschlossen haben, UND
 - (ii) denen es aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen mit ihren Kunden untersagt ist, von der Verwaltungsgesellschaft für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen anzunehmen oder einzubehalten.
 - Die Anteilsklasse **R2** ist folgenden Anlegern vorbehalten:
 - Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden, wobei die Verwaltungsgesellschaft für Anlagen in dieser Anteilsklasse von keinem Unternehmen der Gruppe Candriam eine Vergütung erhält, wenn die Anlagen in den Anteilen letztlich im Rahmen eines Mandats erfolgen.
 - OGA, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden.
 - Die Anteilsklasse **S** ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens genehmigt wurden.
 - Die Anteilsklasse **V** ist institutionellen Anlegern vorbehalten. Es gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwertes in einer anderen Währung, falls die entsprechende Anteilsklasse auf eine ausländische Währung lautet) bzw. auf Beschluss des Verwaltungsrats in Höhe des Gegenwerts in einer anderen Währung. Dabei gilt, dass der



Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Die Anteilsklasse **VP** ist institutionellen Anlegern vorbehalten und erhebt Performancegebühren. Es gilt ein Mindestzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwertes in einer anderen Währung, falls die entsprechende Anteilsklasse auf eine ausländische Währung lautet) bzw. auf Beschluss des Verwaltungsrats in Höhe des Gegenwerts in einer anderen Währung. Dabei gilt, dass der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Die Anteilsklasse **Y** ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens autorisiert wurden.
- Die Anteilsklasse **Z** ist folgenden Anlegern vorbehalten:
 - institutionellen/professionellen Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden. Die Portfolioverwaltung in dieser Anteilsklasse wird unmittelbar über den mit dem Anleger geschlossenen Vertrag vergütet. Daher fallen auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse keine Portfolioverwaltungsgebühren an.
 - OGA, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden und von einem Unternehmen der Gruppe Candriam verwaltet werden.

Sofern ein Anleger die Zeichnungsbedingungen der entsprechenden Anteilsklasse nicht länger erfüllt, kann der Verwaltungsrat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls die Anteile in Anteile einer anderen geeigneten Anteilsklasse umwandeln.

Die Vermögenswerte der einzelnen Anteilsklassen werden in einem Gesamtportfolio zusammengeführt.

Vor einer Zeichnung sollten die Anleger die technischen Beschreibungen lesen, um weitere Informationen über den betreffenden Teilfonds zu erhalten.

Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls den Beschluss fassen, weitere Teilfonds und/oder Anteilsklassen in einem bestehenden Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert und um detaillierte Informationen über den neuen Teilfonds bzw. die neue Anteilsklasse ergänzt.

Der Verwaltungsrat der SICAV verantwortet die Festlegung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds.

3. Leitung und Verwaltung

3.1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV verantwortet die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV.

Er trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der SICAV. So trifft er unter anderem die Entscheidungen über die allgemeinen Grundsätze und prüft die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie anderer Dienstleister, die von der SICAV jeweils beauftragt wurden.



Eine Auflistung der Verwaltungsratsmitglieder findet sich in diesem Prospekt im Abschnitt „Leitungs- und Verwaltungsorgane der SICAV“ und in den Finanzberichten.

3.2. Domizilierung

Die SICAV und die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, haben einen unbefristeten Domizilierungsvertrag geschlossen.

Gemäß diesem Vertrag bietet die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV neben anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Domizilierung ihren Gesellschaftssitz und ihre Anschrift.

Die SICAV kann die Domizilierungsstellenfunktionen der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen, und Letztere kann ihre eigenen Funktionen unter Einhaltung derselben Bedingungen kündigen.

3.3. Verwaltungsgesellschaft

Candriam (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Société en Commandite par Actions*) mit Gesellschaftssitz in Serenity – Bloc B, 19-21 route d'Arlon, L-8009 Strassen, wurde gemäß einem unbefristeten Verwaltungsgesellschaftsvertrag, der von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden kann, zur Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Candriam (vormals Candriam Luxembourg) ist eine Tochtergesellschaft der Candriam Group, ein Unternehmen der Gruppe New York Life Insurance Company. Sie wurde am 10. Juli 1991 auf unbestimmte Zeit in Luxemburg gegründet und hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Ihre Satzung wurde zuletzt am 17. Juni 2022 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial veröffentlicht.

Candriam wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen und ist zur gemeinsamen Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Anlageportfolios und zur Anlageberatung berechtigt.

3.3.1. Funktionen und Zuständigkeiten

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über die umfassendsten Befugnisse, um im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks alle Handlungen in Bezug auf die Leitung und Verwaltung von OGA zu tätigen. Sie ist für die Portfolioverwaltung, für administrative Tätigkeiten (als Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie als Registerführerin) sowie für den Vertrieb der SICAV verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Rechnung sowie unter ihrer Kontrolle und Aufsicht ihre Funktionen auf andere Stellen übertragen. Sie bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Portfolioverwaltung, administrative Verwaltung und Vertrieb (wie in Anhang II des Gesetzes von 2010 definiert) hat die Verwaltungsgesellschaft wie in den einzelnen technischen Beschreibungen näher erläutert Anspruch auf Gebühren, die von der SICAV an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar sind.

Wir empfehlen den Anlegern, die Finanzberichte der SICAV hinzuzuziehen, um sich näher über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, zu informieren.



3.3.1.1. Portfolioverwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Portfolioverwaltung aller Teilfonds zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Kontrolle und Verantwortung die Ausübung der mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verknüpften Stimmrechte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht ihre Portfolioverwaltungsfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Teilfonds unter Beachtung der Beschränkungen im Sinne des Gesetzes von 2010 auf andere Stellen übertragen.

Als Vergütung für ihre Tätigkeiten hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Verwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds jeweils zum Monatsende zahlbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft schließen mit den Börsenmaklern keinerlei Vereinbarungen über indirekte Provisionen (Soft Commissions) ab, die vorsehen, dass ihnen bestimmte Leistungen zur Verfügung gestellt werden, gegen die die Maklergebühren für die Transaktionen der SICAV verrechnet werden.

3.3.1.2. Verwaltung

Nach den Bestimmungen eines Zentralverwaltungsstellenvertrags (der „Zentralverwaltungsstellenvertrag“) hat die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Rechnung und unter eigener Kontrolle und Verantwortung die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit Gesellschaftssitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg als Registerführer und Übertragungsstelle („Übertragungsstelle“) und Verwaltungsstelle („Verwaltungsstelle“) ernannt. Der Zentralverwaltungsstellenvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch agiert als luxemburgische Niederlassung der CACEIS Bank, eine Aktiengesellschaft französischen Rechts (Société Anonyme) mit Gesellschaftssitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, Handelsregisternummer RCS Nanterre 692 024 722. Es handelt sich um ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB) und von der französischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) überwacht wird. Das Kreditinstitut verfügt darüber hinaus über eine Lizenz zur Ausübung von Bankgeschäften und den Funktionen einer zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg über seine luxemburgische Niederlassung.

Die Funktionen der Verwaltungsstelle umfassen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Teilfonds und/oder Anteilsklassen, die Kontenverwaltung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Durchführung von Aufgaben in ihrer Kapazität als Verwaltungsstelle.

Die Funktionen der Übertragungsstelle umfassen insbesondere die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Anteilhaberregisters.

In dieser Kapazität ist die Übertragungsstelle darüber hinaus für die Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlich. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, ist befugt, die für eine Identifizierung der Anleger erforderlichen Dokumente anzufordern.



3.3.1.3. Vertrieb

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vermittler (nachfolgend „Vertriebsstellen“) zu koordinieren.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebsverträge abgeschlossen werden. Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilinhaberregister eingetragen wird.

Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden. Die beauftragten Vertriebsstellen müssen Gewerbetreibende des Finanzsektors (Professionnel du Secteur Financier) mit Sitz in einem Land sein, das Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegt, die den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes oder der Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertig sind.

3.3.2. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Vergütungen Rahmenbedingungen und entsprechende Grundsätze festgelegt (die „Vergütungspolitik“), die die Anforderungen im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllt und folgende Grundsätze umfasst:

- die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement, auch von mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken, vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen; Candriam hat geeignete Richtlinien zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Mitarbeiter entwickelt, das Nachhaltigkeitsauswirkungen hinreichend berücksichtigt.
- die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie sowie mit den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger der SICAV im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Die Vergütungsstruktur von Candriam ist an eine risikobereinigte Performance gebunden. Die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Mindesthaltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Anlagerisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt denselben Zeitraum zugrunde wie die Performancebewertung;
- Candriam trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter keine Anreize erhalten, unangemessene und/oder übermäßige Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, einzugehen, die mit dem Risikoprofil von Candriam und gegebenenfalls dem Risikoprofil der verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Da der Fonds die Nachhaltigkeitsauswirkungen mit einbezieht, achtet Candriam zudem darauf, dass ihre Mitarbeiter diese Nachhaltigkeitsauswirkungen gebührend berücksichtigen.



- Daher sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Anteil der festen Komponente stellt einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar. Die Grundsätze für die variablen Vergütungsbestandteile sind absolut flexibel und sehen die Möglichkeit vor, keine variable Vergütung zu erheben.

Nähere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden und wie diese Politik die Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen gebührend berücksichtigt, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich (Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Remuneration Policy**):

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>
<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Bei der Verwaltungsgesellschaft ist die Vergütungspolitik in Papierform kostenfrei auf Anfrage erhältlich.

3.3.3. Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (nachfolgend das „Bewertungsverfahren“) gemäß Verordnung (EU) 2017/1131 eingeführt, bei dem die Kreditqualität der im Portfolio gehaltenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments bestimmt wird, um eine Investition in Anlagen mit einer positiven Bewertung ihrer Kreditqualität zu erleichtern.

Folgende Mitwirkende der Candriam-Gruppe sind an diesem Bewertungsverfahren beteiligt und stehen unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft:

- Credit-Analysten von Candriam:
 - sammeln finanzielle und nicht finanzielle Informationen,
 - analysieren die erfassten Informationen,
 - unterbreiten den für die Validierungen dieser Bewertungen zuständigen Ausschüssen einen Bewertungsvorschlag zur Kreditqualität der Emittenten und/oder der Instrumente,
 - führen die alltägliche Bewertung von Emittenten / Instrumenten auf Basis vorliegender Informationen durch,
 - überprüfen die Bewertung der Emittenten/Instrumente ad hoc – oder bei einer Änderung des Bewertungsverfahrens bzw. bei Eintritt eines Kreditereignisses,
 - führen vierteljährlich eine umfassende Überprüfung der Bewertung von Emittenten/Instrumenten durch,
 - aktualisieren die Liste der zulässigen Emittenten/Instrumente,
 - überprüfen das Bewertungsverfahren einmal im Jahr oder in Ausnahmefällen nach Bedarf.
- Money-Market-Portfolioverwalter von Candriam:
 - sind an den verschiedenen Analysen nicht beteiligt, um bei der Bewertung der Emittenten und/oder Instrumente eine vollkommene Unabhängigkeit zu gewährleisten,
 - sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der für die Validierung der Bewertungen zuständigen Ausschüsse,
 - setzen die Beschlüsse der Ausschüsse um, die die Investitionsentscheidungen beeinflussen können.
- Die für die Validierung der Bewertungen zuständigen Ausschüsse von Candriam:
 - zwei Ausschüsse: ein Ausschuss ist zuständig für das Universum aus Emittenten des privaten Sektors, der andere für das Universum aus Emittenten des öffentlichen Sektors.
 - bestehen aus Credit-Analysten und Portfoliomanagern,



- werden unter dem Vorsitz der Abteilung für Risikomanagement geführt, die die Bewertungen der Emittenten von Geldmarktpapieren und/oder -Instrumenten,
 - formalisieren die Beschlüsse durch Aktualisierung der Liste der zulässigen Emittenten und/oder Instrumente,
 - validieren die Bewertungen der Emittenten und/oder Instrumente,
 - stimmen kollegial ab (nur Credit-Analysten).
- Die Risikomanagement-Abteilung von Candriam:
- überprüft und validiert das Bewertungsverfahren in einem eigens eingerichteten Ausschuss,
 - überwacht die Umsetzung des Bewertungsverfahrens,
 - muss möglicherweise bei Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses konkrete Entscheidungen treffen,
 - informiert den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft über die Durchführung des Bewertungsverfahrens, über Bereiche, in denen Schwächen festgestellt wurden, und über den Fortschritt von durchgeführten Maßnahmen und Arbeiten zur Behebung der festgestellten Schwächen,
 - erstellt einen auf einer Analyse der internen Bewertungen der Kreditqualität des Fonds beruhenden Bericht über das Risikoprofil des Fonds, der dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ein Mal jährlich vorgelegt wird.
- Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:
- genehmigt das Bewertungsverfahren und die zugehörigen Aktualisierungen,
 - sorgt fortlaufend dafür, dass das Bewertungsverfahren ordnungsgemäß funktioniert,
 - validiert Änderungen an der Kreditqualitätsmethodik.
- Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:
- genehmigt das Bewertungsverfahren und die zugehörigen Aktualisierungen.

Das Bewertungsverfahren beruht auf verschiedenen qualitativen und quantitativen Kriterien gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131.

▪ Quantitative Kriterien

Um das Kreditrisiko eines Emittenten oder eines Garantiegebers sowie das Risiko in Bezug auf einen Ausfall eines Emittenten, eines Garantiegebers oder eines Instruments quantitativ zu bestimmen, werden im Rahmen der Bewertung der Kreditqualität grundsätzlich die folgenden quantitativen Kriterien verwendet:

- Kapitalstruktur: Analyse der Kapitalstruktur, Diversifizierung der Finanzierungsquellen, wichtigste Kreditkennzahlen etc.
- Finanzielle Gesundheit: Analyse der Cashflow-Generierung, Höhe der Finanzaufwendungen, wichtigste Finanzkennzahlen etc.
- Qualität der Vermögenswerte: Fähigkeit, den Verschuldungsgrad zu steuern, Analyse der außerbilanziellen Positionen, wichtigste Finanzkennzahlen etc.
- Barmittel der Gesellschaft: maßgebliche Quellen/Verwendung der Barmittel zur Einschätzung des Liquiditätspolsters der Gesellschaft, wichtigste Finanzkennzahlen etc.
- Bewertung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft: Bewertung der Märkte für Anleihen und CDS des Emittenten, Bewertung der Schatzanweisungen des Emittenten.
- Marktliquidität: das Vorhandensein sowie die Kapazität des Sekundärmarktes des Instrumentes oder des Wertpapiers sowie die Dauer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kapitalbetrag durch die Nachfrage zurückgezahlt werden kann (d. h. zum Fälligkeitstermin).

▪ Qualitative Kriterien

Die Kriterien zur Festlegung von qualitativen Indikatoren zur Bestimmung des Kreditrisikos in Verbindung mit dem Emittenten eines Instrumentes sind grundsätzlich die folgenden:



- Finanzlage und Analyse des jüngsten verfügbaren Abschlusses.
- Die Fähigkeit, auf Basis von Marktinformationen auf gewisse Anzeichen von künftigen Ereignissen in Bezug auf einen Markt, einen Emittenten oder einen Garantiegeber zu reagieren, einschließlich der Rückzahlungskapazität in einer extrem ungünstigen Lage.
- Die Fähigkeit, auf Basis von Marktinformationen auf Faktoren zu reagieren, die die Branche des Emittenten oder des Garantiegebers oder das Wirtschaftssystem aufgrund von Wirtschaftstrends und Wettbewerbspositionen beeinträchtigen.
- Bewertung des Liquiditätsprofils des Emittenten, einschließlich der Liquiditätsquellen, der Berücksichtigung von Kreditlinien von Banken und sonstiger Liquiditätsquellen, sowie die Kapazität des Emittenten, seine Verbindlichkeiten kurzfristig zurückzuzahlen.
- Bei staatlichen Emittenten: Haushaltspolitik (Staatseinnahmen im Vergleich zum Ausgabenbedarf), Geldpolitik (Geldangebot sowie Niveau und Tendenz der Leitzinsen), Zahlungsbilanz (Stärke der Kapitalbilanz des Landes), Leistungsbilanz und Handelsbilanz, Höhe der Währungsreserven sowie deren Einfluss auf die Aussichten der Währung.

Zu den spezifischen Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich bei der qualitativen Bewertung des Emittenten bzw. des Garantiegebers und des Instruments berücksichtigt werden, zählen:

- Kurzfristiger Charakter der Geldmarktinstrumente: Das interne kurzfristige Rating ermöglicht dem Portfoliomanager eine Investition in Laufzeiten von drei Monaten bis zwei Jahren.
- Anlagekategorie, der das Instrument zugerechnet wird: Unabhängig von der nach den Vorgaben des Credit-Analysten durchgeführten internen Bewertung erwägt der Portfoliomanager Marktparameter, die ihm die Berücksichtigung der jeweiligen Anlagekategorie ermöglicht, der die verschiedenen Instrumente angehören.
- Größenordnung des Unternehmens: Vermögen, Preispolitik, Umsatzerlöse.
- Qualität des Managements: langfristige Erfolgsbilanz der Strategien, Aktionärsstruktur, Dividendenpolitik, mikroökonomische SRI-Analyse – Beziehung des Unternehmens zu seinen Aktionären
- Wirtschaftsmodell: Diversifizierung nach Regionen und Produkten, Marktanteil, Kundenstamm, makroökonomische ESG-Analyse – wie das Unternehmen die wichtigsten Erfolgsfaktoren umsetzt.
- Branchenrisiko: Widerstandsfähigkeit der Branche gegenüber Wirtschaftszyklen, politischen und aufsichtsrechtlichen Risiken, Zugangsbarrieren, Identifizierung von Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit.
- Externe Kreditratings: Die verschiedenen Teilfonds der SICAV sind bestrebt, ausschließlich Wertpapiere zu halten, die von einer als günstig oder positiv erachteten Bonitätsbewertung profitieren. Hat eine registrierte und zertifizierte Ratingagentur ein Rating zu diesem Geldmarktinstrument abgegeben, kann die Verwaltungsgesellschaft dieses Rating sowie etwaige zusätzliche Informationen und Analysen in der internen Bewertung der Kreditqualität berücksichtigen, ohne sich jedoch ausschließlich oder automatisch auf dieses Rating zu stützen.
- ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance): insbesondere die Bewertung von Beziehungen der Unternehmen zu ihren Stakeholdern, mit Nachhaltigkeitsfragen verbundene Kreditrisiken bzw. Auswirkungen des Geschäfts, Bewertung von Emittenten aus dem öffentlichen Sektor zu wesentlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit.

Wollte die SICAV in ABCP oder andere strukturierte Finanzinstrumente investieren, würde bei der Bewertung der Kreditqualität das operationelle Risiko und das einem strukturierten Finanzinstrument inhärente Ausfallrisiko sowie im Falle einer Verbriefung das Kreditrisiko des Emittenten, die Struktur des Verbriefungsgeschäfts und das Kreditrisiko der Basiswerte berücksichtigt werden.



4. Depotbank

Gemäß einem auf unbestimmte Dauer geschlossenen Depotbankvertrag („**Depotbankvertrag**“) (in der jeweils geltenden Fassung) sowie gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen handelt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, als Depotbank der SICAV („**Depotbank**“).

Die Depotbank ist für die Verwahrung der bzw. die Registrierung und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten des Teilfonds verantwortlich, und sie kommt den in Teil I des Gesetzes und den jeweils geltenden Rechtsvorschriften erläuterten Pflichten und Verantwortlichkeiten nach. Insbesondere führt die Depotbank eine angemessene und effektive Überwachung der Cashflows der SICAV durch.

Gemäß den geltenden Verordnungen muss die Depotbank:

- (i) dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz und den geltenden Verordnungen sowie der Satzung der SICAV erfolgen;
- (ii) dafür sorgen, dass der Nettoinventarwert der Anteile in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen, der Satzung der SICAV und den in der Richtlinie 2009/65/EG dargelegten Verfahren berechnet wird;
- (iii) den Weisungen der SICAV Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die geltenden Verordnungen oder die Satzung der SICAV;
- (iv) dafür sorgen, dass bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der SICAV der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß den geltenden Verordnungen und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Die Depotbank darf die oben unter den Punkten (i) bis (v) genannten Pflichten und Verantwortlichkeiten nicht übertragen.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG kann die Depotbank unter bestimmten Umständen alle oder einen Teil der Vermögenswerte, für die sie Verwahrungs- und Registrierungsfunktionen durchführt, an die jeweils von ihr beauftragten Korrespondenzbanken oder externen Verwahrstellen übertragen (die „Übertragung“). Die Verantwortlichkeiten der Depotbank bleiben von einer solchen Übertragung unberührt, sofern nichts anderes vereinbart wird, wobei jedoch stets die von dem Gesetz vorgegebenen Grenzen einzuhalten sind.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/externen Verwahrstellen steht Ihnen auf der Website der Depotbank im Abschnitt Regulatory Watch (www.caceis.com) zur Verfügung. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Zudem können Sie die vollständige Liste der Korrespondenzbanken/externen Verwahrstellen kostenfrei über die Depotbank beziehen.

Aktuelle Informationen über die Identität der Depotbank, eine Beschreibung ihrer Verantwortlichkeiten und potenziellen Interessenkonflikte, die von der Depotbank übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie die potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben, sind auf Anfrage ebenfalls kostenfrei über die vorgenannte Website der Depotbank erhältlich.

Es gibt viele Situationen, aus denen sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, insbesondere dann, wenn die Depotbank ihre Verwahrungsfunktionen überträgt oder wenn die Depotbank im Namen der SICAV noch andere Dienstleistungen erbringt, wie beispielsweise die Funktionen der Zentralverwaltung oder der Registerführung. Diese Situationen und die sich daraus ergebenden potenziellen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank identifiziert. Zum Schutz der Interessen der SICAV und ihrer Anleger sowie um den geltenden Verordnungen zu entsprechen, hat die Depotbank eine Politik in Bezug auf Interessenkonflikte sowie Maßnahmen zur Verhinderung von bzw. zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten eingeführt und deren Anwendung garantiert. Diese Maßnahmen bezwecken insbesondere das Folgende:



- (a) Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte;
- (b) Erfassung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonflikten, entweder:
 - anhand eingeführter dauerhafter Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie beispielsweise Aufrechterhaltung separater Rechtsträger, Trennung von Funktionen, Trennung von hierarchischen Strukturen, Mitarbeiter-Insiderlisten; oder
 - durch Einzelfallmanagement im Hinblick auf (i) die Ergreifung angemessener Präventivmaßnahmen, wie beispielsweise die Erstellung einer neuen Watchlist, die Einführung neuer „Chinese Walls“, um sicherzustellen, dass Transaktionen zu den üblichen Marktbedingungen erfolgen und/oder dass die betreffenden Anleger der SICAV informiert werden, oder (ii) die Ablehnung, Aktivitäten durchzuführen, die einen Interessenkonflikt verursachen.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erbringung ihrer Depotbankfunktionen und der Erbringung ihrer sonstigen Aufgaben im Namen der SICAV, insbesondere ihrer Aufgaben als Verwaltungs- und Registerstelle, errichtet.

Die SICAV und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die SICAV kann die Depotbank jedoch erst dann aus ihrem Amt entlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernennt, welche die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Depotbank übernimmt. Nachdem die Depotbank ihres Amtes enthoben wurde, kann sie ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten so lange ausüben, bis alle Vermögenswerte des Teilfonds auf die neue Depotbank übertragen worden sind.

5. Anlageziele

Die SICAV besteht aus verschiedenen Teilfonds, deren Verwaltungsstrategie in den diesem Prospekt beiliegenden technischen Beschreibungen beschrieben wird. Alle Teilfonds bieten den Anlegern den Zugang zu einer professionellen und diversifizierten Anlagenverwaltung.

SRI IM FOKUS

Soweit in den technischen Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes angegeben wird, wird die intern entwickelte SRI-Philosophie auf alle Teilfonds angewendet.

DIE SRI-PHILOSOPHIE VON CANDRIAM

Die SRI-Philosophie von Candriam beruht auf der festen Überzeugung, dass Emittenten, die neben finanziellen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

NACHHALTIGKEITZIELE IN BEZUG AUF DEN KLIMAWANDEL

Der Klimawandel ist eine der drängendsten ökologischen Herausforderungen unserer Zeit. Von der Fähigkeit des Menschen, die globale Erwärmung über die kommenden 30 Jahre einzudämmen, wird die Möglichkeit abhängen, weitere dringende ökologische Herausforderungen zu bewältigen, darunter die Begrenzung der Entwaldung, die Umkehr des Verlustes an Artenvielfalt oder den Erhalt von Frischwasserressourcen.

Gleichzeitig war der Weg zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen noch nie klarer. Auf internationaler und europäischer Ebene haben eine Vielzahl von auf der Grundlage



wissenschaftlicher Studien beruhenden Vereinbarungen spezifische Szenarien vorgesehen, wie eine solche Emissionsreduzierung möglich ist. Die Europäische Kommission hat sich im Rahmen des Pariser Abkommens verpflichtet, den Gesamtausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2030 um 40 % (ggü. 1990) zu senken. Diese Verpflichtung wurde im Jahr 2019 durch das Ziel ersetzt, bis zum Jahr 2050 der erste klimaneutrale Kontinent auf Nettobasis zu werden und die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % statt um 40 % zu reduzieren.

Die SICAV ist bestrebt, ihren Beitrag zu diesem europäischen Ziel, die Treibhausgasemissionen zur Umsetzung der langfristigen Ziele des Pariser Abkommens zu reduzieren, zu leisten. Dafür hat Candriam konkrete Ziele auf Teilfonds-Ebene definiert, die den Besonderheiten der einzelnen Strategien und Anlageklassen der Teilfonds entsprechen.

Die Ermittlung der Reduktion von Treibhausgasemissionen eines staatlichen Emittenten ist mit einigen methodischen und datenbezogenen Herausforderungen verbunden, die die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmensemittenten bei weitem übersteigen.

Methodische Einschränkungen und Fallstricke in der Zuordnung haben dazu geführt, dass Candriam das Nachhaltigkeitsziel für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor ausgeweitet hat, um eine größere Bandbreite von Nachhaltigkeitsüberlegungen als nur die zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen. Je nach Teilfonds wird das Nachhaltigkeitsziel über die Kombination einer Score-Messung der Gesamt-Nachhaltigkeit und/oder eines spezifischen Länderindicators für Nachhaltigkeit erreicht, der für die jeweiligen staatlichen Emittenten von Relevanz ist.

GLOBALES NACHHALTIGKEITSZIEL

Zudem sind die Teilfonds der SICAV, die nicht auf spezielle Themen konzentriert sind, auch bestrebt, langfristig eine positive Wirkung auf die Umwelt – also weiter gefasst als auf den Klimawandel – und auf den Sozialbereich auszuüben.

Verschiedene nachhaltige Auswirkungen fließen in die Investmententscheidungen für Unternehmen ein. Aus diesem Grund hat Candriam eine Methodik zur Folgenabschätzung basierend auf der Analyse von Geschäftstätigkeiten und ihrem Beitrag zu wichtigen Nachhaltigkeitszielen entwickelt. Im Rahmen dieser Abschätzung wollen Candriam-Analysten beurteilen, inwieweit die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen zur Umsetzung der folgenden wichtigen Nachhaltigkeitsziele beitragen:

- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Ressourcenmanagement und Abfallwirtschaft
- Gesundheitsförderung und Verbesserung des Wohlbefindens
- Digitalisierung und Innovationsförderung
- Anpassung an demographischen Wandel

Diese Folgenabschätzung begründet neben der Analyse des Stakeholder-Managements den ESG-Gesamtscore jedes Unternehmens. Durch die Integration der Folgenabschätzung der Geschäftsaktivitäten kann Candriam Investitionen in gut diversifizierte Strategien von Unternehmen konzentrieren, die zu mehreren Nachhaltigkeitszielen beitragen.

Das/Die Nachhaltigkeitsziel(e) wird/werden für jeden Teilfonds explizit in den Factsheets der Teilfonds erwähnt.

ESG-ANALYSEANSATZ FÜR EMITTENTEN AUS DEM PRIVATEN SEKTOR

Der Teilfonds wählt Unternehmen unter Berücksichtigung der ESG-Analyse von Candriam aus, die Emittenten aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten beurteilt:

- Analyse der Geschäftstätigkeiten: eine strategische Einschätzung darüber, wie Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die zentralen Herausforderungen



im Bereich Nachhaltigkeit, u. a. im Bezug auf den Klimawandel, den Ressourcenverbrauch und die Abfallwirtschaft meistern; und

- Stakeholder-Analyse: Beurteilung, wie Unternehmen die wesentlichen Anliegen ihrer Interessengruppen, einschließlich Mitarbeiter, Kunden, Gesellschaft, Umwelt, Lieferant, Anleger erfüllen.

Diese ausführliche Analyse ermöglicht – je nachdem, auf welchen Anlagezweig sie angewendet wird – eine Konzentration der Wertpapierauswahl auf die aus ESG-Sicht besten Unternehmen, sodass Emittenten mit den schlechtesten ESG-Profilen von der Auswahl ausgeschlossen werden bzw. Emittenten mit dem größten Engagement bei Themen der nachhaltigen Entwicklung ausgewählt werden.

NORMENBASIERTE BEWERTUNG UND AUF EMITTENTEN AUS DEM PRIVATEN SEKTOR ANWENDBARE AUSSCHLÜSSE

Zur Reduzierung der ESG-bezogenen Risiken und zur Berücksichtigung weitreichender gesellschaftlicher Veränderungen verfolgt der Teilfonds das Ziel, Unternehmen auszuschließen, die in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik von Candriam fallen.

FÜR EMITTENTEN AUS DEM PRIVATEN SEKTOR GELTENDES STEWARDSHIP

Das Analyse- und Auswahlverfahren von Emittenten aus dem privaten Sektor wird gemäß der Stewardship-Richtlinie von Candriam durch Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver, direkter Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, Teilnahme an gemeinschaftlichen Initiativen).

AUF ALLE TEILFONDS MIT BETEILIGUNGEN AN STAATLICHEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARER ESG-LÄNDERANALYSEANSATZ

Die ESG-Länderanalyse von Candriam bewertet Länder anhand eines strikten analytischen Rahmens, der die den jeweiligen Volkswirtschaften inhärenten und miteinander verbundenen ESG-Faktoren berücksichtigt und wie sich diese auf eine nachhaltige Entwicklung, Wachstum und Schuldenragfähigkeit auswirken.

Die ESG-Länderanalyse berücksichtigt, dass das Gesamtkapital eines Landes vier Arten von sogenannten Stocks (Bestände) bzw. Ressourcen umfasst, d. h. neben dem ökonomischen Kapital das humane Kapital, das natürliche Kapital und das soziale Kapital. Alle diese Arten müssen die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation erfüllen, müssen jedoch zudem für künftige Generationen gewahrt werden. Unser Ansatz analysiert und bewertet Länder entsprechend ihrer Fähigkeit, diese vier Arten von Kapital zu verwalten. Da die Schuldenragfähigkeit sowohl von finanziellen als auch von nicht finanziellen Risiken und Chancen beeinflusst wird, werden im Rahmen der Anlagestrategie die Länder ausgewählt, die nach dem dynamischen kapitalbasierten Modell von Candriam am besten abschneiden.

Darüber hinaus schließt die Anlagestrategie Länder aus, die als stark repressive Regime eingestuft werden und/oder bei denen eine Gefahr auf Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche besteht.

Die oben beschriebenen ESG-Analysen für Emittenten aus dem privaten Sektor und Länder gelten für Direktinvestitionen, Basiswerte von Derivaten (ohne Indexderivate) und für die von Candriam verwalteten zugrunde liegenden Fonds. Für nicht von Candriam verwaltete Fonds führt Candriam den Due-Diligence-Prozess durch, um einen insgesamt mit unserer Philosophie übereinstimmenden ESG-Prozess sicherzustellen. Bei Derivaten finden andere ESG-Sonderregeln Anwendung. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Transparenz-Kodizes; die einzelnen Links hierzu finden Sie in der Technischen Beschreibung der einzelnen Teilfonds.



ANGLEICHUNG AN DIE TAXONOMIE

Die Europäische Taxonomie der grünen Geschäftstätigkeiten (die »Taxonomie«) – Verordnung (EU) 2020/852 – ist im Rahmen der gesamten Anstrengungen der Europäischen Union ein wichtiger Schritt, die Ziele des Europäischen Grünen Deals und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Insbesondere legt diese Verordnung sechs Umweltziele fest:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die ökologischen Aspekte, aus denen sich diese sechs Umweltziele zusammensetzen, bilden sowohl bei den Direktinvestitionen von Candriam als auch bei den von Candriam verwalteten zugrunde liegenden Fonds den Kern der ESG-Analyse. Für Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel sowie für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, werden die Beiträge der einzelnen Emittenten zu den großen Umweltzielen, insbesondere deren Maßnahmen gegen den Klimawandel, unter Berücksichtigung der jeweiligen Branche und der damit verbundenen heterogenen Daten sowie komplexen und zahlreichen Wechselbeziehungen ermittelt. Die ESG-Analysten von Candriam haben ihren eigenen Analyserahmen entwickelt. Dieser ermöglicht es, den Beitrag aus den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens zu verschiedenen von Candriam festgesetzten und im Einklang mit der Taxonomie stehenden Umweltzielen systematisch zu ermitteln.

Nach Veröffentlichung der technischen Taxonomie-Kriterien für die beiden Umweltziele in Verbindung mit dem Klimawandel durch den EU-Experten Ausschuss hat Candriam diese technischen Kriterien in ihren bestehenden Analyserahmen integriert.

Für eine erfolgreiche Analyse aller Perimeter der betroffenen Emittenten und die abschließende Beurteilung deren Beiträge zu den Umweltzielen ist eine zuverlässige Veröffentlichung bestimmter Daten durch diese Schlüsselemittenten unabdingbar.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen das Minimum an erforderlichen Daten bereit, um den Grad ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie effizient beurteilen zu können.

Mit Ausnahme des Teilfonds **Candriam Sustainable Equity Climate Action** können sich von daher die Teilfonds derzeit nur zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie verpflichten. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

Der Teilfonds **Candriam Sustainable Equity Climate Action** verpflichtet sich in Anbetracht

- seiner spezifischen Thematik,
- der Daten, die von den unter diese Thema fallenden Unternehmen bereitgestellt werden,
- der Daten, die von externen Datendienstleistern bereitgestellt werden, und
- der qualitativen Analyse von Candriam

zu einem Anteil von mindestens 5 % bei Anlagen, die laut Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.

WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN ESG-ANALYSEN VON CANDRIAM

Weitere Informationen zu den ESG-Analysen finden Sie auf der Website von Candriam, insbesondere über die folgenden Links:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

- Ausschlusspolitik: Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Exclusion Policy**.



- Mitwirkungspolitik (Mitwirkung & Abstimmung): Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Engagement Policy** und Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Proxy Voting**.
- Wichtigste nachteilige Auswirkungen: Dokument mit der Bezeichnung **Principal Adverse Impacts at Product Level Policy**.

Informationen sind darüber hinaus im Jahresbericht der SICAV verfügbar.

Verpflichtung von Candriam zur Unterstützung von Nachhaltigkeitsinitiativen

Erstens verpflichtet sich Candriam, 10 % seiner über die Teilfonds Equity Circular Economy, Equity Children und Equity Climate Action eingenommenen Nettoverwaltungsgebühren (d. h. abzüglich der an Vertriebsstellen, Plattformen und/oder Kunden gezahlten Rückvergütungen) zur Unterstützung von Nachhaltigkeitsinitiativen einzusetzen. Dieser Prozentsatz kann nach Ermessen von Candriam angepasst werden, wobei nach jeder erfolgten Änderung diese in einem aktualisierten Prospekt wiedergegeben wird.

Außerdem kann Candriam jedes Jahr beschließen, einen weiteren im eigenen Ermessen liegenden Betrag (für den ein Anteil der eingenommenen Nettoverwaltungsgebühren bei anderen Teilfonds zugrunde der SICAV gelegt wird) zur Unterstützung von Nachhaltigkeitsinitiativen einzusetzen.

Sollte der zurückgestellte Betrag aufgrund einer Verzögerung bei der Auswahl und Genehmigung von Begünstigten oder Projekten nicht in dem Jahr wirksam ausgezahlt werden, in dem die Nettoverwaltungsgebühren aufgelaufen sind, dann wird die vorgenommene Rückstellung so bald wie möglich gezahlt, nachdem die Begünstigten ausgewählt und genehmigt wurden.

Candriam gibt Organisationen, Unternehmen und Projekten den Vorzug, die ihren Fokus auf Forschung und Bildung in den Bereichen SRI/ESG sowie auf soziale Inklusion/nachhaltige Entwicklung legen.

Die Unterstützung von Candriam erfolgt beispielsweise über Spenden an Organisationen, Unterstützung von Projekten oder Beteiligungen am Kapital der Organisationen, Unternehmen oder Fonds, die positive soziale oder ökologische Auswirkungen schaffen.

Die ausgewählten Projekte und Organisationen können mit den spezifischen Anlagezielen eines Teilfonds verknüpft sein, wie beispielsweise Projekte, deren Schwerpunkt in der Kreislaufwirtschaft oder in Klimaaktionen oder im Wohlbefinden und der Entwicklung von Kindern liegt.

Zusätzliche Informationen zu den unterstützten Initiativen sowie zu den ihnen zugewiesenen Gebühren entnehmen Sie bitte der Website von Candriam oder dem Bericht zu unserer sozialverantwortlichen Unternehmensführung.

Im Rahmen der Verfolgung ihrer Anlageziele sind die Teilfonds voraussichtlich mit verschiedenen Risiken verbunden, die jeweils in den technischen Beschreibungen aufgelistet sind. Diese Risikofaktoren werden in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläutert.

Aufgrund der Schwankungen an den globalen Finanzmärkten sowie anderer Risiken, denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzwerte unterliegen, kann der Wert der Anteile sinken oder steigen.

6. Anlagepolitik

Berücksichtigung der ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance)

Der jeweiligen technischen Beschreibung eines Teilfonds ist zu entnehmen, in welche Kategorie der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über



nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR-Verordnung“) eingestuft wird:

- Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel („Art. 9 der SFDR-Verordnung“);
- Teilfonds, der neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt („Art. 8 der SFDR-Verordnung“).

Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren, negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, die Bewerbung von ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie nachhaltige Investitionsziele sind in dem speziellen Anhang zum Prospekt für jeden betroffenen Teilfonds enthalten („SFDR-Anhang“). Des Weiteren sind Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Abschluss der SICAV zu finden.

6.1. Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds nicht erfüllen

6.1.1. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds nicht erfüllen, setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt wie im Gesetz von 2010 definiert notiert oder gehandelt werden,
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Nichtmitgliedstaat in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, Ozeanien, Australien oder Afrika gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, unter der Maßgabe, dass:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, in Nord- und Südamerika, Asien, Ozeanien, Australien und Afrika beantragt wird, und
 - die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- e) Anteilen von OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben (a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die



Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Ein Teilfonds kann darüber hinaus Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen (der oder die „Zielteilfonds“), ohne dass die SICAV die Anforderungen erfüllen muss, die das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der geänderten Fassung) in Bezug auf Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz durch eine Gesellschaft ihrer eigenen Anteile vorschreibt, sofern jedoch gilt, dass:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds anlegt, der in dem Zielteilfonds investiert ist; und
 - der Anteil am Vermögen, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile von anderen Zielteilfonds der SICAV anlegen dürfen, 10 % des Vermögens nicht überschreitet; und
 - das gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie der jeweilige Teilfonds die Anteile hält, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
 - bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Überprüfung des Mindestnettovermögens gemäß dem Gesetz von 2010 der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange die SICAV solche Anteile hält.
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter den Buchstaben (b), (c) und (d) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnittes 6.1.1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner jeweiligen Anlagepolitik investieren darf;
 - es sich bei den Gegenparteien um Institute handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Zusätzliche Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten:

Ein Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Arbitragezwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen Kontrakte zum Austausch von Gesamtrenditen („Total Return Swaps“) abschließen oder andere Derivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere oder um Finanzindizes (u. a. Aktien-, Zins-, Kredit- Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsindizes)



handeln, in die der Teilfonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann. Ein Teilfonds kann zu Anlage-, Absicherungs- oder Arbitragezwecken Kreditderivate (auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Anleihenindex) einsetzen.

Solche Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und erfolgen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sie erfolgen im Rahmen der Anlagepolitik und des Risikoprofils des betreffenden Teilfonds.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds, die jeweils in der technischen Beschreibung definiert ist, legt fest, ob ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen oder Kreditderivate einsetzen kann.

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Buchstaben (b), (c) oder (d) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

6.1.2. Ein Teilfonds darf ergänzend flüssige Mittel halten (bis 20 % seines Nettovermögens). Ergänzend gehaltene flüssige Mittel sind begrenzt auf Sichteinlagen bei Banken wie Zahlungsmittel auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit zugänglich sind.

6.1.3. Die SICAV darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.



6.1.4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Jeder Teilfonds kann zur Renditesteigerung oder Risikominderung auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben:

6.1.4.1. Wertpapierleihgeschäfte

Die einzelnen Teilfonds tätigen keine Wertpapierleihgeschäfte.

6.1.4.2. Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts gekauften Vermögenswert zurückzugeben. Die einem solchen umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 erfüllen.

Die einem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts/Vertrags müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.1.10 dieses Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Während der gesamten Laufzeit eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Möglichkeiten, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe der vertragsgegenständlichen Wertpapiere zu erfüllen.

6.1.4.3. Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Diese bestehen im Kauf und Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung hat, vom Erwerber die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die von beiden Parteien in der Vereinbarung über das Geschäft festgelegt werden, zurückzukaufen.

Die einem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.1.10 dieses Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Der betreffende Teilfonds muss bei Ablauf der Laufzeit des Pensionsgeschäfts die erforderlichen Vermögenswerte bereithalten, um seine Rückkaufverpflichtung zu erfüllen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.



6.1.5. Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Artikel „Risikofaktoren“ erläutert). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren verringert:

- (i) *Auswahl der Gegenparteien und des rechtlichen Rahmens:* Die Gegenparteien im Rahmen dieser Transaktionen wurden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und weisen bei Abschluss dieser Geschäfte ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur auf oder werden von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft. Bei diesen Gegenparteien handelt es sich um Institute, die einer Aufsicht unterliegen, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.), und die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.
- (ii) *Finanzsicherheiten:* Siehe Punkt 7.1.10. „Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“.
- (iii) *Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten:* Siehe Punkt 7.1.10. „Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“.
- (iv) *Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten:* Um das Risiko von Interessenkonflikten zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte zudem den allgemeinen Marktpraktiken.
- (v) *Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte:* Erträge aus umgekehrten Pensionsgeschäften fließen in voller Höhe dem Teilfonds zu.
- (vi) *Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte:* Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

6.1.6. Periodische Anlegerinformationen

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Finanzberichten zu entnehmen.

6.2. Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen

6.2.1. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen, setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

A) Geldmarktinstrumente

1. Die Geldmarktinstrumente, in die ein Geldmarktfonds investieren kann, müssen zwingend alle folgenden Bedingungen erfüllen:



- a) Sie sind einer Kategorie Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder h der Richtlinie 2009/65/EG zuzuordnen, d. h.:
- (i) Geldmarktinstrumente, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - (ii) Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - (iii) Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden;
 - (iv) Geldmarktinstrumente, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Punkten (i), (ii) und (iii) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.



- b) Sie weisen eines der folgenden beiden Merkmale auf:
 - (i) ihre rechtliche Fälligkeit beträgt bei der Emission nicht mehr als 397 Tage;
 - (ii) ihre Restlaufzeit beträgt nicht mehr als 397 Tage.
 - c) Der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b dürfen Standard-Geldmarktfonds auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu 2 Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck sind Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index anzupassen.
 3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.
 4. Geldmarktinstrumente umfassen darüber hinaus Finanzinstrumente, die einzeln oder gemeinsam von der EU, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert wurden.

B) Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP)

1. Sowohl eine Verbriefung als auch ein ABCP sind als zulässige Anlage für einen Geldmarktfonds anzusehen, wenn die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten hat und einer der folgenden Kategorien angehört:
 - a) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission;
 - b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde, das:
 - (i) vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um dem Anleger die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP zu garantieren;



- (ii) keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen;
 - (iii) keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 der Verordnung 575/2013 umfasst, d. h. eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen Forderungen des originierenden Instituts bleiben;
 - c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung, die die Kriterien und Anforderungen der Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung 2017/2402 erfüllt, oder ein STS-ABCP, das die Kriterien und Anforderungen der Artikel 24, 25 und 26 der Verordnung 2017/2402 erfüllt; diese Kriterien und Anforderungen umfassen mindestens Folgendes:
 - (i) Anforderungen in Bezug auf die Einfachheit der Verbriefung, einschließlich ihres „True-Sale“-Merkmals und der Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Übernahme der Engagements;
 - (ii) Anforderungen in Bezug auf die Standardisierung der Verbriefung, einschließlich Anforderungen im Zusammenhang mit dem Risikoselbstbehalt;
 - (iii) die Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Verbriefung, einschließlich der Bereitstellung von Informationen an potenzielle Anleger; und
 - (iv) für ABCP zusätzlich zu den Buchstaben a, b und c Anforderungen in Bezug auf den Sponsor und die Unterstützung des ABCP-Programms durch den Sponsor.
- 2. Ein kurzfristiger Geldmarktfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:
 - a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Verbriefungen beträgt nicht mehr als 2 Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - b) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt nicht mehr als 397 Tage;
 - c) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als 2 Jahren.
- 3. Ein Standard-Geldmarktfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:
 - a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Verbriefungen und ABCP beträgt nicht mehr als 2 Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - b) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als 2 Jahren.

C) Einlagen bei Kreditinstituten

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut ist als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle



nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage;
- b) die Einlage wird in höchstens 12 Monaten fällig;
- c) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die als gleichwertig mit dem Recht der Europäischen Union im Sinne von Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung 575/2013 angesehen werden.

D) Finanzderivate

Ein Finanzderivat ist als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn es an einem geregelten Markt gemäß den vorgenannten Punkten i, ii und iii von Punkt 1 Buchstabe a des Abschnitts A *Zulässige Geldmarktinstrumente* oder OTC gehandelt wird und alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes;
- b) das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken;
- c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der zuständigen Behörde des Geldmarktfonds zugelassenen Kategorien;
- d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Geldmarktfonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

E) Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Diese bestehen im Kauf und Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung hat, vom Erwerber die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die von beiden Parteien in der Vereinbarung über das Geschäft festgelegt werden, zurückzukaufen.

Ein Geldmarktfonds darf ein Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
- b) es erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den in Buchstabe c genannten Investitionszwecken;
- c) der Gegenpartei, die Empfänger der vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Geldmarktfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;
- d) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds können:



- (i) in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten hinterlegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind; oder
 - (ii) in Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt F Absatz 6 investiert, aber nicht anderweitig in zulässige Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt A bis G investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;
- e) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

F) Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

1. Ein Geldmarktfonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
 - b) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.
2. Die Vermögenswerte, die der Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des vorstehenden Abschnitts A erfüllen.

Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.
3. Verbriefungen und ABCP werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von einem Geldmarktfonds entgegengenommen.
4. Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von unten stehendem Punkt 7.2, A), 7. erfüllen. Außerdem müssen die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.



5. Ein Geldmarktfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds verwendet.
6. Abweichend von Absatz 2 dieses Abschnitts F kann ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als jene, die die Anforderungen von Abschnitt A erfüllen, entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert und haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten;
 - b) sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert und haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß dem ersten Unterabsatz dieses Absatzes entgegengenommenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von unten stehendem Punkt 7 Abschnitt A Punkt 7.2 erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

G) Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds

1. Ein Geldmarktfonds darf Aktien oder Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Aktien oder Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
 - b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile oder Aktien am investierenden Geldmarktfonds.

Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile oder Aktien erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile oder Aktien hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
2. Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen;
 - b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen



Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen oder Aktien des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;

3. Abweichend von den Buchstaben c und d von Absatz 1 des Abschnitts A Punkt 7.2 darf ein Geldmarktfonds im Einklang mit Artikel 55 oder 58 der Richtlinie 2009/65/EG Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds erwerben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Geldmarktfonds wird ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben, der nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind;
 - b) gemäß dem in Buchstabe a genannten Arbeitnehmersparplan ist eine Rücknahme der Investitionen durch die Anleger nur unter in nationalem Recht festgelegten restriktiven Rücknahmebedingungen zulässig, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen, die nicht mit Marktentwicklungen zusammenhängen, erfolgen dürfen.
4. Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile oder Aktien anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.
5. Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile oder Aktien von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

6.2.2. Ein Geldmarktfonds darf ergänzend flüssige Mittel halten.

6.2.3. Ein Geldmarktfonds tätigt keines der folgenden Geschäfte:

- a) Anlagen in andere als die in Abschnitt 6.2.1 genannten Vermögenswerte;
- b) Leerverkäufe der folgenden Instrumente: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds;
- c) direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Geldmarktfonds belasten würden;
- e) Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.

7. Anlagebeschränkungen

7.1. Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds nicht erfüllen

- 7.1.1. a) Ein Teilfonds darf nicht:
 - mehr als 10 % seines Vermögens in anderen als den in Absatz 6.1.1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - Edelmetalle oder entsprechende Zertifikate erwerben.



Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

Das Gegenparteirisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von vorstehendem Punkt 6.1.1. (f) ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 % seines Vermögens.

Die Gegenparteien im Rahmen dieser Transaktionen wurden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und weisen bei Abschluss dieser Geschäfte ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur auf oder werden von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

Die SICAV kann Vereinbarungen treffen, nach denen unter Umständen Finanzsicherheiten geleistet werden müssen. Die hierfür geltenden Bedingungen sind im Abschnitt 7.1.10. erläutert.

Weitere Informationen zu solchen Finanzderivaten, insbesondere zu der oder den Gegenparteien, mit der/denen solche Geschäfte abgeschlossen werden, sowie zu Art und Umfang der von dem Teilfonds entgegengenommenen Finanzsicherheiten, sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter 7.1.1. Buchstabe (a) beschriebenen Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

- c) Die vorstehend unter 7.1.1. Buchstabe (a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf 35 % erhöht werden, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die vorstehend unter 7.1.1. Buchstabe (a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den



gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitalwerts und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die vorstehend unter 7.1.1. Buchstaben (c) und (d) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der vorstehend unter 7.1.1. Buchstabe (b) genannten Höchstgrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter 7.1.1. Buchstaben (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 7.1.1. Buchstaben (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben insgesamt 35 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der unter diesem Punkt 7.1.1. angeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen, die zusammen bis zu 20 % seines Vermögens erreichen.

- 7.1.2. Abweichend von den vorstehend unter Punkt 7.1.1. genannten Anlagebeschränkungen werden die vorgesehenen Anlagegrenzen für die Anlage in Aktien oder Anleihen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, auf maximal 20 % angehoben, wenn es sich um Teilfonds handelt, deren Anlagepolitik darin besteht, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex (nachfolgend „Benchmark“) nachzubilden, vorausgesetzt, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- 7.1.3. Abweichend von den vorstehend unter 7.1.1. beschriebenen Anlagegrenzen kann jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.**



- 7.1.4. a) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Punkt 6.1.1. Buchstabe (a) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Vermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- b) Anlagen in Anteilen von anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW bzw. anderen OGA in Bezug auf die vorstehend unter Punkt 1. beschriebenen Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.
- c) Falls ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV oder Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erwirbt, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines gemeinsamen Fondsmanagements oder Kontrollverfahrens oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

- 7.1.5. a) Die Teilfonds dürfen keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihnen ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- b) Die Teilfonds dürfen höchstens erwerben:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW bzw. anderen OGA.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Aufzählungszeichen von Punkt 7.1.5. Buchstabe (b) dargelegten Beschränkungen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- c) Die vorstehend unter 7.1.5. Buchstaben (a) und (b) festgesetzten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien am Kapital einer Gesellschaft eines Nichtmitgliedstaates, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit für die SICAV darstellt, für einen Teilfonds Anlagen in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu tätigen, und vorausgesetzt, die Anlagepolitik dieser Gesellschaft erfüllt die Bestimmungen in Bezug auf die Risikostreuung und die Beschränkungen in Bezug auf die dort festgelegten Kontrollen;
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für eigene Rechnung bestimmte



Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.

7.1.6. a) Den Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“- Darlehen erwerben.

b) Abweichend von vorstehendem Buchstaben (a):

- darf jeder Teilfonds Kredite im Gegenwert von bis zu 10 % seines Vermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- kann die SICAV Kredite aufnehmen, sofern solche Kredite 10 % ihres Vermögens nicht überschreiten und sie es der SICAV ermöglichen, unbewegliche Güter (Immobilien) zu erwerben, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.

Falls einem Teilfonds die Kreditaufnahme gemäß dem vorstehenden Buchstaben (b) gestattet ist, dürfen diese Kredite zusammen 15 % seines Vermögens nicht übersteigen.

7.1.7. a) Einem Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen.

b) Vorstehender Buchstabe (a) steht einem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Punkt 6.1.1. Buchstaben (a), (g) und (h) durch die Teilfonds nicht entgegen.

7.1.8. Einem Teilfonds ist es nicht gestattet Leerverkäufe von den unter Punkt 6.1.1. Buchstaben (a), (g) und (h) genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen.

7.1.9. a) Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt 7.1 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in ihrem Bestand geknüpft sind, nicht einhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 7.1.1., 7.1.2., 7.1.3. und 7.1.4. abweichen.

b) Werden die in Punkt 7.1. genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber an.

c) Während des Monats, der einer Schließung, Auflösung, Liquidation oder Aufspaltung eines Teilfonds vorangeht, sowie während der dreißig Tage, die einer Verschmelzung von Teilfonds vorangehen, dürfen die betreffenden Teilfonds von ihrer jeweiligen Anlagepolitik, wie in den technischen Beschreibungen dargelegt, abweichen.

7.1.10. Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

a) Allgemeines

Alle Sicherheiten, die geleistet werden, um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, sodass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten werden täglich bewertet, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden



nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.

- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten des EWR angehören, oder von den USA begeben oder garantiert werden. Diese Emittenten müssen über eine gute Bonität verfügen, d. h. sie müssen ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Macht der Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der SICAV jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rückfrage bei oder Einverständnis von der Gegenpartei.

b) Arten von zulässigen Sicherheiten

- Barsicherheiten, die auf die Referenzwährung eines OECD-Mitgliedstaats lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 30 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig]** einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines OECD-Mitgliedslandes (Staaten, supranationale Organisationen) begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 15 Jahre beträgt;
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Das Team für Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann,



der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) könnte der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung erleiden.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten zu leisten ist.

Die für außerbörsliche Finanzinstrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erforderliche Höhe der Sicherheitsleistungen wird anhand der mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Übereinkünfte unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie Art und Merkmale der Transaktion, Bonität und Identität der Gegenpartei sowie geltende Marktbedingungen, festgesetzt. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Engagement gegenüber der Gegenpartei bleibt jederzeit unterhalb der im Verkaufsprospekt für das Ausfallrisiko festgesetzten Grenzen.

Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften müssen die Finanzsicherheiten 100 % des bei Abschluss der Transaktion geltenden Transaktionswerts betragen. Sollte der Wert der Finanzsicherheiten unter dieses Niveau sinken, sind diese in Bezug auf die übertragbaren Mindestbeträge entsprechend anzupassen, wie jeweils in den mit den Gegenparteien getroffenen Vereinbarungen festgesetzt. In keinem Fall darf das Ausfallrisiko die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen überschreiten.

Für außerbörslich gehandelte Derivate gilt: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Abschnitt 7.1.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0 %
Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-3 %
Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors	0-5 %
Anteile/Aktien von OGA	0-5 %

d) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei einer Einrichtung im Sinne von Punkt 6.1.1. Buchstabe (f) des Prospekts; Anlage in Anleihen von Staaten mit



guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds. Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

e) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, können von einer externen Depotbank verwahrt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Sicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

f) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei.

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

g) Periodische Anlegerinformationen

Ergänzende Informationen über den Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7.1.11. Bewertung

a) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu den Einstandspreisen zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Finanzsicherheiten

Die erhaltene Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

7.2. Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen

A. Diversifizierungsregeln

1. Ein Geldmarktfonds investiert höchstens:

- a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und zulässige ABCP ein und desselben Emittenten;
- b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut;



- c) insgesamt 17,5 % seiner Vermögenswerte in Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds;
 - d) 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile oder Aktien eines einzigen Geldmarktfonds.
2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a darf ein VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der Teilfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmacht.
 3. Ein Geldmarktfonds legt in Verbriefungen und ABCP nicht mehr als 20 % seines Vermögens an, wobei bis zu 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.
 4. Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Abschnitt D Punkt 6.2.1. erfüllen, zusammengenommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.
 5. Die Barmittel, die ein Geldmarktfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengenommen nicht über 15 % seines Vermögens hinaus.
 6. Ungeachtet der in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:
 - a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
 - b) Einlagen bei dieser Stelle;
 - c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Ausfallrisiko verbunden sind.
 7. **Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a ist es einem Geldmarktfonds gestattet, bis zu 100 % seines Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaates der OECD, der G20 oder Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren.**

Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.



8. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

9. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von oben stehendem Absatz 8.

Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

10. Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den oben stehenden Absätzen 1 bis 6 als ein einziger Emittent angesehen.

B. Konzentrationsregeln

1. Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten halten.
2. Die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente im Sinne von Absatz 4 Abschnitt A Punkt 6.2.1. des vorstehenden Kapitels Anlagepolitik.

C. Portfoliovorschriften für Geldmarktfonds

1. Kurzfristige Geldmarktfonds

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen an sein Portfolio erfüllen:

- a) Die WAM seines Portfolios hat höchstens 60 Tage zu betragen;
- b) die WAL seines Portfolios hat höchstens 120 Tage zu betragen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zur Berechnung der WAL;



- c) bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds haben mindestens 7,5 % seiner Vermögenswerte aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5 % sinkt;
- d) bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds haben mindestens 15 % seiner Vermögenswerte aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 15 % sinkt.
- e) für die Zwecke der in Buchstabe d genannten Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Werden die vorgenannten Obergrenzen von einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt dieser kurzfristige VNAV-Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber an.

2. Standard-Geldmarktfonds

Ein Standard-Geldmarktfonds muss fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllen:

- a) Die WAM seines Portfolios darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 6 Monate betragen;
- b) die WAL seines Portfolios darf, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zur Berechnung der WAL, zu keinem Zeitpunkt mehr als 12 Monate betragen;
- c) mindestens 7,5 % seiner Vermögenswerte haben aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen. Ein Standard-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5 % sinkt;
- d) mindestens 15 % seiner Vermögenswerte haben aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen. Ein Standard-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 15 % sinkt;



- e) für die Zwecke der in Buchstabe d genannten Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezahlt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Werden die vorgenannten Obergrenzen von einem Standard-Geldmarktfonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt dieser Standard-Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber an.

D. Verwaltung von Finanzsicherheiten, die von einem Teilfonds, der die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllt, entgegengenommen werden

Dieser Absatz über die Finanzsicherheiten, die von einem Teilfonds, der die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllt, entgegengenommen werden können, gilt für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte gleichermaßen, soweit diese Bestimmungen den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts 6.2.1. Buchstaben E und F nicht entgegenstehen.

Allgemeines

Alle Sicherheiten, die geleistet werden, um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, sodass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten werden täglich bewertet, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 15 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten des EWR angehören, oder von den USA begeben oder garantiert werden. Diese Emittenten müssen über eine gute Bonität verfügen, d. h. sie müssen ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Macht der Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen



Emissionen des Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der SICAV jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rückfrage bei oder Einverständnis von der Gegenpartei.

a) Arten von zulässigen Sicherheiten

- Barsicherheiten, die auf die Referenzwährung eines OECD-Mitgliedstaats lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 30 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig]** einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines OECD-Mitgliedstaats (Staaten, supranationale Organisationen) begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 15 Jahre beträgt; und
- Aktien bzw. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumente oder Anleihen von hoher Qualität anlegen.

Das Team für Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) könnte der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung erleiden.

b) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten erforderlich ist:

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: 100 % des Werts der übertragenen Wertpapiere;
- Im Rahmen von derivativen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.2 dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.



c) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0 %
Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-3 %
Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors	0-5 %
Aktien/Anteile an OGA	0-5 %

d) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei einer Einrichtung im Sinne von Punkt 6.2.1. Buchstabe C des Prospekts; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Pensionsgeschäften und/oder Anlage in kurzfristige Geldmarktfonds. Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

e) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, können von einer externen Depotbank verwahrt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Sicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

f) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei.

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

g) Periodische Anlegerinformationen

Ergänzende Informationen über den Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

h) Bewertung

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte



Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu den Einstandspreisen zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

- **Finanzsicherheiten**

Die erhaltene Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

8. Risikofaktoren

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus den Abschnitt „*Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen*“ im Basisinformationsblatt beachten. Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen. Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch sinken, und die Anteilinhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

- **Kapitalverlustrisiko:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.
- **Liquiditätsrisiko:** Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Teilfonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere den Märkten für Schwellenmarkt- und High-Yield-Anleihen und Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.
- **Zinsrisiko:** Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen. Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, die sich auf die Zinssätze und folglich auf den Nettoinventarwert auswirken können.
- **Kreditrisiko:** Risiko des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko.



Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursentwicklung davon abhängig ist, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmte Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Kreditspreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Teilfonds schmälern. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bei der Bestimmung des Kreditrisikos eines Finanzinstruments unter keinen Umständen ausschließlich auf externe Einstufungen verlassen.

Das Risiko könnte für die Teilfonds, die in hoch rentierliche Schuldverschreibungen von als riskant gehaltenen Emittenten investieren, viel höher sein.

- **Aktienrisiko:** Anlagen in Stamm- und andere Aktien sind insbesondere mit dem Risiko verbunden, dass sich das wirtschaftliche Umfeld oder die Bedingungen an den Aktienmärkten, in einer bestimmten Branche oder für ein einzelnes Unternehmen ändern. Sie unterliegen ferner dem Risiko, das damit verbunden ist, ob es dem Portfolioverwalter gelingt, solche Veränderungen zu antizipieren. Solche Veränderungen können den Wert der Positionen der SICAV schmälern. Potenziell höhere Renditechancen sind häufig mit höheren Verlustrisiken verbunden.
- **Konzentrationsrisiko:** Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).
- **Währungsrisiko:** Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die zu einem Engagement in einer Währung führen, die nicht die Bewertungswährung des Fonds ist. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Währung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.
- **Gegenparteirisiko:** Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Gegenparteirisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- **Schwellenmarktrisiko:** Die Marktbewegungen können an diesen Märkten abrupter und stärker ausfallen als an den Märkten der Industrieländer. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In den Schwellenländern können erhebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf die dort investierenden Teilfonds negativ auswirken können. Außerdem bleiben Depotbankdienstleistungen in vielen nicht zur OECD gehörenden Ländern und Schwellenmärkten unterentwickelt. Daher gibt es ein Depotbankrisiko, das mit Anlagen in solchen Ländern verbunden ist. Unter bestimmten Bedingungen kann ein Teilfonds gegebenenfalls einige seiner Vermögenswerte nicht zurückgewinnen oder es kann dabei zu Verzögerungen kommen.
- **Risiko in Verbindung mit Derivaten:** Derivate sind Anlagen, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Derivative Strategien sind häufig mit einer Hebelwirkung verbunden, die höhere Verluste auslösen und dazu führen können, dass der Teilfonds mehr Geld verliert als es der Fall wäre, wenn er in das jeweilige Basisinstrument investiert hätte. Der Verkauf, die Auflösung oder die Wertrealisierung können bei Derivaten mitunter erschwert sein. Darüber hinaus unterliegen Derivate einem Gegenparteirisiko, das heißt dem Risiko, dass die



Gegenpartei (die an der Transaktion beteiligte andere Partei) des Derivategeschäfts nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen. Futures entwickeln sich mitunter volatiler als eine direkte Anlage in das dem Futuresgeschäft zugrunde liegende Basisinstrument und es besteht mitunter keine perfekte Korrelation. Futures können ferner mit einem im Vergleich zu den eingegangenen Risiken niedrigen anfänglichen Kapitaleinsatz eingegangen werden. Das hat zur Folge, dass die Verluste beim Einsatz von Futures höher ausfallen können. Der Teilfonds ist aufgrund von Schwankungen des Kurses des Basiswerts unter Umständen nicht in der Lage, eine Option rentabel auszuüben und kann den gesamten in eine Option investierten Betrag verlieren. Mit Swapgeschäften wird das Portfolio üblicherweise von einer Assetklasse in eine andere Assetklasse umgeschichtet. Sie sind daher mit dem Risiko verbunden, dass eine Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht erfüllt.

- **Lieferisiko:** Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.
- **Modellrisiko:** Das Anlageverfahren für bestimmte Teilfonds beruht auf der Ausarbeitung eines Modells, mit dem Signale anhand vergangener statistischer Ergebnisse erkannt werden können. Es besteht das Risiko, dass ein solches Modell nicht effizient funktioniert und die eingesetzten Strategien eine gegenläufige Wertentwicklung verursachen. Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass sich frühere Marktentwicklungen in der Zukunft wiederholen werden.
- **Risiko von Interessenkonflikten:** Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse der SICAV getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.
- **Absicherungsrisiko der Anteilsklassen:** Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV „Anteile mit Währungsabsicherung“ und „Anteile mit Zinsabsicherung“ anbieten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass für eine solche Absicherung verschiedene Techniken eingesetzt werden und dass solche Techniken mit bestimmten Risiken verbunden sind. Die Kosten, die mit der Durchführung einer solchen Absicherung verbunden sind, werden von der betroffenen Anteilsklasse getragen. Es kann keine Zusicherung oder Garantie gegeben werden, dass der Portfolioverwalter in der Lage ist, die betreffenden Risiken in der jeweiligen Anteilsklasse vollständig abzusichern oder dass eine solche Absicherung gelingt.
- **Risiko in Verbindung mit externen Faktoren:** mangelnde Gewissheit darüber, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf die Tätigkeit der SICAV auswirken können, unverändert bleiben werden. Die SICAV kann einer Reihe von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterworfen sein, einschließlich widersprüchlicher Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständiger, unklarer oder sich ändernder Gesetze, Beschränkungen des allgemeinen Zugangs der Öffentlichkeit zu Vorschriften, Praktiken und Gewohnheiten, Unkenntnis von oder Verstößen gegen Gesetze von Seiten der Gegenparteien oder anderer Marktteilnehmer, unvollständiger oder fehlerhafter Transaktionsdokumente, fehlender etablierter oder wirksamer Rechtsdurchsetzung, unzureichenden Anlegerschutzes oder mangelnder Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können die Teilfonds und ihre Geschäfte erheblich beeinträchtigen. Insbesondere können steuerliche Regelungen häufig geändert oder einer umstrittenen Auslegung unterworfen werden, was zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, die vom Anleger oder von der SICAV getragen wird, auf Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanztransaktionen oder Dienstleistungsgebühren führt, die an den Dienstleister gezahlt oder von ihm erhalten werden.



- **Indexnachbildungsrisiko:** Die Performance des Teilfonds stimmt möglicherweise nicht mit der Performance des Index überein. Grund hierfür können Marktschwankungen, Änderungen der Indexzusammensetzung, Transaktionskosten, Portfolioumschlagskosten des Fonds, sonstige Aufwendungen des Teilfonds und andere Faktoren sein.
- **Volatilitätsrisiko:** Ein Teilfonds kann beispielsweise durch die bestimmte Ausrichtung von Positionen oder den Einsatz von Arbitrage-Strategien dem Marktvolatilitätsrisiko ausgesetzt sein und daher aufgrund seines Engagements bei Änderungen des Volatilitätsniveaus dieser Märkte Verluste erleiden.
- **Lieferrisiko:** Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts mit einer Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.
- **Operationelles Risiko:** Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Verwahrrisiko:** Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.
- **Rechtsrisiko:** Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

- **Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds („CoCo-Bonds“):**

CoCo-Bonds bzw. bedingte nachrangige Beteiligungspapiere sind Instrumente, die von Bankinstituten begeben werden, um ihre Eigenkapitalausstattung zu verbessern und damit die neuen Bankenvorschriften zu erfüllen, nach denen sie verpflichtet sind, ihre Kapitalquoten zu erhöhen.

 - **Risiko in Verbindung mit Auslöseereignissen (Triggern):** Diese Schuldtitel werden automatisch in Aktien umgewandelt oder es erfolgt eine Herabschreibung (Verlust der Kuponzahlungen und/oder des Kapitals), wenn vorher festgelegte Auslöseereignisse eintreten, beispielsweise das Unterschreiten eines bestimmten vom Emittenten festgelegten Mindestkapitals.
 - **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur:** Im Gegensatz zur klassischen Kapitalstrukturierung können Anlagen in CoCo-Bonds mit dem Risiko des Kapitalverlusts verbunden sein, während dies in Anlagen in Aktien nicht der Fall ist.
 - **Aussetzung der Kuponzahlungen:** Die Zahlung der Kupons ist nicht garantiert und kann im Ermessen des emittierenden Unternehmens jederzeit ausgesetzt werden.
 - **Risiko in Verbindung mit der neuartigen Struktur von CoCo-Bonds:** Es gibt für diese neuartigen Instrumente keine ausreichenden historischen Erfahrungswerte, um ihre Entwicklung unter bestimmten Marktbedingungen (z. B. bei allgemeinen Problemen in dieser Vermögensklasse) besser einschätzen zu können.
 - **Risiko der aufgeschobenen Rückzahlung:** Wengleich CoCo-Bonds „ewige“ Anleihen (Perpetuals) sind, können sie doch zu einem festgelegten Datum („Call-Datum“) und zu einem mit Zustimmung der zuständigen Behörde vorher festgelegten Preis zurückgezahlt



werden. Es gibt daher keine Gewähr dafür, dass CoCo-Bonds zum vorgesehenen Datum oder überhaupt jemals zurückgezahlt werden. In der Folge kann der Teilfonds den investierten Betrag möglicherweise nicht wiedererlangen.

- Eine Anlage in diese Art von Finanzinstrumenten erfolgt häufig aufgrund der attraktiven Renditen, die sie bieten. Dies ist vor allem auf die komplexe Struktur dieser Instrumente zurückzuführen, die nur erfahrene Anleger beurteilen können.

- **Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien:** Zusätzlich zu dem oben genannten Schwellenmarktrisiko gelten für chinesische A-Aktien die folgenden spezifischen Risiken:

- Risiken in Verbindung mit Handels - und Liquiditätsbeschränkungen:

Chinesische A-Aktien sind nur bestimmten Anlegern zugänglich, die ein besonderes Marktzugangsprogramm (d. h. ein bestimmtes Handels - und Clearingsystem) verwenden, namentlich das „Stock Connect Programm“, das die Börsen Hongkong und Schanghai bzw. Shenzhen verbindet („Stock Connect“). Diese Zugangsbedingungen schränken das Handelsvolumen und die Börsenkapitalisierung – und damit die Liquidität der Wertpapiere – ein, was zu stärkeren Kursschwankungen (sowohl nach oben als auch nach unten) führen kann. Zudem unterliegen sie einem regulatorischen Umfeld, dessen Entwicklung ungewiss ist. Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass die Rückführung von Finanzmitteln in das Ausland beschränkt wird. Chinesische A-Aktien unterliegen darüber hinaus Beschränkungen in Bezug auf Aktionärsstruktur, insbesondere ist der Anteil ausländischer Aktionäre beschränkt.

Diese Faktoren können folgende Konsequenzen haben, auf die der Fondsmanager keinen Einfluss hat:

- es kann sich als undurchführbar erweisen, ein Engagement aufzustocken;
- der Teilfonds könnte gezwungen sein, Aktien – möglicherweise mit Verlust – zu verkaufen;
- ein Verkauf könnte sich vorübergehend als undurchführbar erweisen, was für den Teilfonds unerwartete Risiken mit sich bringen und im Extremfall dazu führen kann, dass der Teilfonds Verbindlichkeiten aus Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber nicht unverzüglich begleichen kann.

Weitere Informationen finden die Anteilinhaber auf der folgenden Webseite:
http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

- Risiken in Verbindung mit Handels- und Verwahrbedingungen:

Das Programm »Stock Connect«, mit dem ein Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien geschaffen wurde, erfüllt nicht alle Standardbedingungen, die in den Industrieländern für den Handel, die Veräußerung und die Verwahrung von Wertpapieren gelten. Das Programm unterliegt sich verändernden rechtlichen und operativen Vorschriften, wie insbesondere Beschränkungen des Handelsvolumens oder Änderungen der Zugangsvoraussetzungen für Anleger und/oder die Wertpapiere, die dort gehandelt werden. Darüber hinaus sind die Börsenhandelstage davon abhängig, dass sowohl die Märkte in China als auch in Hongkong geöffnet sind. Diese Faktoren können dazu führen, dass Investitionen, aber vor allem eine schnelle Veräußerung von Anlagen in diesem Marktsegment nur verzögert möglich sind. Sollte dies der Fall sein, kann der Wert der Wertpapiere im Bestand des Teilfonds fallen, bis eine gewünschte Transaktion möglich ist.

Ferner sind die Bewertungen bestimmter Wertpapiere vorübergehend unter Umständen unsicher (insbesondere im Falle der Aussetzung der Notierungen), und der Verwaltungsrat der SICAV kann unter diesen Umständen gezwungen sein, die betreffenden Wertpapiere auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu bewerten.



- **Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter:** Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Indexanbieter nach alleinigem Ermessen über die Eigenschaften und die Änderung des betreffenden Referenzindex, dessen Sponsor er ist, entscheiden kann. Je nach den Bedingungen der entsprechenden Lizenzvereinbarung ist ein Indexanbieter möglicherweise nicht dazu verpflichtet, den Lizenznehmern, die den betreffenden Referenzindex einsetzen (einschließlich der SICAV), mit einer ausreichenden Frist die Änderungen an diesem Referenzindex anzuzeigen. Folglich ist die SICAV nicht zwangsläufig dazu in der Lage, die Anteilinhaber des Teilfonds im Voraus über solche vom Indexanbieter vorgenommenen Änderungen an den Eigenschaften des jeweiligen Referenzindex zu informieren.
- **Bond-Connect-Risiko**

Ein Teilfonds hat die Möglichkeit, über Bond Connect Rentenpapiere zu erwerben, die in Festlandchina am Interbanken-Rentenmarkt (China Interbank Bond Market, CIBM) notieren („Bond-Connect-Wertpapiere“). Bond Connect ist ein gegenseitiger Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und der Volksrepublik China (VR China), der anhand gegenseitiger Zugangs- und Verbindungsvereinbarungen zu Handel, Verwahrung und Abwicklung zwischen den verbundenen Finanzinfrastrukturstellen von Hongkong und der VR China eine Anlage am CIBM vereinfacht. Soweit ein Teilfonds über Bond Connect in China investiert, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Die Handels- und Abwicklungswährung für Bond-Connect-Wertpapiere ist der RMB. Folglich unterliegt der Teilfonds aufgrund des Umtauschs einer anderen Währung in den RMB dem Währungsrisiko.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der VR China können zulässige ausländische Anleger, die in Bond-Connect-Wertpapiere investieren möchten, dies über eine Offshore-Verwahrstelle tun, die von der Hong Kong Monetary Authority zugelassen ist (die „Offshore-Verwahrstelle“) und die für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden von der People's Bank of China zugelassenen Onshore-Verwahrstelle zuständig ist. Da die Kontoeröffnung für die Anlage am CIBM über Bond Connect durch eine Offshore-Verwahrstelle vorgenommen werden muss, unterliegt der betreffende Teilfonds dem Ausfall- oder Fehlerrisiko aufseiten der Offshore-Verwahrstelle.

Zudem kann der Handel mit Bond-Connect-Wertpapieren Clearing- und Abwicklungsrisiken ausgesetzt sein. Sollte die Clearingstelle der VR China ihren Verpflichtungen zur Lieferung von Wertpapieren/Leistung von Zahlungen nicht nachkommen, kann der Fonds bei seinem Bemühungen, Verluste auszugleichen, Verzögerungen erleiden oder seine Verluste möglicherweise nicht vollumfänglich ausgleichen.

Investitionen über Bond Connect unterliegen keiner Anlagequote. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen. Folglich wird die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Anlage am CIBM beschränkt, und der betreffende Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Performance des Teilfonds beeinträchtigt wird, da der betreffende Teilfonds möglicherweise seine CIBM-Positionen veräußern muss. Als Folge kann der betreffende Teilfonds darüber hinaus Verluste erleiden.

Die Bond-Connect-Wertpapiere des Teilfonds werden auf Konten bei der Central Moneymarkets Unit (CMU) in ihrer Funktion als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee gehalten. Da die CMU lediglich Nominee und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Bond-Connect-Wertpapiere ist, weisen wir den Anleger auf Folgendes hin: In dem unwahrscheinlichen Fall, dass gegen die CMU in Hongkong Liquidationsverfahren eingeleitet werden, werden Bond-Connect-Wertpapiere – auch nach dem Recht der VR China – nicht als Teil der allgemeinen Vermögenswerte betrachtet, die für eine Aufteilung unter den Gläubigern zur Verfügung stehen. Die CMU ist jedoch nicht dazu verpflichtet, im Namen der Anleger rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren zur



Durchsetzung von Rechten bezüglich der Bond-Connect-Wertpapiere in der VR China einzuleiten. Eine Unterlassung oder Verzögerung seitens der CMU, ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann zu einer Nichtabrechnung oder dem Verlust von Bond-Connect-Wertpapieren und/oder diesbezüglichen Geldern führen, und als Folge können der Fonds und seine Anleger Verluste erleiden. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft können für solche Verluste verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

Die Eigentums- bzw. Rechtsansprüche eines Teilfonds auf Bond-Connect-Wertpapiere (nach „Common Law“, „Equity“- oder sonstigem Recht) unterliegen den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Gesetze zur Offenlegung von Beteiligungen sowie zur Beschränkung des Bestands an ausländischen Schuldverschreibungen, sofern zutreffend. Es bestehen Unklarheiten, ob die chinesischen Gerichte den Eigentumsanspruch eines Anlegers anerkennen, sodass es ihm möglich wäre, im Falle von Streitigkeiten rechtliche Schritte gegen chinesische Unternehmen zu ergreifen.

Bond-Connect-Wertpapiere könnten aus verschiedenen Gründen aus dem Universum zulässiger Schuldverschreibungen für den Handel über Bond Connect herausgenommen werden. In einem solchen Fall könnten die betreffenden Bond-Connect-Wertpapiere lediglich veräußert, jedoch nicht länger gekauft werden. Dies könnte sowohl das Anlageportfolio als auch die Strategien des Teilfonds beeinträchtigen.

Transaktionen über Bond Connect werden weder vom Hong Kong Investor Compensation Fund noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt.

Daher unterliegen Anlagen in Bond-Connect-Wertpapiere verschiedenen Risiken in Verbindung mit dem rechtlichen und technischen Rahmen von Bond Connect. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Feiertage in Hongkong und der VR China oder auch aus anderen Gründen, wie beispielsweise ungünstige Wetterbedingungen, können die Handelstage und Handelszeiten der Märkte, die über Bond Connect zugänglich sind, voneinander abweichen. Bond Connect ist nur an den Tagen in Betrieb, an denen die maßgeblichen Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken dieser Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. So kann es unter Umständen vorkommen, dass am Markt der VR China zwar ein normaler Handelstag stattfindet, ein Handel mit Bond-Connect-Wertpapieren in Hongkong jedoch nicht möglich ist. Anlagen in Bond-Connect-Wertpapieren unterliegen grundsätzlich den Risiken in Verbindung mit einer Investition in China. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte oben stehendem Abschnitt über das Risiko in Verbindung mit Investitionen in China.

- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf jedes Ereignis oder jede Situation im ökologischen oder sozialen Bereich oder mit Bezug auf die Unternehmensführung mit möglichen Auswirkungen auf die Performance und/oder die Reputation eines Emittenten im Portfolio.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können in die drei folgenden Kategorien unterteilt werden:

- **Ökologisches Risiko:** Ökologisch relevante Ereignisse können für die Unternehmen im Portfolio physische Risiken verursachen. Diese Ereignisse können sich beispielsweise aus den Folgen des Klimawandels, des Biodiversitätsverlusts, der Veränderung in der Chemie der Ozeane etc. ergeben. Neben physischen Risiken können Unternehmen auch durch die Einführung von Maßnahmen zur Begrenzung dieser ökologischen Risiken beeinträchtigt werden. Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung können die Unternehmen je nach deren Ausrichtung gegenüber den vorgenannten Risiken und ihrer Anpassung an diese Risiken entsprechend beeinträchtigen.
- **Soziales Risiko:** Dieses Risiko bezieht sich auf Risikofaktoren in Verbindung mit den humanen Ressourcen, der Versorgungskette und dem Umgang der Unternehmen mit ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Fragen in Bezug auf Geschlechtergleichstellung,



Vergütungspolitik, Gesundheit und Sicherheit sowie Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen werden im Rahmen der sozialen Dimension thematisiert. Die Risiken einer Verletzung der Menschenrechte oder der Arbeitnehmerrechte innerhalb der Versorgungskette sind ebenfalls Bestandteil der sozialen Dimension.

- Unternehmensführung: Diese Aspekte ergeben sich aus den Strukturen der Unternehmensführung, wie Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, den Verwaltungsstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung, der Einhaltung von Steuervorschriften sowie den Steuerpraktiken. Die Risiken in Verbindung mit der Unternehmensführung haben gemeinsam, dass sie aus einer fehlenden bzw. unzureichenden Unternehmensüberwachung und/oder fehlenden Anreizen für die Unternehmensführung, höheren Governance-Standards zu entsprechen, herrühren.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich aus einem bestimmten Emittenten aufgrund dessen Geschäftstätigkeiten und Praktiken ergeben, es kann jedoch auch auf externe Faktoren zurückzuführen sein. Wenn bei einem bestimmten Emittenten ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise ein Personalstreik, oder allgemein eine Umweltkatastrophe eintritt, kann sich dieses Ereignis negativ auf die Performance des Portfolios auswirken. Andererseits können Emittenten, die ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Grundsätze entsprechend anpassen, dem Nachhaltigkeitsrisiko weniger stark ausgesetzt sein.

Zur Verwaltung der Risikoexposition können die folgenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden:

- Ausschluss von umstrittenen Tätigkeiten oder Emittenten
- Ausschluss von Emittenten anhand von Nachhaltigkeitskriterien
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Emittenten oder der Gewichtung der einzelnen Emittenten im Portfolio
- Engagement der Emittenten und Stewardship

Diese Eindämmungsmaßnahmen werden gegebenenfalls im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospekts und/oder im Factsheet des jeweiligen Teilfonds angegeben.

- **Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen:** Risiken in Verbindung mit ESG-Anlagen bezeichnet Risiken, die sich aus der Einbindung der ESG-Faktoren in den Managementprozess ergeben, z. B. den Ausschluss von Tätigkeiten oder Emittenten und die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Auswahl und/oder die Allokation von Emittenten im Portfolio.

Je stärker diese Faktoren berücksichtigt werden, desto höher ist das ESG-Investmentrisiko.

Die Methode basiert auf einer von den internen ESG-Analysten von Candriam vorgenommenen Definition von ESG-Sektormodellen. Der Analyse von Candriam sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt, die sich größtenteils aus der Beschaffenheit, dem Umfang und der Folgerichtigkeit der gegenwärtig verfügbaren ESG-Daten ergeben.

- Beschaffenheit: Bestimmte ESG-Größen lassen sich besser qualitativen, narrativen Informationen entnehmen. Diese Informationen bedürfen der Auslegung und bringen daher ein gewisses Maß an Unsicherheit in die Modelle ein.
- Umfang: Nachdem die Analysten die ESG-Größen festgesetzt haben, die sie für die einzelnen Sektoren als wichtig erachten, besteht keine Garantie, dass die betreffenden Daten für alle Unternehmen des jeweiligen Sektors verfügbar sind. Soweit möglich werden die fehlenden Daten von der firmeneigenen ESG-Analyse von Candriam vervollständigt.
- Homogenität: Die verschiedenen ESG-Datenanbieter verwenden unterschiedliche Methoden. Sogar von ein und demselben Datenanbieter können vergleichbare ESG-Größen je nach Sektor unterschiedlich behandelt werden. Dies macht den Vergleich von Daten verschiedener Anbieter noch schwieriger.



Fehlende gemeinsame oder harmonisierte Definitionen und Labels, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene einbeziehen, können bei Investmentmanagern nicht nur zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung von ESG-Zielen führen, sondern auch bei der Bestimmung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden.

Die Methode begrenzt aus ESG-Gründen das Engagement in Wertpapiere von bestimmten Emittenten oder schließt ein solches Engagement aus. Daher ist es möglich, dass bestimmte Marktbedingungen Anlagegelegenheiten bieten, die von dem Teilfonds nicht wahrgenommen werden können.

Die Ausschlussmaßnahmen bzw. die Berücksichtigung des ESG-Investmentrisikos werden gegebenenfalls im Prospektabschnitt zur Anlagepolitik und/oder in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

9. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt systematisch Risikomanagementverfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten).

Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Welcher der beiden Ansätze verwendet wird, ist der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

a) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;
- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in Derivaten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von derivativen Finanzinstrumenten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoindikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

b) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust



wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:

- Relative VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in den technischen Beschreibungen angegeben.

- Absolute VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, sind in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, angegeben.

10. Anteile

Die Anteile der SICAV verleihen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleichem Maße Anspruch auf die etwaigen Erträge und Ausschüttungen der SICAV sowie auf deren Liquidationserlös. Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder volle Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber unabhängig von seinem Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt sein.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig nicht beschränkt. Im Falle der Auflösung verleiht jeder Anteil Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Nettoliquidationserlös.

Die SICAV bietet in jedem Teilfonds verschiedene Anteilsklassen an. Nähere Informationen finden sich in der technischen Beschreibung für den betreffenden Teilfonds.

Die Anteile jeder Anteilsklasse sind nur als Namensanteile erhältlich. Die Anteile können außerdem über Konten bei einem Clearingunternehmen gehalten und übertragen werden.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Die SICAV kann auf Anfrage des Anteilinhabers jedoch den Eintrag in das Register schriftlich bestätigen.

Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

11. Notierung der Anteile

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.



12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben. Der Preis der ausgegebenen Anteile entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse. Dieser Preis kann um einen Ausgabeaufschlag erhöht werden, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten* und in der technischen Beschreibung für die Teilfonds angegeben.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

Zeichnungsanträge, die bei der Übertragungsstelle in Luxemburg bis zu dem jeweils in der technischen Beschreibung angegebenen Orderannahmeschluss eingehen, werden auf der Grundlage des an einem Berechnungstag ermittelten Nettoinventarwerts durchgeführt. Zeichnungsanträge, die nach dem offiziellen Orderannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag durchgeführt. Daraus folgt, dass Zeichnungen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert ausgeführt werden.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Zeichnungsanträge müssen folgende Angaben enthalten: Name des Teilfonds, Anzahl der gewünschten Anteile, Bezeichnung der Anteilsklasse sowie Art der Anteile (z. B. Thesaurierungs- oder Ausschüttungsanteile). Einem solchen Antrag ist ferner eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar dieses Prospekts und des Basisinformationsblatts erhalten und gelesen hat und dass der Zeichnungsantrag auf der Grundlage der in diesen Dokumenten dargelegten Bedingungen eingereicht wird. Der Antrag muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und die Anschrift der Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen werden sollen, sowie die Anschrift, an welche die Bestätigung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu senden ist.

Faire Behandlung von Anlegern

Anleger beteiligen sich an Teilfonds, indem sie Anteile einzelner Anteilsklassen zeichnen oder halten. Einzelne Anteile einer einzelnen Anteilsklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die gleiche Behandlung aller Anleger innerhalb ein und derselben Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds sicherzustellen.

Solange die Verwaltungsgesellschaft sich innerhalb der Parameter bewegt, die die verschiedenen Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds kennzeichnen, kann sie anhand objektiver Kriterien, die nachfolgend weiter erläutert werden, Vereinbarungen mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern eingehen, durch die diese Anleger besondere Ansprüche erhalten.

Diese Ansprüche sind als Rückvergütungen auf Gebühren zu verstehen, die der Anteilsklasse belastet werden, oder bestimmte Offenlegungen. Sie werden ausschließlich anhand objektiver Kriterien gewährt, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und aus ihren eigenen Mitteln begleicht.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- die erwartete Haltedauer bei einer Anlage in dem Teilfonds;



- die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Teilfonds zu investieren;
- der tatsächliche oder voraussichtliche Betrag, den ein Anleger gezeichnet hat oder zeichnen wird;
- das gesamte verwaltete Vermögen (AuM), das ein Anleger in dem Teilfonds oder in einem anderen Produkt der Verwaltungsgesellschaft hält;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen der Gruppe erwirtschaftet werden, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger in derselben Anteilsklasse, welcher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen über das Bestehen und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Sobald der Preis, zu dem die Anteile auszugeben sind, ermittelt ist, unterrichtet die Übertragungsstelle die Vertriebsstelle, welche ihrerseits den Käufer über den für die zu zeichnenden Anteile zu zahlenden Gesamtpreis (einschließlich Ausgabeaufschlag) unterrichtet.

Die Zahlung des Gesamtpreises einschließlich des Ausgabeaufschlags muss innerhalb der in der technischen Beschreibung angegebenen Zahlungsfrist eingehen. Sofern die Zahlung und der schriftliche Zeichnungsantrag nicht fristgemäß eingehen, haftet der Anleger für die entstandenen Kosten (einschließlich Zinsen). Der Antrag kann in diesem Fall abgelehnt werden, und eine auf der Grundlage des betreffenden Antrags erfolgte Zuteilung von Anteilen kann storniert werden. Geht die Zahlung für einen Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Übertragungsstelle den Antrag ausführen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des jeweiligen Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Bewertung des Nettoinventarwerts nach Eingang der Zahlung ergibt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat satzungsgemäß das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV jederzeit ohne Vorankündigung auszusetzen.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die einen Zeichnungsantrag eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen,



werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds zu beantragen, sofern sie die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen. Ein solcher Antrag ist schriftlich, per Telefax oder über andere elektronische Medien, die von der Übertragungsstelle akzeptiert werden, an die Übertragungsstelle zu richten.

Es gelten für Umschichtungen dieselben Einreichungsfristen wie für Rücknahmen. Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt eine Umschichtung am Berechnungstag nach Eingang des Antrags zu einem Satz, der unter Bezugnahme der Anteilspreise der betreffenden Anteile der jeweiligen Teilfonds an diesem Berechnungstag berechnet wird.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse („ursprünglicher Teilfonds“ bzw. „ursprüngliche Klasse“) in Anteile des anderen Teilfonds oder der anderen Klasse („neuer Teilfonds“ bzw. „neue Klasse“) umgetauscht werden, wird so genau wie möglich nach folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse;

B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse;

C = der maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse am betreffenden Tag;

D = der maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse am betreffenden Tag; und

E = der am betreffenden Tag geltende Umrechnungskurs zwischen der Referenzwährung des umzutauschenden Teilfonds und der Referenzwährung des zuzuteilenden Teilfonds.

Nach Ausführung der Umschichtung teilt die Übertragungsstelle den Anteilinhabern die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse, die sie durch die Umschichtung erhalten, sowie deren Preis mit.

Eine Umtauschgebühr kann erhoben werden, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten* und in der technischen Beschreibung für jeden Teilfonds angegeben.

14. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

14.1 Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber, die eine vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile wünschen, können dies



schriftlich bei der Übertragungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen für den Fall der vorübergehenden Aussetzung der Rücknahme) und muss die Anzahl, den Teilfonds und die Anteilsklasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten. Der Antrag muss darüber hinaus Angaben zur Telefaxnummer oder gegebenenfalls zur Anschrift des Anteilinhabers enthalten, der den Rücknahmeantrag einreicht.

Rücknahmeanträge, die bei der Übertragungsstelle in Luxemburg bis zu dem jeweils in der technischen Beschreibung angegebenen Orderannahmeschluss eingehen, werden auf der Grundlage des an einem Berechnungstag ermittelten Nettoinventarwerts durchgeführt. Rücknahmeanträge, die nach dem offiziellen Orderannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag durchgeführt. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Die Übertragungsstelle wird dem Antragsteller den Rücknahmepreis so schnell wie möglich nach dessen Ermittlung mitteilen.

Ein Rücknahmeabschlag kann erhoben werden, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten* und in der technischen Beschreibung für jeden Teilfonds angegeben.

Der Preis für die zur Rücknahme eingereichten Anteile wird innerhalb der in den technischen Beschreibungen angegebenen Rückzahlungsfrist ausgezahlt.

14.2 Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse ausgesetzt ist, die im Kapitel „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen“ des Prospekts beschrieben sind. Anteilinhaber, die Anteile zur Rücknahme einreichen, werden von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung in Kenntnis gesetzt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Wenn das Gesamtvolumen der Rücknahmeanträge (einschließlich Anträge auf Umschichtung von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV), die von einem Teilfonds an einem Bewertungstag erhalten werden, 10 % des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds übersteigt, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds beschließen, diese Anträge vollumfänglich oder teilweise für einen Zeitraum zu verschieben, den der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse des Teilfonds als angemessen erachtet. Grundsätzlich werden Rücknahmen jedoch nicht länger als zehn (10) Arbeitstage aufgeschoben.

Auf diese Weise aufgeschobene Rücknahmeanträge werden gegenüber Rücknahmeanträgen, die an darauffolgenden Bewertungstagen eingereicht werden, vorrangig bearbeitet.

Der für solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge geltende Preis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds des Tages, an dem die Aufträge bearbeitet werden (d. h. der Nettoinventarwert, der nach der Aussetzung berechnet wird).

Zwangsrücknahmen

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen und unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung die von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile oder Aktien teilweise oder vollumfänglich zwangsweise zurücknehmen, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft ein solcher Anteilsbesitz:



- (i) einen Verstoß gegen (a) geltende luxemburgische Gesetze und Gesetzesvorschriften oder andere Gesetze und Gesetzesvorschriften, (b) die Anforderungen eines Landes oder (c) die Anforderungen einer staatlichen Behörde darstellen kann;
- (ii) dazu führen kann, dass gegen den Fonds (einschließlich dessen Anteilinhaber) oder eine seiner beauftragten Stellen Sanktion, Geldstrafen oder Gebühren verhängt werden oder ihm sonstige (finanzielle, verwaltungsrechtliche oder operationellen Nachteile) entstehen, die anderweitig nicht gegen den Fonds (einschließlich dessen Anteilinhaber) oder seine beauftragten Stellen verhängt worden wären bzw. entstanden wären oder den Interessen des Fonds (einschließlich dessen Anteilinhaber) nicht geschadet hätten; oder
- (iii) die Liquidität eines Teilfonds, der die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllt, aufgrund der Konzentration der Anteile dieses Anteilinhabers gefährdet werden könnte; oder
- (iv) dazu führen kann, dass dieser Anteilinhaber die Grenze überschreitet, der seine Beteiligung unterliegt.

Sollte es den Anschein erwecken, dass eine Person, in Bezug auf die ein alleiniger oder zusammen mit anderen Personen gemeinschaftlicher Besitz von Anteilen zu verhindern ist, Anteile hält, können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft alle auf diese Weise gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

15. Markt-Timing und Late Trading

„Markt-Timing“ ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

Unter „Late Trading“ versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

Markt-Timing und Late Trading, wie vorstehend definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträgen ausdrücklich untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilinhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

16. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

16.1. Identifizierung der Zeichner

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstellen müssen jederzeit die luxemburger Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu diesen Zwecken erfüllen.

Hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung stellen die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle sicher, dass die anwendbare luxemburgische Gesetzgebung in diesem Bereich eingehalten wird; diesbezüglich vergewissern sie sich, dass Zeichner in Luxemburg in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Gesetzgebung, insbesondere der Richtlinie (EU) 2015/849, dem Gesetz vom 12. November 2004 und der CSSF-



Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung, identifiziert werden.

Die Übertragungsstelle ist verpflichtet, den luxemburgischen Bestimmungen beim Empfang von Zeichnungsanträgen zu entsprechen. Bei Einreichung eines Antrages durch einen Anteilinhaber oder einen künftigen Anteilinhaber ist die Übertragungsstelle daher verpflichtet, den Kunden und die tatsächlichen Begünstigten zu identifizieren und ihre Identität aufgrund von Dokumenten, Daten oder Informationen aus verlässlichen und unabhängigen Quellen anhand eines risikobasierten Ansatzes zu verifizieren.

Werden die Anteile von einem Intermediär gezeichnet, der im Namen anderer handelt, hat die Übertragungsstelle zusätzliche Schutzmaßnahmen einzuführen, die gezielt die Analyse der Widerstandsfähigkeit der Überwachungsstrukturen bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfolgen.

Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist die Übertragungsstelle verpflichtet, den betreffenden Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder gar abzulehnen. In diesem Fall ist die Übertragungsstelle nicht zur Zahlung jedweder Kosten oder Zinsen verpflichtet.

16.2. Bestimmung des Risikoniveaus der Anlagen

Hinzu kommt, dass die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls das Unternehmen, an das die Durchführung der Portfolioverwaltung delegiert worden ist, eine Analyse des mit der Anlage einhergehenden Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durchführen und Schutzmaßnahmen einführen müssen, die für das evaluierte und dokumentierte Risiko angemessen sind.

17. Nettoinventarwert

Zur Klarstellung: Für Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen, gilt jegliche nachfolgende Bezugnahme auf den Nettoinventarwert als Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil.

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds wird in der jeweiligen Basiswährung des Teilfonds nach Maßgabe der Satzung ermittelt, die vorsieht, dass eine solche Ermittlung mindestens zweimal monatlich erfolgt. Hiervon ausgenommen sind Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen. Für Letztere erfolgt die Berechnung mindestens einmal an jedem Bankgeschäftstag.

Der Nettoinventarwert der aktiven Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Berechnungstag (der „Berechnungstag“) ermittelt, wie in den technischen Beschreibungen angegeben. Der Nettoinventarwert wird anhand der letztbekanntesten Kurse an den Märkten ermittelt, an denen die Wertpapiere im Portfolio hauptsächlich gehandelt werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird auf die nächste zweite Nachkommastelle gerundet.

Für die Bestimmung des Nettoinventarwerts werden die Erträge und Aufwendungen bis zu dem für die Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Zahlungstag verbucht, welche auf der Grundlage des anzuwendenden Nettoinventarwerts durchgeführt werden. Der Wert der am Ende jedes Bewertungstages im Portfolio eines Teilfonds befindlichen Wertpapiere wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der SICAV ermittelt, die verschiedene Grundsätze für eine solche Bewertung vorsieht, welche nachstehend erläutert werden.



Das Nettovermögen jedes Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

a) Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds nicht erfüllen:

- alle Barbestände und Bankguthaben, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- alle bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine sowie sonstigen Forderungen (einschließlich der noch nicht vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Finanzderivate oder Bezugsrechte sowie sonstige Anlagen, die sich im Besitz der SICAV befinden oder von dieser gezeichnet wurden;
- alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);
- alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind; und
- alle anderen Vermögenswerte aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen:

- alle Barbestände und Bankguthaben, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- alle bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine sowie sonstigen Forderungen (einschließlich der noch nicht vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- alle Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen), Anteile oder Aktien von Geldmarktfonds, Verbriefungen, forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP) und sonstige Anlagen im Eigentum oder unter Vertrag der SICAV;
- alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);
- alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
- alle anderen Vermögenswerte aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert der Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

A) Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds nicht erfüllen

- **Aktien, Optionsscheine und Bezugsrechte:** Aktien werden zu dem an der jeweiligen Börse festgestellten Schlusskurs des betreffenden Bewertungstags bewertet.
- **Börsengehandelte Fonds (ETF) und OGA:** ETF und OGA werden zu ihrem am jeweiligen Stichtag an den betreffenden Märkten festgestellten repräsentativen Nettoinventarwert bewertet oder, falls ein solcher nicht verfügbar ist, zum vorhergehenden Nettoinventarwert.
- **Anleihen:** Anleihen werden zu dem von den Preisanbietern am Bewertungstag mitgeteilten Schlusskurs bewertet.
- **Handelbare Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente:** Handelbare Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Schlusskurs nach den Informationen der jeweiligen Preisanbieter am Bewertungstag bewertet. Handelbare Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu drei



Monaten können nach der linearen Methode bewertet werden. Im Falle einer Verschlechterung der Bonität eines oder mehrerer Emittenten mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts erfolgt die Bewertung nicht länger nach der linearen Methode. Stattdessen werden die betreffenden handelbaren Schuldtitel bzw. sonstigen Geldmarktinstrumente unter Berücksichtigung dieser Verschlechterung bewertet.

- **Börsengehandelte Derivate:** Diese Finanzinstrumente werden zu ihrem an dem jeweiligen Termin- oder Optionsmarkt festgestellten Schlusskurs am Bewertungstag bewertet.
- **Geclearte OTC-Derivate:** Diese Finanzinstrumente werden auf der Grundlage der offiziellen Schlusspreise bewertet, die für Zwecke des Marktwerts und von Nachschussforderungen am Bewertungstag verwendet werden.
- **Kassakurse:** Kassakurse werden auf der Grundlage der Marktdaten bewertet, die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden.
- **Devisenterminkontrakte:** Devisenterminkontrakte werden auf der Grundlage der Marktdaten bewertet, die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden (Kassakurse, Zinskurven).
- **Kreditderivate und Indizes auf Kreditderivate:** Nicht geclearte Kreditderivate werden auf der Grundlage von Berechnungsmodellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten (Spreadkurven, Zinskurven etc.), die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Die so berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.
- **Zinsswaps:** Nicht geclearte Zinsswaps werden anhand von Modellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten von Bloomberg (z. B. Zinskurven). Die so berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.
- **Sonstige außerbörsliche Derivate:** Nicht geclearte außerbörsliche Derivate werden anhand von Modellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten von Bloomberg (z. B. Volatilitäten, Zinskurven etc.). Die nach diesen Modellen berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.
- **Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte:** Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu den Einstandspreisen zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.
- **Ausnahmeverfahren:** Schuldtitel (Anleihen, handelbare Forderungspapiere, Geldmarktinstrumente etc.), die nicht aktiv gehandelt werden oder deren Kurs augenscheinlich keine repräsentative Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, können gemäß einer auf Schätzungen basierenden Bewertungsmethode im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bewertet werden. Darüber hinaus können versicherungsmathematische Methoden eingesetzt werden, wobei der herangezogene Satz dem von Emissionen vergleichbarer Titel entspricht, gegebenenfalls nach einer Anpassung, die die spezifischen Merkmale des Emittenten widerspiegelt.
- **Börsennotierte Wertpapiere:** Börsennotierte Wertpapiere (Aktien, Warrants, Rechte, Optionen), die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und/oder deren Kurs keine repräsentative Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nach einem Verfahren bewertet werden, das den Schlusskurs am Markt widerspiegelt.
- **Hauptquellen:** Die wichtigsten für die Bewertungen herangezogenen spezialisierten Datenanbieter sind Bloomberg, Reuters und CMA. Sofern sie dies für angebracht hält, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch auch andere Quellen verwenden.
- **Bilanzierungsverfahren:** Zinsen auf Anleihen und Schuldtitel werden mit aufgelaufenen Zinsen erfasst.



B) Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen

- Verbriefungen, ABCP und Geldmarktinstrumente werden zum Marktwert bewertet;
- Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds werden auf der Grundlage ihres zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwerts bewertet;
- flüssige Mittel, Einlagen, Außenstände und Zahlungsverpflichtungen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu ihrem Nennwert bewertet;
- durch eine zentrale Gegenpartei ausgeglichene, notierte derivative Finanzinstrumente werden zu ihrem jeweiligen an den verschiedenen Märkten geltenden Abwicklungspreis bewertet. Die anderen derivativen Finanzinstrumente werden anhand von Modellen berechnet, die von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt wurden.

Die verschiedenen vorgenannten Finanzinstrumente werden an ihrem jeweiligen Stichtag bewertet oder in Ermangelung dessen zum letzten verfügbaren Datum.

Falls der Rückgriff auf eine Bewertung zum Marktpreis nicht möglich ist oder die Marktdaten nur von unzureichender Qualität sind oder die Vermögenswerte nicht Gegenstand bedeutender Transaktionen sind oder deren Preis nicht verfügbar ist oder er den Markt ganz offensichtlich nicht angemessen widerspiegelt, werden die Vermögenswerte in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mithilfe eines Referenzmodells bewertet.

Diese Bewertung mithilfe eines Referenzmodells basiert auf Finanzmodellen, um einem Vermögenswert unter Anwendung von Folgendem einen angemessenen Wert zuzuschreiben:

- (i) von dem Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft intern entwickelten Modellen; oder
- (ii) bestehenden Modellen von externen Dritten, wie Datenanbietern; oder
- (iii) einer Kombination aus (i) und (ii).

b) Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

- alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (unter anderem einschließlich der Vergütung der Fondsmanager, der Depotbanken sowie der Bevollmächtigten und Vertreter der SICAV);
- alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben (darunter die von der SICAV erklärten, noch unbezahlten Dividenden), sofern der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die bezugsberechtigte Person bestimmt wird;
- eine angemessene Rücklage für künftige Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen ist und in periodischen Abständen von der SICAV ermittelt wird, sowie gegebenenfalls andere zulässige oder vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen;
- jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch ihr Eigenkapital repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die



Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der für den Verkauf der Anteile maßgeblichen Dokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilinhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnieung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten der Verkaufsdokumente berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

- c) Jeder Anteil der SICAV, dessen Rücknahme bearbeitet wird, gilt bis zum Ablauf des Bewertungstags, der für die Rücknahme dieses Anteils maßgeblich ist, als ausgegebener und umlaufender Anteil. Nach diesem Tag gilt sein Preis bis zur Zahlung als Verbindlichkeit der SICAV.

Entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der SICAV auszugebende Anteile werden nach Abschluss des Bewertungstages, an dem der Ausgabepreis berechnet wird, als ausgegebene Anteile behandelt; bis zum Eingang des Ausgabepreises gilt dieser als Forderung der SICAV.

- d) Im Rahmen des Möglichen werden alle Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten berücksichtigt, welche die SICAV bis zu einem Bewertungstag getätigt hat.
- e) Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgedrückt, die in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben ist.

Alle nicht in der Währung eines Teilfonds ausgedrückten Vermögenswerte werden in diese Währung umgerechnet, und zwar zum gleichen Wechselkurs desjenigen Aktienmarktes, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen wird.

Der Nettoinventarwert der SICAV entspricht der Summe der Nettoinventarwerte ihrer einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der SICAV; Konsolidierungswährung ist der Euro.

- f) Für jeden Teilfonds wird auf folgende Weise eine gemeinsame Vermögensmasse gebildet:
- Die bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds erlangten Erlöse werden in den Büchern der SICAV der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse zugeteilt, und die diesen Teilfonds betreffenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet;
 - Vermögenswerte, die sich von anderen Vermögenswerten ableiten, werden in den Büchern der SICAV derselben Vermögensmasse zugerechnet wie die Vermögenswerte,



von denen sie sich ableiten. Jedes Mal, wenn ein Vermögenswert neu bewertet wird, wird die Wertsteigerung oder Wertminderung dieses Vermögenswertes der Vermögensmasse des Teilfonds zugerechnet, zu dem dieser Vermögenswert gehört;

- alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet;
- Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu deren jeweiligen Nettovermögen.

Nach einer etwaigen Dividendenausschüttung an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen reduziert.

g) Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung

▪ **Anwendungsbereich**

Ein Schutzmechanismus zur Vermeidung der Performanceverwässerung (der „Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung“) wurde für alle Teilfonds der SICAV eingeführt. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Teilfonds, für die eine Anwendung eines solchen Mechanismus weder als angemessen noch als zweckmäßig angesehen wird:

- **Candriam Sustainable Defensive Asset Allocation & Candriam Sustainable Balanced Asset Allocation:** Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in Fonds (bei denen dem Teilfonds keine direkten Transaktionskosten anfallen) sowie in börsennotierte Derivate (bei denen die Transaktionskosten im Verhältnis zu dem Engagement, das sie bieten, als nicht wesentlich erachtet werden).
- **Candriam Sustainable Money Market Euro:** Für an den Geldmärkten durchgeführte Transaktionen fallen üblicherweise weder explizite Steuern noch Maklergebühren an. Zudem ist der für die systematische Anwendung dieses Mechanismus erforderliche tägliche Abruf von Geld-/Briefkursen und Durchschnittspreisen nicht praktikabel.

▪ **Beschreibung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und anwendbare Schwellen**

Mithilfe des von der SICAV eingesetzten Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung sollen die Anteilinhaber bestehender Teilfonds vor Kosten geschützt werden, die sich aus Transaktionen mit Vermögenswerten des Portfolios im Rahmen von umfangreichen Zeichnungen oder Rücknahmen durch Anleger des Teilfonds ergeben.

Denn fallen in Bezug auf einen Teilfonds erhebliche Zeichnungen oder Rücknahmen an, muss der Fondsmanager die entsprechenden Beträge investieren/desinvestieren und folglich umfangreiche Transaktionen durchführen, die je nach Art der betreffenden Vermögenswerte mit unterschiedlich hohen Transaktionskosten verbunden sind.

Bei diesen Kosten handelt es sich überwiegend um Abgaben für bestimmte Märkte sowie um die von Maklern erhobenen Ausführungsgebühren. Bei den Kosten kann es sich um Pauschalbeträge oder um variable Gebühren im Verhältnis zu den jeweils gehandelten Volumina handeln. Zudem können sie sich aus dem Unterschied zwischen den Geld- und Briefkursen eines Finanzinstruments einerseits und der Bewertung bzw. dem Durchschnittspreis andererseits ergeben (typische Situation im Anleihenhandel).

Ziel des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung ist es daher, dass diese Kosten von den Anlegern getragen werden, die die betreffenden Zeichnungs-/Rücknahmetransaktionen ausgelöst haben, und die bestehenden Anleger vor diesen Kosten zu schützen.



In der Praxis ergibt sich daraus: An Bewertungstagen, an denen die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilfonds (d. h. die Nettotransaktionen) einen vom Verwaltungsrat im Vorhinein festgelegten prozentualen Grenzwert überschreitet, behält sich der Verwaltungsrat Folgendes vor:

- den Nettoinventarwert zu bewerten, indem dem Nettoinventarwert (bei Nettozeichnungen) ein prozentualer Pauschalbetrag für Kosten und Gebühren zugerechnet bzw. (bei Nettorücknahmen) von dem Nettoinventarwert ein solcher Pauschalbetrag abgezogen wird. Dabei hängt die Höhe der Pauschale von den beim Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nach den üblichen Marktpraktiken zu zahlenden Gebühren und Kosten ab, d. h. gemäß dem „Swing Pricing“-Mechanismus;
- den Wert des Wertpapierportfolios dieses Teilfonds auf der Grundlage der Kauf- oder Verkaufspreise oder durch die Festlegung von Spreads zu bewerten, die den betreffenden Markt (im Falle von Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen) widerspiegeln, d. h. gemäß dem „Bid/Ask“-Mechanismus.

Unter keinen Umständen werden der „Swing Pricing“-Mechanismus und der „Bid/Ask“-Mechanismus gleichzeitig angewendet.

▪ **Auswirkungen des Einsatzes des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und anwendbarer Faktor**

- im Falle von Nettozeichnungen: Erhöhung des Nettoinventarwerts, d. h. Erhöhung des Kaufpreises für alle Anleger, die an diesem Tag Anteile zeichnen;
- im Falle von Nettorücknahmen: Verringerung des Nettoinventarwerts, d. h. Verringerung des Verkaufspreises für alle Anleger, die an diesem Tag Anteile zurückgeben.

Diese Erhöhung bzw. Verringerung des Nettoinventarwerts wird als „Faktor“ des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung bezeichnet.

Das Ausmaß dieser Variation hängt von den von der Verwaltungsgesellschaft geschätzten Transaktionskosten im Zusammenhang mit den jeweiligen Arten von Vermögenswerten ab.

Die Preisanpassung darf 2 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise ein erheblicher Rückgang der Liquidität. Falls die Schwelle von 2 % überschritten wird, muss die Verwaltungsgesellschaft die CSSF informieren und die Anteilinhaber über eine Veröffentlichung auf ihrer Website www.candriam.com hiervon in Kenntnis setzen. Darüber hinaus werden die Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds im Jahres- bzw. Halbjahresbericht der SICAV bekannt gegeben.

▪ **Verfahren, gemäß dem die Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung entschieden wird**

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze erarbeitet, in denen erläutert wird, wie der Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung funktioniert, und sie hat operative Prozesse und Verfahren eingeführt, um die Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung durch die Verwaltungsstelle und die Übertragungsstelle zu überwachen.

Die Grundsätze, in denen der Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung dargelegt wird, wurden von dem Verwaltungsrat der SICAV ordnungsgemäß geprüft.

▪ **Im Falle von Performancegebühren anzuwendende Methodik**

Wenn Performancegebühren zu berechnen sind, werden diese Gebühren vor Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung berechnet, sodass



diese Gebühren von den Auswirkungen des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung unberührt bleiben.

18. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist befugt, in einem oder mehreren der folgenden Fälle die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorübergehend auszusetzen:

- a) wenn der Nettoinventarwert der Anteile von Fonds, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Anlagen getätigt hat, nicht bestimmt werden kann;
- b) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist;
- c) in jeder Phase, in der Umstände vorherrschen, die nach Auffassung der SICAV eine Notlage darstellen, die zur Folge hat, dass eine Veräußerung von Anlagen auf angemessene oder übliche Weise oder ohne erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber nicht möglich ist;
- d) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen des Teilfonds oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an einer Börse herangezogen werden;
- e) in jeder Phase, in der die Überweisung von Geldern, die bei der Realisierung oder Bezahlung einer Anlage der SICAV benötigt werden oder werden können, nicht möglich ist, oder in jeder Phase, in der die Rückführung der Mittel nicht möglich ist, die für die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erforderlich sind;
- f) bei Auflösung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Anteilsarten, sofern eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilsarten gerechtfertigt ist;
- g) ab der Einberufung einer Versammlung der Anteilhaber, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird;
- h) sofern ein Teilfonds ein Feeder-Fonds eines anderen OGAW ist (bzw. eines Teilfonds eines anderen OGAW), wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW (bzw. des Teilfonds dieses Master-OGAW) vorübergehend ausgesetzt ist;
- i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Aussetzung zur Wahrung der Interessen der SICAV oder eines ihrer Teilfonds oder der betroffenen Anteilhaber erforderlich ist.

Personen, die einen Antrag auf Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen einreichen, werden von der vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts in Kenntnis gesetzt. Aufgeschobene Anträge auf Zeichnungen, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen können durch schriftliche Mitteilung an die Übertragungsstelle zurückgezogen werden, sofern diese vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen, die sich in der Schwebe befinden, werden am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.



19. Ergebnisverwendung

19.1. Allgemeine Grundsätze

Die Hauptversammlung der Anteilhaber beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats jedes Jahr die Verwendung der Ergebnisse.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat grundsätzlich die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.

Für Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat vorschlagen, die Nettoanlageerträge des Geschäftsjahres, die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die Nettovermögenswerte unter Beachtung der Beschränkungen des Gesetzes auszuschütten.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angebracht hält, auch Zwischenausschüttungen vornehmen.

19.2. Dividendenausschüttungspolitik

Die SICAV kann für die Ausschüttungsanteile die Ausschüttung einer Dividende vorschlagen. Für die Thesaurierungsanteile ist grundsätzlich keine Dividendenzahlung vorgesehen.

Wenn der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber die Ausschüttung einer Dividende vorschlägt, wird die Höhe einer solchen Ausschüttung unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen festgelegt.

Die Festsetzung der jährlichen Dividenden erfolgt für jede Anteilsklasse separat auf der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber. Der Verwaltungsrat behält sich darüber hinaus vor, während des Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen zu erklären.

Die SICAV kann gegebenenfalls für einige oder alle Anteilsklassen häufiger Dividenden ausschütten als einmal pro Jahr oder Dividenden zu anderen Zeitpunkten des Jahres ausschütten, wie es der Verwaltungsrat jeweils für angebracht hält. Es ist vorgesehen, dass Anteilsklassen mit dem Zusatz:

- (m) eine monatliche Ausschüttung vornehmen
- (q) eine quartalsweise Ausschüttung vornehmen
- (s) eine halbjährliche Ausschüttung vornehmen

Der Verwaltungsrat kann die Grundsätze für Dividendenzahlungen sowie die Verfahren zur Ausschüttung von Dividenden und Zwischendividenden festlegen.

Die SICAV kann beispielsweise Anteilsklassen anbieten, die eine feste Dividendenzahlung in Höhe eines festgelegten Betrags oder eines festgelegten prozentualen Anteils am Nettoinventarwert je Anteil zu dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag vorsehen. Solche Dividendenzahlungen erfolgen in der Regel in festgelegten Intervallen, die der Verwaltungsrat für angemessen betrachtet (z. B. vierteljährlich).

Ein Dividendenkalender mit den Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Ausschüttungen und den jeweiligen Grundlagen zur Berechnung der Dividenden kann auf Anfrage über die Verwaltungsgesellschaft bezogen werden oder über www.candriam.com.

Die Anteilhaber werden insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Die Höhe der Dividende ist unabhängig davon, wie hoch die erwirtschafteten Erträge oder realisierten Kapitalzuwächse der jeweiligen Anteilsklasse sind.



- Die SICAV kann auch Kapitalausschüttungen vornehmen, wobei sicherzustellen ist, dass das Nettovermögen der SICAV nicht unter das in Luxemburg geltende gesetzliche Mindestkapital sinkt.
Die Höhe der Dividende kann die von der jeweiligen Anteilsklasse erzielten Erträge übersteigen und daher eine Verringerung des investierten Kapitals zur Folge haben. Wir weisen die Anteilhaber zudem darauf hin, dass bei Dividendenausschüttungen, die höher sind als die Erträge aus den Anlagen einer Anteilsklasse, die Dividenden aus dem Kapital dieser Anteilsklasse oder aus den realisierten oder latenten Kapitalerträgen entnommen werden können. Hieraus kann sich für Anteilhaber aus bestimmten Ländern möglicherweise eine Steuerpflicht ergeben. Wir bitten die betreffenden Anteilhaber daher, ihre individuellen Umstände mit ihrem Steuerberater zu besprechen.

Inhaber von Anteilen der Klassen, für die eine Ausschüttung festgelegt ist, sollten insbesondere Folgendes beachten:

- In Phasen mit einer negativen Performance eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird die Dividende üblicherweise weiterhin ausgeschüttet. Die kann dazu führen, dass der Kapitalwert der Anlagen des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse schneller sinkt. Folglich kann der Wert der Anlage eines Anlegers letztlich auf Null sinken.
- Der Verwaltungsrat überprüft die Anteilsklassen, für die eine feste Ausschüttung vorgesehen ist, in regelmäßigen Abständen und behält sich das Recht auf Änderungen vor. Solche Änderungen der Ausschüttungspolitik werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
- Die Zahlung von Dividenden kann nicht uneingeschränkt garantiert werden.
- Der Verwaltungsrat kann den Beschluss fassen, dass für eine Anteilsklasse keine oder eine niedrigere Dividende ausgeschüttet wird.

Dividenden, die binnen fünf Jahren ab dem Datum der Auszahlung nicht eingefordert wurden, verfallen und fließen in das Vermögen der betreffenden Anteilsklassen zurück.

20. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Ein bestimmter Teilfonds haftet jedoch mit seinen Vermögenswerten ausschließlich für ihn betreffende Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Im Innenverhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

21. Besteuerung

21.1. Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV auf vereinnahmte Dividenden-, Zins- und Kapitalerträge keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Auf den Nettoinventarwert der SICAV wird jedoch eine luxemburgische Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettovermögens der SICAV erhoben.

Für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklassen gilt ein ermäßigter Satz von 0,01 %.

Die indexgebundenen Teilfonds sind von der luxemburgischen Zeichnungssteuer befreit; denn dies sind Teilfonds:



- (i) deren Wertpapiere mindestens an einer Wertpapierbörse notiert oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden; und
- (ii) deren ausschließliches Ziel darin besteht, die Performance eines Index oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet.

Bestimmte Dividenden-, Zins- und Kapitalerträge der SICAV, die aus Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können jedoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

21.2. Besteuerung der Anteilinhaber

Mit Ausnahme der Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, unterliegen die Anteilinhaber nach derzeitiger Rechtslage in Luxemburg keiner Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilinhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern mehr als 10 % der Anteile einer Gesellschaft gehalten werden.

Dividenden oder realisierte Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anteile unterliegen im Falle von Anteilinhabern, die nicht in Luxemburg ansässig sind, keiner Steuer.

Wir empfehlen den Anteilinhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.

21.3. Hinweis zur Besteuerung in Deutschland und deren Auswirkungen auf die Anlagepolitik

Am 1. Januar 2018 ist das deutsche Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, InvStRefG) in Kraft getreten.

Eine der Bestimmungen des InvStRefG sieht in bestimmten Fällen eine progressive Steuerentlastung für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger auf ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus Investitionen in deutsche oder ausländische Investmentfonds vor („Teilfreistellung“).

Der Umfang dieser Steuerentlastungen variiert je nach Art des Anleger (z. B. natürliche oder juristische Person) und Art des Fonds (z. B. „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß Definition des InvStRefG).

Um sich als Aktienfonds oder Mischfonds zu qualifizieren und es damit dem Anleger zu ermöglichen, in den Genuss einer Steuererleichterung zu gelangen, muss ein Teilfonds fortlaufend bestimmte Mindestanlagegrenzen im Sinne des InvStRefG („Kapitalbeteiligungen“) einhalten. Diese lauten wie folgt:

- Um sich als Aktienfonds zu qualifizieren, muss ein Investmentfonds oder einer seiner Teilfonds fortlaufend mindestens 51 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.



- Um sich als Mischfonds zu qualifizieren, muss ein Investmentfonds oder einer seiner Teilfonds fortlaufend mindestens 25 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Kapitalbeteiligungen sind insbesondere:

- (1) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt (der die Kriterien eines geregelten Marktes erfüllt) notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft und/oder
- (2) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (ii) in einem Drittstaat (kein Mitgliedstaat der Europäischen Union) ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und/oder
- (3) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, sofern die Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds die entsprechenden Angaben zur fortlaufenden Kapitalbeteiligungsquote gemäß dem InvStRefG enthalten.

In der technischen Beschreibung eines Teilfonds wird angegeben, ob der Teilfonds bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik die jeweilige Kapitalbeteiligungsquote erfüllt und folglich als Aktienfonds bzw. Mischfonds eingestuft werden kann.

21.4. Hinweis zur Besteuerung in Frankreich und deren Auswirkungen auf die Anlagepolitik

Bestimmte Teilfonds der SICAV sind für die Aufnahme in den französischen Aktiensparplan (PEA) zugelassen.

Mindestens 75 % des Nettovermögens des Teilfonds werden fortwährend in Aktien von Unternehmen mit Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraums angelegt, der mit Frankreich ein Steuerabkommen geschlossen hat, aufgrund dessen der Teilfonds für die Aufnahme in den französischen Aktiensparplan (PEA) zugelassen ist.

Sofern zutreffend enthält die Technische Beschreibung eines Teilfonds Angaben darüber, ob der Teilfonds für die Aufnahme in den französischen Aktiensparplan (PEA) zugelassen ist.

22. Hauptversammlungen der Anteilhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber jedes Teilfonds der SICAV findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz der SICAV oder an einem in der Einberufung der Versammlung angegebenen anderen Ort in Luxemburg statt.

Die Versammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufungen zu den Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. Diese Einberufungsschreiben enthalten den Ort und die Uhrzeit der Hauptversammlung der Anteilhaber sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten.

Sofern die lokalen Gesetze dies vorschreiben, werden Einberufungsschreiben in Luxemburg und in den Vertriebsländern der SICAV in den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung



der Anteilinhaber sind diejenigen, die in der Satzung der SICAV niedergelegt sind.

23. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilkategorien – Liquidation der SICAV

23.1. Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilkategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklasse(n) oder -kategorie(n) beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Anteilsklassen oder -kategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettoinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Anteilsklasse(n) oder -kategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder einer Anteilkategorie unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse effizient weiter verwalten zu können; und
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilhabern angebotenen Produktpalette.

Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrates wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben, beispielsweise durch Veröffentlichung in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Verwaltungsrat muss einen Beschluss zur Schließung, Auflösung oder Liquidation des letzten Teilfonds der SICAV der Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen, welche in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Mehrheiten den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

23.2. Verschmelzung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilkategorien

23.2.1. Verschmelzung einer Anteilsklasse oder Anteilkategorie

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend in Punkt 23.1. angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien der SICAV beschließen.

Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrates wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben und in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV veröffentlicht, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die



Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

Bei einer Verschmelzung eines Teilfonds informiert der Verwaltungsrat die betroffenen Anteilinhaber in der durch die in Luxemburg geltenden Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Form. Eine solche Mitteilung an die betroffenen Anteilinhaber muss mindestens dreißig Tage vor dem letzten Tag erfolgen, an dem die Anteilinhaber ihr Recht ausüben können, die kostenfreie (mit Ausnahme der Kosten für die Auflösung der Anlagen) Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.2.2. Verschmelzung eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend in Punkt 23.1 bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz von 2010 vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW, der der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilinhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat. Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen.

23.3. Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Unter den vorstehend in Punkt 23.1 dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse bzw. -kategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Anteilsklassen bzw. -kategorien aufzuspalten.

Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrates wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben und in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV veröffentlicht, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.4. Liquidation/Verschmelzung der SICAV

Die SICAV kann jederzeit durch Beschluss einer Hauptversammlung der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen ihrer Satzung aufgelöst oder verschmolzen werden.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung der Anteilinhaber ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt. Die Auflösung kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.



Die Einberufung der Anteilhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz von 2010 und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen. Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

24. Gebühren und Kosten

24.1. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Bei Zeichnungen kann ein **Ausgabeaufschlag** zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen.

Beim Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Teilfonds sowie beim Umtausch zwischen verschiedenen Anteilsklassen ein- und desselben Teilfonds kann eine **Umtauschgebühr** zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen, wenn dies in den Technischen Beschreibungen ordnungsgemäß vorgesehen ist.

Bei Rücknahmen kann ein **Rücknahmeabschlag** zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen.

Diese Gebühren werden in Prozent des gezeichneten (bei Zeichnungs- und/oder Umtauschaufträgen) oder zurückgenommenen Betrags entsprechend den in jeder Technischen Beschreibung vorgesehenen Modalitäten angegeben.

24.2. Portfolioverwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Portfolioverwaltungstätigkeit jährliche Verwaltungsgebühren, die in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

Die Verwaltungsgebühr wird in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und ist monatlich zahlbar.

24.3. Outperformancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Portfolioverwaltungstätigkeit Outperformancegebühren erhalten, die gegebenenfalls in den Technischen Beschreibungen näher erläutert werden und dem folgenden Modell entsprechen:

5-YEAR-CLAWBACK-Modell

Benchmark

Die Benchmark ist der Technischen Beschreibung jedes betreffenden Teilfonds zu entnehmen. Auf Basis einer theoretischen Anlage von Vermögenswerten zur Rendite der Benchmark wird ein Referenzvermögen, das sich proportional um die Zeichnungsbeträge erhöht und die Rücknahmebeträge vermindert, berechnet und mit dem NIW verglichen. Mit anderen Worten: Es wird eine relative Performance des Teilfonds im Vergleich zu seiner Benchmark berechnet.



Eine Outperformance wird in Rechnung gestellt, wenn die relative Performance des NIW im Vergleich zum Referenzvermögen positiv ist, wobei ein Modell zur Geltendmachung (oder „Rückforderung“) einer möglicher Underperformance über einen rollierenden Zeitraum von fünf Jahren zur Anwendung kommt.

Dieses Rückforderungsmodell garantiert, dass Anlegern nur dann eine Outperformancegebühr in Rechnung gestellt wird, wenn eine relative Underperformance in der Vergangenheit über den betreffenden Referenzzeitraum kompensiert wurde.

Diese variable Vergütung bringt die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anleger in Einklang und stellt eine Verbindung mit dem Risiko-Rendite-Verhältnis des Teilfonds dar.

Verfahren für die Berechnung der Outperformancegebühr

Da für jede Anteilsklasse ein anderer NIW gilt, werden die Outperformancegebühren unabhängig für jede Anteilsklasse berechnet, so dass sich Gebühren in unterschiedlicher Höhe ergeben. Die Outperformancegebühr wird in derselben Häufigkeit wie der NIW berechnet. Die Outperformancegebühr ist in der Berechnung des NIW enthalten.

Wenn der NIW nach Abzug der Outperformancegebühr auf Rücknahmen, nicht aber der Outperformancegebühr für noch in Umlauf befindliche Anteile, und nach Abzug aller sonstigen Kosten höher als das Benchmarkvermögen ist, wird eine relative Outperformance festgestellt.

Diese relative Outperformance bildet die Grundlage für die Berechnung der Rückstellung für eine Outperformancegebühr im Einklang mit der Rückstellungsquote, die in der Tabelle in der Technischen Beschreibung jedes Teilfonds angegeben ist („Rückstellungsquote“).

Im Falle einer Underperformance gegenüber dem Referenzvermögen wird die Outperformancegebühr entsprechend der Rückstellungsquote für diese Underperformance aufgelöst. Die Auflösung einer Rückstellung ist allerdings nicht höher als die Outperformancegebühren der Vergangenheit.

Wenn eine (positive oder negative) Verwässerungsanpassung auf den NIW angewandt wird, wird sie aus der Berechnung der Outperformancegebühr ausgeschlossen.

Bei Anteilsklassen mit Ausschüttungsrechten wird die Auswirkung von Dividendenausschüttungen durch die Berechnung der Outperformance für die Anteilsklasse neutralisiert.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, werden Outperformancegebühren in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf andere Währungen lauten, wird die Outperformancegebühr unabhängig davon, ob sie währungsabgesichert sind oder nicht, in der Währung der Anteilsklasse berechnet.

Referenzzeitraum und Rückforderungszeitraum für eine relative Underperformance

- Der Referenzzeitraum beträgt fünf Jahre. Der erste Zeitraum beginnt am 01.01.2024 bzw. an dem Tag, an dem eine Anteilsklasse (re-) aktiviert wird, sofern dies später erfolgt.

Wenn eine relative Outperformance am Ende des Geschäftsjahres festgestellt wird, wird die Outperformancegebühr nur dann von der Verwaltungsgesellschaft in Abzug gebracht, wenn eine mögliche Underperformance im Verhältnis zu dem Referenzvermögen in den vorhergehenden Geschäftsjahren des Referenzzeitraums zurückgefordert wurde.



In diesem Fall werden Outperformancegebühren am Ende des Geschäftsjahres festgeschrieben und ein neuer Referenzzeitraum mit einem neuen Benchmarkvermögen, das auf den Nettoinventarwert zum Ende des besagten Geschäftsjahres festgesetzt ist, beginnt.

Nach fünf aufeinander folgenden Jahren ohne Festschreibung wird eine Underperformance, die in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum nicht ausgeglichen wurde, bei der Berechnung der Outperformancegebühr nicht mehr berücksichtigt.

Festschreibung

Positive Outperformancegebühren werden festgeschrieben, d. h., sie werden gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

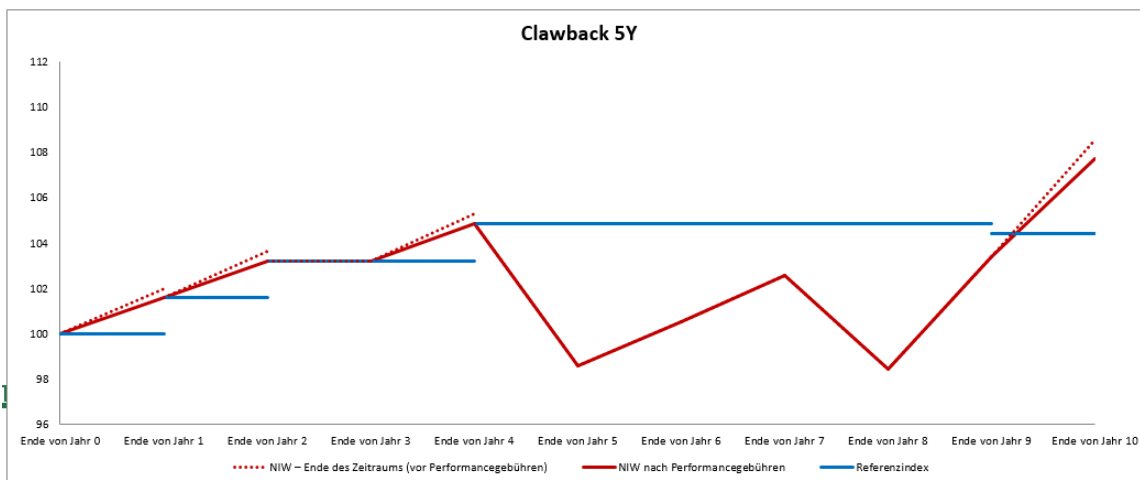
- am Ende jedes Geschäftsjahres. Im Falle einer Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse kann die erste Festschreibung von Outperformancegebühren für diese Anteilsklasse (ausgenommen bei Rücknahmen) erst am Ende des Geschäftsjahres, das auf das Geschäftsjahr mit der Reaktivierung der Anteilsklasse folgt, vorgenommen werden;
- zum Zeitpunkt jeder Rücknahme, die bei jeder NIW-Berechnung festgestellt wird, anteilig im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile. In diesem Fall wird die Rückstellung für die Outperformancegebühr um den auf diese Weise festgeschriebene Betrag vermindert.
- Sofern anwendbar, am Schließungsdatum einer Anteilsklasse im Laufe eines Geschäftsjahres.

Außerdem kann eine Outperformancegebühr gemäß den Regeln festgeschrieben werden:

- bei einer Zusammenlegung/Liquidation des Teilfonds/von Anteilsklassen im Laufe eines Geschäftsjahres.
- bei einer Änderung des Outperformancemechanismus.

Festgeschriebene Outperformancegebühren sind endgültig gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zahlbar.

Beispiele zur Veranschaulichung, wie das Outperformancegebührenmodell angewandt wird





	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
NIW – Anfang des Zeitraums	100	101.6	103.2	103.2	103.2	104.9	98.6	100.6	102.6	98.5	103.4
Performance der Anteilsklasse		2%	2%	0%	2%	-6%	2%	2%	-4%	5%	5%
NIW – Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren)	100	102	103.6	103.2	105.3	98.6	100.6	102.6	98.5	103.4	108.6
Referenzindex – Anfang des Zeitraums	100	101.6	103.2	103.2	103.2	104.9	104.9	104.9	104.9	104.9	104.4
Performance des Referenzindex		0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Referenzindex – Ende des Zeitraums	100	100	101.6	103.2	103.2	104.9	104.9	104.9	104.9	104.9	104.4
Outperformance der Anteilsklasse ggü. Referenzindex		2.0	2.0	0.0	2.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	4.1
Fällige Performancegebühren		YES	YES	NO	YES	NO	NO	NO	NO	NO	YES
Performancegebühren (20 %)		0.4	0.4	0.0	0.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8
NIW – Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren)	100	101.6	103.2	103.2	104.9	98.6	100.6	102.6	98.5	103.4	107.7
Out-/Underperformance der Anteilsklasse ggü. Referenzindex		2%	2%	0%	2%	-6%	2%	2%	-4%	5%	5%
Ausgleichende Underperformance im kommenden Jahr		0%	0%	0%	0%	-6%	-4%	-2%	-6%	-1%	0%

- Jahr 1:** Zum Jahresende ist der NIW höher als der Benchmarkindex.
Es sind Outperformancegebühren zu zahlen.
- Jahr 2:** Zum Jahresende ist der NIW höher als der Benchmarkindex, es braucht keine vorhergehende Underperformance ausgeglichen werden.
Es sind Outperformancegebühren zu zahlen.
- Jahr 3:** Zum Jahresende ist der NIW gleich der Benchmarkindex oder niedriger als die Benchmark.
Es sind keine Outperformancegebühren zu zahlen.
- Jahr 4:** Zum Jahresende ist der NIW höher als der Benchmarkindex, die vorhergehende Underperformance wurde ausgeglichen.
Es sind Outperformancegebühren zu zahlen.
- Jahr 5:** Zum Jahresende ist der NIW niedriger als der Benchmarkindex.
Es sind keine Outperformancegebühren zu zahlen.
- Jahr 6:** Die Performance der Anteilsklasse ist höher als bei der Benchmark, aber die frühere Underperformance wurde nicht ausgeglichen. Zum Jahresende ist der NIW niedriger als der Benchmarkindex.
Es sind keine Outperformancegebühren zu zahlen.
- Jahr 7:** Die Performance der Anteilsklasse ist höher als bei der Benchmark, aber die frühere Underperformance wurde nicht ausgeglichen. Zum Jahresende ist der NIW niedriger als der Benchmarkindex.
Es sind keine Outperformancegebühren zu zahlen.
- Jahr 8:** Die Performance der Anteilsklasse ist erneut niedriger als bei der Benchmark und die frühere Underperformance wurde nicht ausgeglichen. Zum Jahresende ist der NIW niedriger als der Benchmarkindex.
Es sind keine Outperformancegebühren zu zahlen.
- Jahr 9:** Nach 5 Jahren mit einer vorgetragenen Underperformance werden -6 % der Underperformance von Jahr 5 schließlich ausgeglichen (+2 % Jahr 6 / +2 % Jahr 7 / -4 % Jahr 8 / +5 % Jahr 9). Die +2 % von Jahr 9 gleichen noch die Underperformance von Jahr 5 aus. Somit beläuft sich die Underperformance, die am Ende von Jahr 9 noch auszugleichen ist, auf -1 %. Die Performance der Anteilsklasse ist höher als bei der Benchmark, aber die frühere Underperformance wurde nicht ausgeglichen. Zum Jahresende ist der NIW niedriger als der Benchmarkindex.
Es sind keine Outperformancegebühren zu zahlen.
- Jahr 10:** Zum Jahresende ist der NIW höher als der Benchmarkindex, die vorhergehende Underperformance wurde ausgeglichen.
Es sind Outperformancegebühren zu zahlen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Grafiken zur Performance und Tabellen zur Outperformancegebühr entstammen Simulationen und/oder beruhen lediglich auf Hypothesen. Sie können folglich nicht als zuverlässige Indikatoren für künftige



Wertentwicklungen betrachtet werden. Zudem stellen sie keinerlei Garantie dafür dar, dass der Fonds Wertentwicklungen generiert oder wahrscheinlich generieren wird oder Outperformancegebühren erhält, deren Beträge mit den hier dargelegten Werten vergleichbar sind.

24.4. Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeit Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

24.5. Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die nachfolgend näher erläutert werden (die „Betriebs- und Verwaltungskosten“).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten zählen insbesondere die folgenden Kosten:

- (a) alle unmittelbar von der SICAV zu zahlenden Ausgaben, so zum Beispiel die Gebühren und Kosten der Depotbank, die Gebühren der Hauptzahlstelle, die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, die Kosten für die Besicherung der Anteile, einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kosten und Auslagen in angemessener Höhe, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder für die Verwaltungsratsmitglieder entstehen;
- (b) eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende „Servicegebühr“, die den nach Abzug der vorstehend unter (a) aufgeführten Aufwendungen verbleibenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten abdeckt, das heißt unter anderem die folgenden Kosten und Gebühren: die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Übertragungs- und Registerführungsstelle sowie der Orderrouting-Plattformen; die Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen relevanten Rechtsgebieten (z. B. die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren, die Kosten für Übersetzungen und die Vergütungen der Vertreter im Ausland und der lokalen Zahlstellen); die Kosten für die Listung an Börsen oder auf spezifischen Plattformen sowie für den Erhalt dieser Listung; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise; die Kosten für Porto und Telekommunikation; die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung der Prospekte, der Basisinformationsblätter, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Finanzberichte oder aller sonstigen Dokumente für die Anteilinhaber; die Honorare und Kosten für rechtliche Belange; die Gebühren und Kosten für Zugriffe auf kostenpflichtige Informationen oder Daten (Abonnements, Lizenzgebühren und jegliche anderen Kosten); die Gebühren für Analysedienste, die Kosten für die Verwendung eingetragener Marken durch die SICAV sowie die Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder den von ihr beauftragten Stellen und/oder jeder anderen von der SICAV selbst beauftragten Stelle und/oder unabhängigen Sachverständigen zustehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben.

Sie sind monatlich zahlbar, und der für sie geltende Höchstsatz ist in den technischen Beschreibungen angegeben.

Sofern am Ende eines bestimmten Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für eine Anteilsklasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft den darüber hinausgehenden Betrag. Sollten umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine



Anteilsklasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, die vorstehend erläuterten Ausgaben ganz oder teilweise unmittelbar aus ihren Vermögenswerten zu zahlen. In diesem Fall wird die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend reduziert.

In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind nicht enthalten:

alle Abgaben, Steuern, Beiträge, Ansprüche oder Kosten in Bezug auf die Besteuerung der SICAV und ihrer Vermögenswerte, einschließlich der luxemburgischen Abgeltungssteuer (Taxe d'Abonnement).

- Transaktionskosten: Die Kosten und Ausgaben für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten sowie die Gebühren und Kosten für Broker und die Zinsaufwendungen (z. B. auf Swaps oder Darlehen) und die im Rahmen von Transaktionen zahlbaren Abgaben und anderen Ausgaben werden von den einzelnen Teilfonds getragen;
- Kosten in Verbindung mit dem Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung;
- Bankkosten, insbesondere Zinsen für Kontokorrentkredite;
- Kosten im Zusammenhang mit Kreditfazilitäten;
- außerordentliche Aufwendungen, die mitunter vernünftigerweise im normalen Geschäftsverlauf der SICAV nicht absehbar sind, so insbesondere die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, die Honorare für steuerliche oder rechtliche Beratung, für Gutachten, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte oder für Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilhaber erforderlich sind, sowie alle anderen Ausgaben in Verbindung mit Einzelvereinbarungen, die im Interesse der Anteilhaber mit dritten Parteien abgeschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Aktualisierungen des Prospekts können über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Gebühren und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, sofern die Höhe der Gebühren und Kosten dies verlangt, den Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens zugewiesen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten für die Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV den betreffenden Teilfonds bzw. der SICAV nicht belastet werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines neuen Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Sonstige Aufwendungen und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden anteilig zu ihrem jeweiligen Nettovermögen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt.

In bestimmten Ländern, in denen die Anteile der SICAV vertrieben werden, können die lokalen Zahlstellen Kosten als Vergütung für ihre Tätigkeit erheben.



25. Informationen für Anteilhaber

25.1. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und/oder einer Anteilsklasse sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreis werden an jedem Bewertungstag am Sitz der SICAV und der Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben und sind zudem unter www.candriam.com abrufbar.

25.2. Mitteilungen an die Anteilhaber

Die Informationsschreiben an die Anteilhaber werden:

- an die Inhaber von Namensanteilen versandt; und
- sofern die lokalen Gesetze dies vorschreiben, in Luxemburg und in den Vertriebsländern der SICAV in den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

25.3. Berichte und Abschlüsse

Der Jahresabschluss der SICAV wird in Übereinstimmung den im Großherzogtum Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen („Luxemburger GAAP“) erstellt.

Die Finanzberichte an die Anteilhaber für das vorhergehende Geschäftsjahr sind am Sitz der SICAV erhältlich.

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember jedes Jahres.

25.4. Verfügbare Informationen und Dokumente der SICAV

Der Prospekt, die Satzung, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenfrei am Sitz der SICAV oder direkt unter www.candriam.com erhältlich.

Die Verträge der SICAV mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle, der Verwaltungsgesellschaft sowie bezüglich der operativen und administrativen Aufgaben können von den Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Diese Dokumente können außerdem auf Anfrage kostenfrei bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bezogen werden.

Für Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen, werden die folgenden Informationen gemäß der Geldmarktfondsverordnung einmal wöchentlich auf www.candriam.com veröffentlicht:

- die Fristigkeitsgliederung des Portfolios;
- das Kreditprofil;
- die WAM und die WAL;
- Einzelheiten zu den 10 größten Beteiligungen;
- der Gesamtwert des Nettovermögens;
- die Nettorendite.

25.5. Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten und der Jahresberichte der SICAV wurde PricewaterhouseCoopers Luxemburg beauftragt.



25.6. Zusätzliche Angaben

Zur Einhaltung der regulatorischen und/oder steuerlichen Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft Anlegern, die dies verlangen, zusätzlich zu den rechtlichen Dokumenten die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV und alle damit verbundenen Informationen zur Verfügung stellen.

25.7. Informationen für Anleger, die in Asien ansässig sind

Um die Kommunikation in den asiatischen Zeitzeonen zu vereinfachen, haben Anleger die Möglichkeit, mit der CACEIS Hong Kong Trust Company Limited direkt in Verbindung zu treten, um dieser ihre Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen zu übermitteln sowie um Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Kundenidentifikation und/oder personenbezogene Daten zu erhalten.

26. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160

Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg:

- Bei dieser Einrichtung können Anträge auf die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Website www.candriam.com:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.

Der Gesellschaftssitz der SICAV:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht und an die Anteilinhaber an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift übersandt. In den folgenden Fällen wird eine Mitteilung per dauerhaftem Datenträger veröffentlicht: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen



Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.

27. Hinweise für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1,

A-1100 Wien

E-Mail: foreignfonds0540@erstebank.at



Anhang I – Technische Beschreibungen



CANDRIAM SUSTAINABLE

Balanced Asset Allocation

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, dass Anteilinhaber von der Entwicklung der Anleihenmärkte weltweit sowie vom Wachstumspotenzial der Aktienmärkte weltweit profitieren können und er die Benchmark übertrifft.

Der Teilfonds konzentriert sich auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anlagen in Anleihen und Aktien. Das Portfolio wird auf diskretionärer Basis verwaltet.

Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer Candriam-eigenen Analyse von ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, entweder durch Direktinvestitionen oder durch Anlagen in OGAW und/oder OGA eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Entwicklung der internationalen Anleihenmärkte profitieren möchten und das Risiko einzugehen bereit sind, das mit der Teilnahme an internationalen Aktienmärkten verbunden ist. Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in erster Linie in die folgenden Anlageklassen entweder durch Direktinvestitionen oder über OGAW und/oder andere OGA (hauptsächlich von Candriam verwaltete Fonds):

- Schuldinstrumente und/oder andere ähnliche geeignete Wertpapiere (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen wie Investment Grade-Anleihen, hochverzinsliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen usw.);
- Aktien und/oder andere ähnliche geeignete Wertpapiere.

Ergänzend kann der Teilfonds direkt oder über OGAW und/oder sonstige OGA auch in die folgenden Instrumente investieren:

- Geldmarktinstrumente
- Einlagen oder Barmittel.

Die neutrale Gewichtung von Aktien liegt bei rund 50 %.

Das Aktien- und Anleihenengagement kann allerdings entsprechend den Erwartungen des Teilfondsmanagers an den Trend der Finanzmärkte variieren.



Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlicher und finanzieller Analysen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben. Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 25 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link: https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % des Portfolios in:

- Fonds, die einem der folgenden Ansätze entsprechen:
 - Verringert das analysierte Anlageuniversum um mindestens 20 %, wobei in erster Linie Emittenten mit signifikanten ESG-Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden; oder
 - Weist eine höhere ESG-Qualität aus im Vergleich zur durchschnittlichen ESG-Qualität des analysierten Anlageuniversums, nachdem die unteren 20 % der Emittenten im Hinblick auf die ESG-Bewertung aus dem Universum entfernt wurden; oder
 - Jedem anderen bedeutenden ESG-Ansatz; und/oder
- Direkte Positionen, die als nachhaltige Investitionen gemäß der nachfolgenden Definition von Candriam qualifiziert sind.

Die überwiegende Mehrheit der Fonds des Portfolios sind OGAW und/oder OGA mit einem nachhaltigen Anlageziel. OGAW/OGA mit einem nachhaltigen Anlageziel können verschiedene Arten von ESG-Zielen verfolgen, wie z. B. Klimawandel, Geschlechterdiversität, Kreislaufwirtschaft oder – bei Ländern – die Förderung des demokratischen Wandels und nachhaltiger Umweltpraktiken.

Bei Anlagen in direkten Positionen müssen Unternehmensemissionen als nachhaltige Anlagen qualifiziert sein.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Auswahl- und Allokationsprozess wird – ggf. indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds – durch aktive Mitwirkung begleitet, insbesondere durch einen Dialog mit den Unternehmen und – als Anteilinhaber – die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben (insbesondere Swaps, Forwards, Optionen oder Futures).



Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich um Währungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Aktien handeln.

Sonstige ESG-Aspekte

Zum Zeitpunkt des Prospekts hatte sich der Teilfonds nicht um das französische SRI-Label beworben.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name Benchmark	der	50 % Bloomberg Euro-Aggregate 1-10 Year Index (TR) + 25 % MSCI Europe (NR) + 15 % MSCI USA (NR) + 7,5 % MSCI Emerging Markets (NR) + 2,5 % MSCI Japan (NR)
Definition Benchmark	der	Bloomberg Euro-Aggregate 1- 10 Year Index: Der Index misst die Wertentwicklung der auf EUR lautenden Anleihen mit Investment-Grade-Rating im Laufzeitsegment 1 bis 10 Jahre. MSCI Europe: Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen Europas. MSCI USA: Der Index misst die Wertentwicklung der in den USA gelisteten Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung. MSCI Emerging Markets: Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Schwellenländern. MSCI Japan: Der Index misst die Wertentwicklung der in Japan gelisteten Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung.



Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds gering bis moderat, d. h., er liegt zwischen 0,5 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>Bloomberg MSCI Limited</p> <p>MSCI Limited und Bloomberg sind seit dem Brexit Rechtsträger, die von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitieren.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Mischfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Derivatrisiko



- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Gegenparteirisiko
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: EUR

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2428018571]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2428018738]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2428018811]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2428018902]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713794472]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2428019033]

- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2428019116]

- **S**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2428019207]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2428019389]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2428019462]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen ist die Anteilsklasse V, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.



11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,30 %	Max. 0,30 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,60 %	Max. 0,20 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,20 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,35 %	Max. 0,30 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %	Max. 0,20 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,20 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,20 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713794472	20 %	50 % Bloomberg Euro-Aggregate 1-10 Year Index (TR) + 25 % MSCI Europe (NR) / + 15 % MSCI USA (NR) + 7,5 % MSCI Emerging Markets (NR) + 2,5 % MSCI Japan (NR)	5Y Clawback

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T-1	Orderannahmeschluss: 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg).
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Bond Emerging Markets

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, von der Entwicklung von Anleihen und anderen Schuldtiteln zu profitieren, die in erster Linie auf die Währung eines Industrielandes (z. B. USD und EUR) bzw. ergänzend auf eine Lokalwährung von Schwellenländern lauten. Der Teilfonds investiert in erster Linie in börsennotierte Schuldverschreibungen staatlicher und unterstaatlicher Emittenten bzw. ergänzend in Schuldverschreibungen, die von Unternehmen in Schwellenländern ausgegeben wurden; darüber hinaus ist der Teilfonds darauf ausgerichtet, die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Die Wertpapiere werden, basierend auf der Analyse makroökonomischer Faktoren und der Bonität, spezifischer Wertpapiermerkmale und der Candriam-internen Analyse von ESG-Kriterien vom Portfolioverwaltungsteam nach freiem Ermessen ausgewählt.

Der Teilfonds leistete einen Beitrag zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und fördert gleichzeitig schwellenländerspezifische Nachhaltigkeitsziele, wie die Förderung von Demokratie und nachhaltigen Maßnahmen zum Umweltschutz.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Entwicklung der Anleihen und anderen Schuldtitel der Schwellenmärkte profitieren möchten. Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldtiteln (Anleihen und anderen gleichwertigen Wertpapieren einschließlich Hochzinsanleihen) angelegt, die:

- fest oder variabel verzinst sind;
- von Emittenten des öffentlichen Sektors in den Schwellenländern begeben wurden oder von Schwellenländern, staatlichen Stellen und halbstaatlichen Emittenten, die in diesen Ländern tätig sind, begeben oder garantiert wurden; und
- in erster Linie auf die Währung eines Industrielandes (z. B. USD oder EUR) bzw. ergänzend auf die Lokalwährung eines Schwellenlandes (z. B. den brasilianischen Real, den mexikanischen Peso oder den polnischen Zloty) lauten.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- zulässige andere Wertpapiere, die vorstehend nicht genannt wurden (insbesondere Unternehmensanleihen, auf eine andere Währung lautende Schuldtitel und/oder Schuldtitel, die von anderen Ländern begeben oder garantiert werden);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- OGAW und OGA, deren Fondsregeln in Bezug auf die nachstehend beschriebenen Ratinganforderungen gleichwertig sind, zu höchstens 10 %; und
- Einlagen oder Barmittel.



Der Teilfonds investiert nicht in Asset-Backed Securities oder Kreditderivate.

Die Schuldtitel müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von B-/B3 bei wenigstens einer Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden (insbesondere dann, wenn kein Rating vorliegt).

Wenn die Vermögenswerte des Teilfonds die vorgenannten Rating-Anforderungen aufgrund einer Herabstufung nicht länger erfüllen, müssen sie innerhalb von 6 Monaten im besten Interesse der Anleger veräußert werden. Wenn jedoch die Wertpapiere, die die Ratinganforderungen nicht länger erfüllen, weniger als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfondsvermögens darstellen, dürfen sie von der Verwaltungsgesellschaft toleriert werden, sofern dies die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt.

Positionen in Währungen von Industrieländern (z. B. EUR) werden im Allgemeinen in der Basiswährung des Teilfonds oder in USD abgesichert.

Der Teilfonds kann Positionen mit einem mit Schwellenmärkten verbundenes Wechselkursrisiko eingehen. Somit können Anleihen in Lokalwährungen unter Umständen nicht systematisch abgesichert werden.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage einer Analyse makroökonomischer, Kreditwürdigkeits-, politischer und Liquiditätsrisiken sowie unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten, da eine Kombination aus finanziellen und ESG-Risiken sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Im ESG-Auswahlverfahren von Candriam werden Länder beibehalten, die gut gerüstet sind, um – neben ihrem ökonomischen Kapital – ihr humanes, natürliches und soziales Kapital zu verwalten. Zudem dürfen sie weder als stark repressive Regime eingestuft werden noch darf bei ihnen die Gefahr auf Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche bestehen.

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:



Schwellenländer weisen eine Vielfalt politischer Regimes auf: von parlamentarischen Demokratien bis hin zu autoritären Regimen, die in verschiedenen Ausprägungen und Mischformen vorhanden sind. Wird im Rahmen einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Strategie in Anleihen staatlicher Emittenten angelegt, sollten in den Entscheidungsprozess Themen wie Demokratie und politische Freiheit einfließen. Hierbei geht es darum, die Werte von Anlegern mit den Werten der politischen Elite in den Ländern in Einklang zu bringen, in die man investiert. Diese Überzeugung veranlasste Candriam, den Freedom House-Gesamtscore als Auswahlkriterium für den Teilfonds festzulegen; Ziel dabei ist, einen höheren gewichteten durchschnittlichen Score als die Benchmark zu erreichen. Freedom House arbeitet nach eigenen Worten *an der Verteidigung der Menschenrechte und der Förderung demokratischen Wandels und konzentriert sich dabei auf politische Rechte und Freiheitsrechte*. In ihrer Analyse werden Themen wie autoritärer Einflussbereich, Integrität von Wahlen, Medienfreiheit, Rechenschaftspflicht der Regierung und Transparenz aufgegriffen.

Der Teilfonds fördert nachhaltige ökologische Maßnahmen bei staatlichen Emittenten. Aus diesem Grund wird die Umweltleistung in die Analyse und Auswahl der Emittenten aus dem öffentlichen Sektor einbezogen; der Teilfonds ist bestrebt, einen Länder-Score für CO₂-Intensität zu erreichen, der um 30 % niedriger als bei seiner Referenzbenchmark ist.

Neben diesen spezifischen Messgrößen setzt der Teilfonds bei der Auswahl der Emittenten aus dem öffentlichen Sektor von Schwellenländern auf eine breitgestreute firmeneigene ESG-Analyse, die den Klimawandel sowie sonstige soziale, menschliche und Governance-Überlegungen abdeckt.

Ziel des Teilfonds ist, in Papiere staatlicher Emittenten zu investieren, die wegen ihrer besseren Vorbereitung auf den Klimawandel herausragen und die gleichzeitig in ihrer Herangehensweise an soziale, humane und Corporate-Governance-Dimensionen bewährte Praktiken demonstrieren. Diese Bewertung wird im ESG-Länderscore erfasst, den Candriam für jedes Schwellenland entwickelt und berechnet hat und der die Grundlage für die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele des Teilfonds bildet.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Länderscore des Teilfonds soll dabei höher sein als bei seiner Referenzbenchmark.

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Emittenten aus dem privaten Sektor von Schwellenländern weisen einige spezifische Herausforderungen bei der Messung ihrer Auswirkung auf den Klimawandel auf. Rar gesät sind Emittenten, die offen und systematisch die mögliche Auswirkung ihrer Tätigkeiten auf den Klimawandel oder umgekehrt die wahrscheinlichen Auswirkungen des Klimawandels auf sie selbst kommunizieren.

Der Teilfonds konzentriert daher das Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der SICAV auf den Ausschluss bestimmter Tätigkeiten im Bereich fossile Energieerzeugung, z. B. jene Aktivitäten, die in vielen Schwellenländern die Hauptursache für Treibhausgasemissionen sind. Der Teilfonds ist bestrebt, Unternehmensemittenten auszuschließen, die einen nicht unerheblichen Teil ihres Umsatzes aus der Förderung und Verwendung von Kraftwerkskohle (Kohle, die zur Stromerzeugung eingesetzt wird) generieren. Sollte ein Unternehmensemittent ein neues Projekt im Bereich Kraftwerkskohle initiieren, wird ebenfalls ein Ausschluss anvisiert.

Mitwirkung und Abstimmung

Das Analyse- und Auswahlverfahren wird darüber hinaus ergänzt durch eine aktive Beteiligung über einen Dialog mit den Unternehmen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.



Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

Sonstige ESG-Aspekte

Da die Allokation nicht zu mindestens 30 % aus Emittenten aus dem privaten Sektor besteht, kann der Teilfonds das französische SRI-Label nicht erhalten.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	J.P. Morgan EMBI Global Diversified (Total Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der auf den USD lautenden Anleihen von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten aus den Schwellenländern unter Anwendung eines Diversifizierungsmodells, das eine ausgewogene Gewichtung der einzelnen im Index vertretenen Ländern ermöglicht.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehören die Emittenten der im Portfolio des Teilfonds vertretenen Titel überwiegend der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilklassen. <p>Für Anteilklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>



Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 0,75 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>J.P. Morgan Securities PLC</p> <p>Der Benchmarkanbieter ist seit dem Brexit ein Rechtsträger, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Gegenparteirisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Derivaterisiko
- Bond-Connect-Risiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.



5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswahrung: USD

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU1434519416]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU1434519507]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2264875068]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2016899614]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **CHF** [LU2109443387]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU1434519689]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU1434519762]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434519846]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **CHF** [LU2059770078]
- **I-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1580881933]
- **I-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **GBP** [LU1797946164]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU2713794126]

- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU2027379358]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU1434519929]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434520000]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1720116752]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2016899705]
- **R-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1797946248]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **GBP** [LU1953289276]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **CHF** [LU2059770151]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU1434520182]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU1439992113]
- **R2-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2328290445]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU1434520265]
- **V**, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU2211179648]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434520349]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **CHF** [LU2059770235]

- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU2713797228]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU1434520422]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **USD** [LU1434520695]
- **Z-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2059770318]

9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die Anteilsklassen **V &**



VP, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,20 %	Max. 0,35 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,65 %	Max. 0,28 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,28 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 1,60 %	Max. 0,35 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,35 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,35 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,28 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,28 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,28 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	USD	LU2713794126	20 %	J.P. Morgan EMBI Global Diversified (Total Return)	5Y Clawback
VP		LU2713797228			

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Bond Euro

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstum der auf Euro lautenden Anleihenmärkte zu profitieren und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert hauptsächlich auf einer fundamentalen Unternehmens- und Länderanalyse, einer Bewertung von Emittent und Emission, technischen Marktfaktoren sowie der eigens entwickelten Analyse der ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Analysen von Emittenten und Wertpapieren beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die laufende Erträge bei gleichzeitigem Kapitalerhalt anstreben, und die die Risiken, die mit auf Euro lautenden Anleihen verbunden sind, einzugehen bereit sind. Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen, einschließlich Wandelanleihen und Hochzinsanleihen mit einem Anteil von maximal 20 % des Nettovermögens) angelegt, die:

- von Privatemittenten (Unternehmen) oder öffentlichen Emittenten (Staaten, internationale und supranationale Einrichtungen etc.) begeben werden;
- auf Euro lauten;
- fest oder variabel verzinslich, indexgebunden und/oder (bis zu 20 %) nachrangig sein können;
- über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emissionen ohne Rating).

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (z. B. Schuldtiteln, die auf eine andere Währung der Industrieländer lauten, Wandelanleihen, *Contingent Convertible Bonds* (CoCos) bis zu 5 % des Nettovermögens etc.);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);



- Einlagen oder Barmittel.

Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den Euro können abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Durch Anlagen in auf den Euro lautende Staatsanleihen ist der Teilfonds anfällig für eine Anlage in Anleihen, die nicht nur von europäischen, sondern auch von außereuropäischen Ländern begeben wurden. Der Teilfonds setzt bei der Auswahl der Emittenten aus dem öffentlichen Sektor auf eine breitgestreute firmeneigene ESG-Analyse, die den Klimawandel sowie sonstige soziale, menschliche und ökonomische Überlegungen abdeckt.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds, der Emittenten aus dem öffentlichen und aus dem privaten Sektor umfasst, höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Ein großer Teil von Anleihen, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, werden nun in Form von grünen Anleihen ausgegeben. Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines verwalteten Vermögens in grüne Anleihen. Der Anteil an grünen Anleihen soll, entsprechend der Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen und der Diversifikation der Emittenten, bis Ende 2025 auf 20 % ansteigen. Für den Fonds in Frage kommende grüne Anleihen



können sowohl Emissionen von Staats-, quasi-staatlicher sowie Unternehmensanleihen beinhalten.

Mitwirkung und Abstimmung

Das Analyse- und Auswahlverfahren wird darüber hinaus ergänzt durch eine aktive Beteiligung über einen Dialog mit den Unternehmen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

Einsatz von Total Return Swaps

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens im Rahmen von Total Return Swaps anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 % des Nettovermögens.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name	der	iBoxx EUR Overall (Total Return)
Benchmark		
Definition	der	Der Index misst die Wertentwicklung der auf den EUR lautenden Anleihen mit Investment-Grade-Rating.
Benchmark		



Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehören die Emittenten der im Portfolio des Teilfonds vertretenen Titel überwiegend der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds gering bis moderat, d. h., er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>IHS Markit Benchmark Administration Limited</p> <p>Der Benchmarkanbieter ist seit dem Brexit ein Rechtsträger, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Derivaterisiko
- Aktienrisiko
- Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds
- Fremdwährungsrisiko
- Gegenparteirisiko
- Schwellenmarktrisiko



- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswährung: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313769447]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313769520]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313769793]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313769959]
- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713797145]
- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2027379432]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770023]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720116836]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720116919]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117057]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770296]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2702913760]
- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713797061]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770379]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434521230]

9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.



10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,60 %	Max. 0,33 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,35 %	Max. 0,25 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 1 %	Max. 0,35 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,33 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,15 %	Max. 0,33 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,20 %	Max. 0,25 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %	Max. 0,25 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungs- quote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713797145	20 %	iBoxx EUR Overall (Total Return)	5Y Clawback
VP		LU2713797061			

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Bond Euro Corporate

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstum der Märkte für auf Euro lautende Unternehmensanleihen zu profitieren und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer Candriam-eigenen Analyse von ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Analysen von Emittenten und Wertpapieren beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die laufende Erträge bei gleichzeitigem Kapitalerhalt anstreben, und die die Risiken, die mit auf Euro lautenden Unternehmensanleihen verbunden sind, einzugehen bereit sind. Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen), die:

- von Privatemittenten (Unternehmen) begeben werden;
- auf Euro lauten;
- über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emissionen ohne Rating).
- fest oder variabel verzinslich, indexgebunden und/oder (bis zu 20 %) nachrangig sein können;

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (z. B. Schuldtiteln, die auf andere Industrieländerwährungen lauten, von staatlichen Emittenten begebene Schuldtitel, Hochzinsanleihen bis zu 15 % des Nettovermögens, Wandelanleihen, *Contingent Convertible Bonds* (CoCos) bis zu 5 % des Nettovermögens usw.);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %); und
- Einlagen oder Barmittel.

Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den Euro können abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.



Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Ein großer Teil von Anleihen, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, werden nun in Form von grünen Anleihen ausgegeben. Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines verwalteten Vermögens in grüne Anleihen. Der Anteil an grünen Anleihen soll entsprechend der Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen und der Diversifikation der Emittenten bis Ende 2025 auf 20 % ansteigen.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Mitwirkung und Abstimmung

Das Analyse- und Auswahlverfahren wird darüber hinaus ergänzt durch eine aktive Beteiligung über einen Dialog mit den Unternehmen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.



Einsatz von Total Return Swaps

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens im Rahmen von Total Return Swaps anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 % des Nettovermögens.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	iBoxx EUR Corporates (Total Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der auf den EUR lautenden Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none">▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehören die Emittenten der im Portfolio des Teilfonds vertretenen Titel überwiegend der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig.▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter▪ für den Performancevergleich▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilklassen. <p>Für Anteilklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>



Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds gering bis moderat, d. h., er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>IHS Markit Benchmark Administration Limited</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds
- Konzentrationsrisiko
- Gegenpartierisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswährung: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2178211186]
- **BF**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2178211269]



- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770452]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung **EUR** [LU1313770536]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770619]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770700]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713796923]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770882]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117305]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU1932633214]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1932633305]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932633487]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117487]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117560]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770965]

- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713796840]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771005]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434521743]

9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,75 %	Max. 0,33 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,25 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,25 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,33 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,19 %	Max. 0,33 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %	Max. 0,25 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.



Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713796923	20 %	iBoxx EUR Corporates (Total Return)	5Y Clawback
VP		LU2713796840			

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Bond Euro Short Term

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, von der Entwicklung der auf Euro lautenden Anleihenmärkte (insbesondere im Segment der kurzfristigen Fälligkeiten) zu profitieren und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert hauptsächlich auf einer fundamentalen Unternehmens- und Länderanalyse, einer Bewertung von Emittent und Emission, technischen Marktfaktoren sowie der eigens entwickelten Analyse der ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Analysen von Emittenten und Wertpapieren beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Entwicklung an den internationalen Märkten für auf Euro lautende kurzfristige Anleihen profitieren möchten und sich über die damit allgemein verbundenen Risiken im Klaren sind. Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen), die:

- von Privatemittenten (Unternehmen) oder öffentlichen Emittenten (Staaten, internationale und supranationale Einrichtungen etc.) begeben werden;
- auf Euro lauten;
- eine Restlaufzeit von höchstens 3 Jahren aufweisen;
- fest- oder variabelverzinslich, indexgebunden und/oder (bis zu 20 %) nachrangig sein können; und
- über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emissionen ohne Rating).

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere in Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von bis zu 5 Jahren, Schuldtitel, die auf eine andere Währung eines Industrielandes lauten, Wandelanleihen, High-Yield-Anleihen etc.);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %); und



- Einlagen oder Barmittel.

Die Duration des Teilfonds, d. h. seine Sensitivität gegenüber der Zinsentwicklung, beträgt höchstens 3 Jahre.

Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den Euro können abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Durch Anlagen in auf den Euro lautende Staatsanleihen ist der Teilfonds anfällig für eine Anlage in Anleihen, die nicht nur von europäischen, sondern auch von außereuropäischen Ländern begeben wurden. Der Teilfonds setzt bei der Auswahl der Emittenten aus dem öffentlichen Sektor auf eine breitgestreute firmeneigene Analyse, die den Klimawandel sowie sonstige soziale, menschliche und ökonomische Überlegungen abdeckt.

Ziel des Teilfonds ist, in Papiere staatlicher Emittenten zu investieren, die wegen ihrer besseren Vorbereitung auf den Klimawandel herausragen und die gleichzeitig in ihrer Herangehensweise an soziale, humane und ökonomische Dimensionen bewährte Praktiken demonstrieren. Diese Bewertung wird im ESG-Länderscore erfasst, den Candriam für jedes Land berechnet.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.



Der Teilfonds verfolgt einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Score, einschließlich Emittenten aus dem öffentlichen und aus dem privaten Sektor, der höher ausfällt als der für die Benchmark berechnete Score.

Ein großer Teil von Anleihen, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, werden nun in Form von grünen Anleihen ausgegeben. Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines verwalteten Vermögens in grüne Anleihen. Der Anteil an grünen Anleihen soll, entsprechend der Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen und der Diversifikation der Emittenten, bis Ende 2025 auf 20 % ansteigen. Für den Fonds in Frage kommende grüne Anleihen können sowohl Emissionen von Staats-, quasi-staatlicher sowie Unternehmensanleihen beinhalten.

Mitwirkung und Abstimmung

Das Analyse- und Auswahlverfahren wird darüber hinaus ergänzt durch eine aktive Beteiligung über einen Dialog mit den Unternehmen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

Einsatz von Total Return Swaps

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens im Rahmen von Total Return Swaps anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 % des Nettovermögens.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser



Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	iBoxx EUR Overall 1-3 (Total Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der auf den EUR lautenden Anleihen mit Investment-Grade-Rating im Laufzeitsegment 1 bis 3 Jahre.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehören die Emittenten der im Portfolio des Teilfonds vertretenen Titel überwiegend der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen liegt der Tracking Error des Teilfonds zwischen 0 % und 0,6 %. Dies entspricht bei einem auf kurzfristige Anleihen ausgerichteten Teilfonds einer begrenzten bis moderaten Abweichung.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>IHS Markit Benchmark Administration Limited</p> <p>Der Benchmarkanbieter ist seit dem Brexit ein Rechtsträger, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Derivaterisiko



- Gegenparteirisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswährung: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434521826]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522048]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522477]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522550]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713796766]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522634]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117644]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117727]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117990]

- **S**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2363112280]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522717]
- **V**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2364191341]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2590263930]

- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713796683]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522808]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522980]

9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen:

- die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindesterzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt.
- die Anteilsklasse **S**, deren Mindesterzeichnungsbetrag 25.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt.

Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der



Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,33 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %	Max. 0,25 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,33 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,10 %	Max. 0,33 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,12 %	Max. 0,25 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,20 %	Max. 0,25 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %	Max. 0,25 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713796766	20 %	iBoxx EUR Overall 1-3 (Total Return)	5Y Clawback
VP		LU2713796683			

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Bond Global

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung der globalen Anleihenmärkte auszuschöpfen und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer Candriam-eigenen Analyse von ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Analysen von Emittenten und Wertpapieren beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Entwicklung der globalen Anleihenmärkte profitieren möchten. Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen, einschließlich Wandelanleihen und Hochzinsanleihen mit einem Anteil von maximal 20 % des Nettovermögens) angelegt, die:

- von Privatemittenten (Unternehmen) oder öffentlichen Emittenten (Staaten, internationale und supranationale Einrichtungen etc.) begeben werden;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- fest- oder variabelverzinslich, indexgebunden und/oder (bis zu 20 %) nachrangig sein können; und
- über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emissionen ohne Rating).

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen, Contingent Convertible Bonds (CoCos) mit einem Anteil von maximal 5 % des Nettovermögens etc.);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.



Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Der Teilfonds setzt bei der Auswahl der Emittenten aus dem öffentlichen Sektor auf eine breitgestreute firmeneigene Analyse, die den Klimawandel sowie sonstige soziale, menschliche und ökonomische Überlegungen abdeckt.

Ziel des Teilfonds ist, in Papiere staatlicher Emittenten zu investieren, die wegen ihrer besseren Vorbereitung auf den Klimawandel herausragen und die gleichzeitig in ihrer Herangehensweise an soziale, humane und ökonomische Dimensionen bewährte Praktiken demonstrieren. Diese Bewertung wird im ESG-Länderscore erfasst, den Candriam für jedes Land berechnet.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds, der Emittenten aus dem öffentlichen und aus dem privaten Sektor umfasst, höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Ein großer Teil von Anleihen, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, werden nun in Form von grünen Anleihen ausgegeben. Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines verwalteten Vermögens in grüne Anleihen. Der Anteil an grünen Anleihen soll, entsprechend der Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen und der Diversifikation der Emittenten, bis Ende 2025 auf 20 % ansteigen. Für den Fonds in Frage kommende grüne Anleihen können sowohl Emissionen von Staats-, quasi-staatlicher sowie Unternehmensanleihen beinhalten.



Mitwirkung und Abstimmung

Das Analyse- und Auswahlverfahren wird darüber hinaus ergänzt durch eine aktive Beteiligung über einen Dialog mit den Unternehmen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

Einsatz von Total Return Swaps

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens im Rahmen von Total Return Swaps anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 % des Nettovermögens.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 % des Nettovermögens.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name	der	Bloomberg Global Aggregate Index Unhedged EUR (Total Return)
Benchmark		



Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der auf verschiedene Währungen lautenden Anleihen mit Investment-Grade-Rating an den globalen Rentenmärkten.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehören die Emittenten der im Portfolio des Teilfonds vertretenen Titel überwiegend der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds gering bis moderat, d. h., er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>Bloomberg</p> <p>Der Benchmarkanbieter ist seit dem Brexit ein Rechtsträger, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Derivaterisiko
- Gegenpartierisiko
- Aktienrisiko



- Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds
- Liquiditätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswährung: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434523012]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434523103]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434523285]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434523368]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713796501]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434523442]
- **R-AH**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2211181891]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118295]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118022]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434523525]
- **V-AH**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2211182196]
- **V(q)-AH**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2211182352]
- **V-AH**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2211182436]

- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713796410]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434523798]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434523871]

9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindestzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.



10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,75 %	Max. 0,33 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,25 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,25 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,33 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,19 %	Max. 0,33 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %	Max. 0,25 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713796501	20 %	Bloomberg Global Aggregate Index Unhedged EUR (Total Return)	5Y Clawback
VP		LU2713796410			

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Bond Global Convertible

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgelegt, dass Anteilinhaber von der Entwicklung globaler Wandelanleihenmärkte profitieren. Dazu investiert er in wandelbare Schuldtitel. Der Teilfonds investiert vor allem in Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben wurden. Außerdem will der Teilfonds die Benchmark übertreffen.

Die Wertpapiere werden, basierend auf der Analyse makroökonomischer Faktoren und der Bonität, spezifischer Wertpapiermerkmale und der Candriam-internen Analyse von ESG-Kriterien vom Portfolioverwaltungsteam nach freiem Ermessen ausgewählt.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Analysen von Emittenten und Wertpapieren beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Entwicklung von globalen Wandelanleihen und anderen Schuldtiteln profitieren möchten. Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Wandel- oder Umtauschanleihen und anderen Schuldinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen) angelegt, die:

- von Privatemittenten begeben werden;
- auf eine Währung eines Industrielandes lauten;
- bei denen der Emittent über ein Rating von B-/B3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügt oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emittenten ohne Rating);
- fest oder variabel verzinst oder indexiert sind.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (Wertpapiere ohne Rating, Schuldtiteln, die auf Währungen von Schwellenländern lauten, von staatlichen Emittenten begebene Schuldtitel und Aktien bis 10 %);
- zulässigen Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %); und
- Einlagen oder Barmittel.



Die Schuldtitel müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von B-/B3 bei wenigstens einer Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden (insbesondere dann, wenn kein Rating vorliegt).

Wenn die Vermögenswerte des Teilfonds die vorgenannten Rating-Anforderungen aufgrund einer Herabstufung nicht länger erfüllen, müssen sie innerhalb von 6 Monaten im besten Interesse der Anleger veräußert werden. Wenn jedoch die Wertpapiere, die die Ratinganforderungen nicht länger erfüllen, weniger als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfondsvermögens darstellen, dürfen sie von der Verwaltungsgesellschaft toleriert werden, sofern dies die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt.

Der Teilfonds kann das Engagement in Wandelanleihen synthetisch nachbilden, mit dem Ziel, Zugang zum Risikoprofil einer Wandelanleihe zu bieten. Derartige Positionen können durch die kombinierte Anlage in einem Schuldtitel und einer Aktienoption erreicht werden.

Das Engagement in anderen Währungen als Euro wird 10 % des Nettovermögens grundsätzlich nicht überschreiten.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Mitwirkung und Abstimmung

Das Analyse- und Auswahlverfahren wird darüber hinaus ergänzt durch eine aktive Beteiligung über einen Dialog mit den Unternehmen.



Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze und Kreditspreads, Aktien und Aktienindizes. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

Sonstige ESG-Aspekte

Der Teilfonds hat sich zum Zeitpunkt des Prospekts nicht um das französische SRI-Label beworben.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	Refinitiv Global Focus EUR Hedged Convertible Index
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung globaler Wandelanleihen unter Anwendung eines ausgewogenen Diversifizierungsmodells.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehören die Emittenten der im Portfolio des Teilfonds vertretenen Titel überwiegend der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilklassen. <p>Für Anteilklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>



Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 2,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>Refinitiv Benchmark Services (UK) Ltd</p> <p>Refinitiv Benchmark Services (UK) Ltd ist seit dem Brexit ein Rechtsträger, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Derivatrisiko
- Gegenpartierisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.



5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswahrung: EUR

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428020718]
- **C**, Ausschuttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428020809]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428020981]
- **I**, Ausschuttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428021013]
- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2713794399]

- **PI**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428021104]
- **PI**, Ausschuttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428021286]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428021369]
- **R**, Ausschuttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428021443]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428021526]
- **R2**, Ausschuttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428021799]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428021872]
- **Z**, Ausschuttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU2428022094]

9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei der Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen ist die Anteilsklasse PI, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 1.000.000 EUR bzw. fur Klassen, die auf eine andere Wahrung lauten, den entsprechenden Gegenwert dieser anderen Wahrung betragt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen andern.

10. Gebuhren und Kosten

Anteile	Gebuhren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rucknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,50 %	Max. 0,35 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,28 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,65 %	Max. 0,28 %
PI	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,35 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,35 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,35 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,28 %

(*) Die Gebuhren werden als prozentuale Gebuhr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.



Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713794399	20 %	Refinitiv Global Focus EUR Hedged Convertible Index	5Y Clawback

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Bond Global High Yield

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung der globalen Märkte für Hochzinsanleihen auszuschöpfen und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam nach eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert hauptsächlich auf den Finanzmerkmalen der Wertpapiere und auf einer eigens entwickelten Analyse der ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Analysen von Emittenten und Wertpapieren beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Entwicklung an den Märkten hochverzinslicher Anleihen profitieren möchten und sich über die damit allgemein verbundenen Risiken, einschließlich ESG-Risiken, im Klaren sind. **Der Teilfonds beabsichtigt, vorwiegend in niedriger eingestufte (hochverzinsliche) Wertpapiere zu investieren, die höheren Kredit- und Liquiditätsrisiken unterliegen als höher bewertete Wertpapiere. Diese hochverzinslichen Wertpapiere können stärkeren Marktwertschwankungen und geringerer Liquidität unterliegen.** Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in erster Linie in Schuldinstrumente (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen) von Emittenten, die wenigstens von einer anerkannten Rating-Agentur mit mindestens B-/B3 oder von der Verwaltungsgesellschaft als von der gleichen Ratingkategorie bewertet werden.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- andere geeignete Wertpapiere als die oben beschriebenen (insbesondere Wandelanleihen usw.);
- Geldmarktinstrumenten;
- OGAW und/oder andere OGA (bis zu 10 %); und
- Einlagen oder Barmittel.

Der Teilfonds investiert nicht in Asset-Backed Securities oder Kreditderivate.

Die Schuldtitel müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von B-/B3 bei wenigstens einer Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden (insbesondere dann, wenn kein Rating vorliegt).



Wenn die Vermögenswerte des Teilfonds die vorgenannten Rating-Anforderungen aufgrund einer Herabstufung nicht länger erfüllen, müssen sie innerhalb von 6 Monaten im besten Interesse der Anleger veräußert werden. Wenn jedoch die Wertpapiere, die die Ratinganforderungen nicht länger erfüllen, weniger als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfondsvermögens darstellen, dürfen sie von der Verwaltungsgesellschaft toleriert werden, sofern dies die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt.

Das mit Anlagen in auf andere Währungen als der Fondswährung lautende Instrumente verbundene Wechselkursrisiko kann unter Umständen nicht systematisch abgesichert werden. Daher kann ein Wechselkursrisiko bestehen bleiben.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Mitwirkung und Abstimmung

Das Analyse- und Auswahlverfahren wird darüber hinaus ergänzt durch eine aktive Beteiligung über einen Dialog mit den Unternehmen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.



Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads handeln. Beispiele sind Swaps, Forwards, Optionen und Futures.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von Total Return Swaps anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigt.

Name der Benchmark	ICE BofA BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index Hedged EUR (Total Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der auf USD, CAD, GBP bzw. EUR lautenden Unternehmensanleihen aus allen Branchen außer dem Finanzsektor mit einem geringeren Rating als „Investment Grade“, d. h. einem Rating zwischen BB1 und B3, die an den wichtigsten Binnenmärkten bzw. Eurobond-Märkten ausgegeben werden, wobei die Ausrichtung auf einen Emittenten auf maximal 2 % begrenzt ist.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehören die Emittenten der im Portfolio des Teilfonds vertretenen Titel überwiegend der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>



Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 0,75 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>ICE Data Indices LLC</p> <p>Der Benchmarkanbieter ist seit dem Brexit ein Rechtsträger, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenpartierisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswährung: EUR.



7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441120]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441393]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109443460]
- **C(m)**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2364191424]
- **C(m)-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2364191697]

- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2027379515]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441476]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441633]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1644441559]
- **I-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2211180653]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2211180497]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109443544]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713796337]

- **PI**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1797946081]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441716]

- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118378]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2211180901]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2211181206]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2333787716]

- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2363112363]

- **S**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118451]

- **S-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD**
[LU2474803587]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441807]

- **V**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2501585488]

- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2211179721]

- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2211180067]
- **V-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2211180224]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2333787807]
- **V-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2501585561]

- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713796253]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441989]

- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442011]



9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen:

- die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- die Anteilsklasse **S**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 25.000.000 EUR bzw. für Klassen die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- die Anteilsklasse **PI**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 1.000.000 EUR bzw. für Klassen die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,20 %	Max. 0,35 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,28 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,28 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 1,60 %	Max. 0,35 %
PI	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,28 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,90 %	Max. 0,35 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,35 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,28 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,45 %	Max. 0,28 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,45 %	Max. 0,28 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,28 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.



Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713796337	20 %	ICE BofA BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index Hedged EUR (Total Return)	5Y Clawback
VP		LU2713796253			

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Bond Impact

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h., er verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung der Anleihemärkte auszuschöpfen und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, durch die vorrangige Anlage in Anleihen, die durch die Verwendung der Erlöse zur Verwirklichung eines der oder mehrerer Nachhaltigkeitsziele (SDG) beitragen, einen positiven Beitrag zu leisten und somit positiv auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen einzuwirken. Der Teilfonds kann zudem in Anleihen von Unternehmen investieren, deren vorrangiges Unternehmensziel sich in erheblichem Maße positiv auf ein oder mehrere Nachhaltigkeitsziele auswirkt.

Die Auswahl der Anleihen erfolgt anhand einer Analyse der Merkmale und Wachstumsaussichten der Wertpapiere. Diese Auswahl folgt der Candriam-eigenen Bewertung der ESG-Kriterien und einer Analyse des Beitrages, den Basisemittenten und Projekte zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen leisten.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Entwicklung der internationalen Anleihemärkte profitieren möchten. Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen, einschließlich Wandelanleihen) angelegt, die:

- von Privatemittenten (Unternehmen) oder öffentlichen Emittenten (Staaten, internationale und supranationale Einrichtungen etc.) begeben werden;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- fest- oder variabelverzinslich, indexgebunden und/oder (bis zu 10 %) nachrangig sein können; und
- über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emissionen ohne Rating).

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Hochzinsanleihen (bis zu 20 % des Nettovermögens), Wandelanleihen (bis zu 10 % des Nettovermögens), inflationsgebundene Anleihen, *Contingent Convertible Bonds* (CoCo-



- Anleihen; bis zu 5 % des Nettovermögens), Anleihen aus Schwellenländer usw.) und/oder;
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
 - Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
 - Einlagen oder Barmittel.

Das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wird 10 % des Nettoinventarwerts grundsätzlich nicht überschreiten.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen und ihres positiven Beitrages zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDG) sowie unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Auf Basis der ESG-Analyse und der Screening-Schritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss von kontroversen Tätigkeiten), die im Abschnitt *Anlageziele* aufgeführt sind, wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem Emittenten mit erheblichen ESG-Risiken ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV durch das vorrangige Anlegen in Wertpapiere, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Nachhaltigkeitszielen leisten, die im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen niedergelegt sind.

Identifiziert werden diese Wertpapiere anhand einer Analyse der Erlösverwendung und der zugrunde liegenden Projekte, die daraus finanziert werden. Das Ziel ist, langfristig einen positiven Impact durch die Auswahl von Schuldtiteln zu leisten, die Projekte finanzieren, die als an den Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet gelten.

Dazu können beispielsweise unter anderem die Anlage in grüne Anleihen zählen, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, oder in Soziale Wirkungskredite (Social Bonds), die den Zugang zu einer anständigen Unterbringung, den Zugang zu einer grundlegenden Infrastruktur bieten und zu vertretbaren Lebensbedingungen der Menschen beitragen. Für den Fonds in Frage kommende Wertpapiere können sowohl Emissionen von Staats-, quasi-staatlicher sowie Unternehmensanleihen beinhalten.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen ESG-Analyse und -Auswahlsschritte wird der Teilfonds mindestens 75 % seines Vermögens in grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen im Sinne der internationalen Standards investieren, wie beispielsweise den von der International Capital Market Association (ICMA) festgelegten Green Bond Principles, den Green Bond Standards der EU oder den ebenfalls von der ICMA entwickelten Social Bond Principles.

Weitere Details finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf



Mitwirkung und Abstimmung

Das Analyse- und Auswahlverfahren wird darüber hinaus ergänzt durch eine aktive Beteiligung über einen Dialog mit den Unternehmen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann darüber hinaus zu Absicherungs- oder Anlagezwecken Finanzderivate an geregelten Märkten und/oder im Freiverkehr erwerben (insbesondere über Devisentransaktionen, Optionen oder Futures).

Bei den Basiswerten dieser derivativen Finanzinstrumente kann es sich um Währungen, Unternehmensanleihen oder Zinssätze handeln.

Einsatz von Total Return Swaps

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens im Rahmen von Total Return Swaps anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 % des Nettovermögens.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigt.

Name Benchmark	der	iBoxx EUR Overall (Total Return)
Definition Benchmark	der	Der Index misst die Wertentwicklung der auf den EUR lautenden Anleihen mit Investment-Grade-Rating.



Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehören die Emittenten der im Portfolio des Teilfonds vertretenen Titel überwiegend der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 1 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>IHS Markit Benchmark Administration Limited</p> <p>Der Benchmarkanbieter ist seit dem Brexit ein Rechtsträger, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Derivaterisiko
- Gegenpartierisiko
- Aktienrisiko
- Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko



- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. **Basiswährung:** EUR.

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369559823]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369560086]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369560169]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369560243]
- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713797491]
- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2421360129]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369560326]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369560599]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369560672]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369560755]
- **PI**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369560839]
- **PI**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369560912]
- **S**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369561050]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369561134]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369561217]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2369561308]
- **Z-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2702914578]

9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen:

- die Anteilsklasse **V**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR, bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.



- die Anteilsklasse **S**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 25.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Die Anteilsklasse **PI**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 1.000.000 EUR bzw. für Klassen die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,75 %	Max. 0,33 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,25 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,25 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 1 %	Max. 0,33 %
PI	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,25 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,33 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,20 %	Max. 0,33 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,25 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 % (**)	Max. 0,25 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,25 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

(**) **Ab dem 18. Januar 2024 steigt diese Gebühr von max. 0,25 % auf max. 0,30 %.**

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713797491	20 %	iBoxx EUR Overall (Total Return)	5Y Clawback



11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Defensive Asset Allocation

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, dass die Anteilhaber von der Entwicklung der Anleihenmärkte weltweit sowie vom Wachstumspotenzial der Aktienmärkte weltweit profitieren können und dass die Entwicklung des Teilfonds seine Benchmark übertrifft, wobei sich das Engagement im Wesentlichen auf Anleihenmärkte konzentriert. Das Portfolio wird auf diskretionärer Basis verwaltet.

Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer Candriam-eigenen Analyse von ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, entweder durch Direktinvestitionen oder durch Anlagen in OGAW und/oder OGA eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Entwicklung der internationalen Anleihenmärkte profitieren möchten und das Risiko einzugehen bereit sind, das mit der Teilnahme an internationalen Aktienmärkten verbunden ist.

Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in erster Linie in die folgenden Anlageklassen entweder durch Direktinvestitionen oder über OGAW und/oder andere OGA (hauptsächlich von Candriam verwaltete Fonds):

- Schuldinstrumente und/oder andere ähnliche geeignete Wertpapiere (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen wie Investment Grade-Anleihen, hochverzinsliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen usw.); und
- Aktien und/oder andere ähnliche geeignete Wertpapiere.

Ergänzend kann der Teilfonds direkt oder über OGAW und/oder sonstige OGA auch in die folgenden Instrumente investieren:

- Geldmarktinstrumente; und
- Einlagen oder Barmittel.

Das Aktienengagement bildet immer den Minderheitsanteil und kann entsprechend den Erwartungen des Fondsmanagers an den Trend der Finanzmärkte reduziert werden, um das Risiko für den Anleger zu verringern.

Die neutrale Gewichtung von Aktien liegt bei rund 20 %.



Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlicher und finanzieller Analysen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 25 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % des Portfolios in:

- Fonds, die einem der folgenden Ansätze entsprechen:
 - Verringert das analysierte Anlageuniversum um mindestens 20 %, wobei in erster Linie Emittenten mit signifikanten ESG-Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden; oder
 - Weist eine höhere ESG-Qualität aus im Vergleich zur durchschnittlichen ESG-Qualität des analysierten Anlageuniversums, nachdem die unteren 20 % der Emittenten im Hinblick auf die ESG-Bewertung aus dem Universum entfernt wurden; oder
 - Jedem anderen bedeutenden ESG-Ansatz; und/oder
- Direkte Positionen, die als nachhaltige Investitionen gemäß der nachfolgenden Definition von Candriam qualifiziert sind.

Die überwiegende Mehrheit der Fonds des Portfolios sind OGAW und/oder OGA mit einem nachhaltigen Anlageziel. OGAW/OGA mit einem nachhaltigen Anlageziel können verschiedene Arten von ESG-Zielen verfolgen, wie z. B. Klimawandel, Geschlechterdiversität, Kreislaufwirtschaft oder – bei Ländern – die Förderung des demokratischen Wandels und nachhaltiger Umweltpraktiken.

Bei Anlagen in direkten Positionen müssen Unternehmensemissionen als nachhaltige Anlagen qualifiziert sein.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Auswahl- und Allokationsprozess wird – ggf. indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds – durch aktive Mitwirkung begleitet, insbesondere durch einen Dialog mit den Unternehmen und – als Anteilinhaber – die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben (insbesondere Swaps, Forwards, Optionen oder Futures).



Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich um Währungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Aktien handeln.

Sonstige ESG-Aspekte

Zum Zeitpunkt des Prospekts hatte sich der Teilfonds nicht um das französische SRI-Label beworben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex, der vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigt.

Name der Benchmark	<ul style="list-style-type: none">▪ 80 % Bloomberg Euro-Aggregate 1-10 Year Index (Total Return)▪ 10 % MSCI Europe (Net Return)▪ 6 % MSCI USA (Net Return)▪ 3 % MSCI Emerging Markets (Net Return)▪ 1 % MSCI Japan (Net Return)
Definition der Benchmark	<ul style="list-style-type: none">▪ Bloomberg Euro-Aggregate 1- 10 Year: Der Index misst die Wertentwicklung der auf den EUR lautenden Anleihen mit Investment-Grade-Rating im Laufzeitsegment 1 bis 10 Jahre.▪ MSCI Europe: Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen Europas.▪ MSCI USA: Der Index misst die Wertentwicklung der in den USA gelisteten Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung.▪ MSCI Emerging Markets: Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Schwellenländern.▪ MSCI Japan: Der Index misst die Wertentwicklung der in Japan gelisteten Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung.



Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds gering bis moderat, d. h., er liegt zwischen 0,5 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bloomberg ▪ MSCI Limited <p>MSCI Limited und Bloomberg sind seit dem Brexit Rechtsträger, die von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitieren.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Gegenparteiisiko
- Schwellenmarktrisiko



- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswährung: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442102]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442284]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442367]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442441]
- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713797574]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442524]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932633560]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442797]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442870]

9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen ist die Anteilsklasse V, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.



10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,30 %	Max. 0,30 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,60 %	Max. 0,20 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,45 %	Max. 0,20 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,32 %	Max. 0,30 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,20 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,20 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713797574	20 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 80 % Bloomberg Euro-Aggregate 1-10 Year Index (Total Return) ▪ 10 % MSCI Europe (Net Return) ▪ 6 % MSCI USA (Net Return) ▪ 3 % MSCI Emerging Markets (Net Return) ▪ 1 % MSCI Japan (Net Return) 	5Y Clawback

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T-1	Orderannahmeschluss: 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg).
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Circular Economy

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Ziel der Teilfonds ist es, von der Wertentwicklung von globalen Aktien von Unternehmen zu profitieren, die Lösungen im Einklang mit dem Übergang zur Kreislaufwirtschaft bieten. Die Kreislaufwirtschaft bietet eine Alternative zum gegenwärtigen linearen Wirtschaftsmodell („Take, Make, Dispose“) und will sowohl die Notwendigkeit, neue Rohstoffe abzubauen, als auch die Erzeugung von Abfall verringern.

Dieses Ziel wird durch eine diskretionäre Verwaltung umgesetzt. Die Auswahl beruht hauptsächlich auf den finanziellen Merkmalen der Wertpapiere, ihrem Beitrag zum Übergang auf die Kreislaufwirtschaft sowie auf der Analyse von ESG-Aspekten.

Dieses Ziel ist auf das Nachhaltigkeitsziel der SICAV abgestimmt, um zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und zu den Zielen des Pariser Abkommens beizutragen. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, in der die Notwendigkeit der Ausbeutung natürlicher Ressourcen verringert bzw. beseitigt ist, stellt in der Tat einen wichtigen Impuls für die Verringerung der Treibhausgasemissionen dar.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die dieses Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont erreichen möchten und die die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sind, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung, die Lösungen für einen Übergang zur Kreislaufwirtschaft bieten. Der Teilfonds legt einen strukturierten Ansatz zugrunde, um solche Unternehmen zu ermitteln, zu prüfen und zu bewerten sowie in solche Unternehmen zu investieren. Dabei werden ESG-Kriterien berücksichtigt.

Ergänzend kann der Teilfonds die folgenden Finanzinstrumente halten:

- andere als die oben beschriebenen Wertpapiere in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 (z. B. REITs);
- Geldmarktinstrumente;
- Einlagen und/oder Barmittel;
- OGA und OGAW bis zu 10 % des Vermögens in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Derivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).



Allgemeines Screening von potenziellen Unternehmen mit Bezug zur Kreislaufwirtschaft

Der Teilfonds führt mit Hilfe von externen Datenquellen sowie künstlicher Intelligenz quantitative Screenings durch, um Unternehmen mit einem potenziellen Beitrag zum Übergang auf die Kreislaufwirtschaft zu ermitteln. Diese Unternehmen setzen den Übergang auf die Kreislaufwirtschaft auf

vielfältige Weisen um, je nachdem, in welchem Wirtschaftssektor sie tätig sind und welche kreislaufwirtschaftlichen Herausforderungen sich ihnen stellen.

Dies kann beinhalten, den in ihren Produktionsprozessen eingesetzten Anteil an biologisch abbaubaren oder recycelten Materialien zu erhöhen, Lösungen für die Behandlung von Abfällen zu entwickeln, eine Verlängerung der Lebensdauer von gefertigten Produkten zu ermöglichen oder die Notwendigkeit zur Herstellung neuer Geräte zu verringern, indem sie leichter zu teilen sind.

ESG-Screening und -Analyse

Unternehmen werden auf Basis ihrer ESG-Performance und ihres Engagements in kontroversen Tätigkeiten gesichtet. Die ESG-Analyse ist das Produkt einer Methodik, die von der Verwaltungsgesellschaft entwickelt wurde und im Abschnitt „Anlageziele“ des Prospekts weiter erläutert wird.

Das ESG-Screening deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Auf Basis der ESG-Analyse und der Screening-Schritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss von kontroversen Tätigkeiten), die im Abschnitt *Anlageziele* aufgeführt sind, wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem Emittenten mit erheblichen ESG-Risiken ausgeschlossen werden.

Kreislaufwirtschaftsanalyse

Die Analyse des Beitrags eines Unternehmens zur Kreislaufwirtschaft beruht auf dem von Candriam entwickelten eigenen Kreislaufwirtschaftsanalysemodell („Modell“).

Das Modell basiert auf Arbeiten der Ellen MacArthur Foundation, der Universität Oxford und des World Business Council for Sustainable Development zum Thema Kreislaufwirtschaft. Das Modell will einen homogenen Analyserahmen bieten, die auf jeden Tätigkeitssektor anwendbar ist.

Das Modell beruht auf drei Säulen: Kreislaufwirtschaftliche Verpflichtungen, kreislaufwirtschaftliche Ergebnisse und kreislaufwirtschaftliche Impulse. Jede Säule wird vom Managementteam einer eingehenden Analyse unterzogen, die für jede Säule zu einem Score auf einer Skala von 1 bis 10 führt. Der Grad der Kreislaufwirtschaftlichkeit eines Unternehmens kann nicht durch eine einzige Säule allein bestimmt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass einerseits ein normativer Rahmen für die Kreislaufwirtschaft fehlt und dass andererseits zirkuläre Geschäftsmodelle heterogen sind, will das Modell eine Beweiskette schaffen, mit der sich bei jedem Unternehmen sein Grad an Kreislaufwirtschaftlichkeit unterstützen lässt.

Finanzielle Analyse und Portfolioaufbau

Jedes Unternehmen wird anhand eines finanziellen Rahmens auf fünf fundamentale Kriterien hin bewertet:

- Managementqualität,
- Geschäftsentwicklung,
- Wettbewerbsvorteil,
- Wertschöpfung,
- finanzielle Leverage.

Dieser finanzielle Analyserahmen soll letztendlich die Abwägung von Risiko und Ertrag bei jedem Unternehmen bewerten und seinen Wert je Aktie schätzen. Insoweit sich die Risiken eines Unternehmens sowohl auf rein finanzielle Aspekte als auch auf Dimensionen in Verbindung mit so



genannten nichtfinanziellen Verfahrensweisen erstrecken, berücksichtigt diese Analyse auch ESG-Aspekte. Dies gilt besonders für die Bewertung der Managementqualität (Einbeziehung der Unternehmensführung) sowie des Wachstumspotenzials (Analyse des Beitrags zu nachhaltigen Entwicklungszielen).

Die Strategie berücksichtigt daher auch den Gesamtbeitrag jedes Unternehmens zu den Zielen des Pariser Abkommens und dessen Ausrichtung auf ein Szenario mit einer Erderwärmung von 2 Grad Celsius. Diese Ausrichtung beruht nicht nur auf CO₂-Emissionen, sondern beinhaltet auch vermiedene Emissionen und eine zukunftsorientierte Bewertung der Investitionspläne eines Unternehmens, der Glaubwürdigkeit seiner Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und seiner Strategie.

In jüngster Zeit wurden Modelle entwickelt, um eine Bewertung der Unternehmensausrichtung auf ein solches 2-Grad-Celsius-Szenario zu ermöglichen. Diese so genannten Sectoral Decarbonization Approaches definieren Wege zur Verringerung von Treibhausgasemissionen für jede Branche, die mit dem aktuellen Beitrag der Branche zum Klimawandel sowie dem Gesamtziel vereinbar sind.

Diese Ansätze hängen sowohl von den von Unternehmen veröffentlichten Daten über Treibhausgasemissionen als auch von branchenspezifischen Dekarbonisierungsmodellen ab, die von verschiedenen öffentlichen oder privaten Stellen vorgeschlagen werden. Alle diese Daten ergeben einen Score je Unternehmen, mit dem sich die Vereinbarkeit des Unternehmens mit einem 2-Grad-Celsius-Szenario quantifizieren lässt. Diese Scores werden dann auf der Ebene des Fonds aggregiert und mit Hilfe seiner eigenen Methodik zu einer Temperaturzahl synthetisiert.

Der Teilfonds will in erster Linie in Unternehmen investieren, die einen positiven Beitrag zu den Zielen des Pariser Abkommens aufweisen, und beabsichtigt daher, eine Temperaturzahl von 2,5 Grad Celsius oder weniger vorzuschlagen. Einzelheiten zur Methodik für die Berechnung der Temperatur, auf die das Portfolio ausgerichtet ist, finden Sie im Transparenzkodex auf der Website von Candriam über folgenden Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_208/en/document.pdf

Im Einklang mit diesem Ziel investiert der Teilfonds einen höheren Anteil des gesamten verwalteten Vermögens in „High Stake“-Unternehmen als die Benchmark. „High Stake“-Unternehmen sind nach der Klima-Benchmark-Verordnung der EU als Unternehmen definiert, die einem der Sektoren angehören, von denen angenommen wird, dass sie die größte Rolle für die Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens spielen.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_208/en/document.pdf

Verpflichtung von Candriam zur Unterstützung von Übergangsiniciativen zu einer Gesellschaft mit Kreislaufwirtschaft:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt einen Teil der von ihr aus dem Teilfonds erhobenen Nettoverwaltungsgebühren – wie unten im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ beschrieben – für die Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen und/oder Organisationen und/oder Projekten zurück, deren Tätigkeit in der Forschung, Untersuchung, Entwicklung, Herstellung oder Lieferung von Produkten und Lösungen liegt, die über lokale, nationale und/oder globale Initiativen einen Übergang zu einer Gesellschaft mit Kreislaufwirtschaft ermöglichen.



3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI ACWI (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen und Schwellenländern weltweit.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	MSCI Limited
	Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.



	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
--	---

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: USD

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilklassen

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109442900]
- **BF**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109443031]
- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2109443114]
- **BF**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2109443205]

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109440870]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109440953]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2109441092]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2109441175]



- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109441258]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2109441332]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2328290528]

- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2363112447]
- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2363112520]
- **N-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2363112793]

- **PI**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109441415]
- **PI**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2109441506]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109441688]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109441761]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2109441845]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2109441928]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109442066]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109442140]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2109442223]
- **R2-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2109442496]

- **S**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109442652]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109442579]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109442736]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2109442819]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die:

- Anteilsklasse **PI**; ihr Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt für die aus USD lautenden Anteile 1.000.000 USD und für die auf EUR lautenden Anteile 1.000.000 EUR;
- Anteilsklasse **S**; ihr Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 USD.
- Anteilsklasse **V**; ihr Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 15.000.000 USD;

Der Verwaltungsrat kann diese Mindestbeträge unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.



11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,60 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,30 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %
PI	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,30 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,60 %	Max. 0,30 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

(**) 10 % der von Candriam eingenommenen Nettoverwaltungsgebühren werden gemäß dem im Kapitel „Anlageziele“ des Prospekts enthaltenen Abschnitt „Verpflichtung von Candriam zur Unterstützung von Nachhaltigkeitsinitiativen“ für die Unterstützung von Übergangsinitiativen zu einer Gesellschaft mit Kreislaufwirtschaft zurückgestellt.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Children

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Ziel des Teilfonds ist es, von der Entwicklung weltweit operierender Unternehmen zu profitieren, die einen Beitrag leisten zum Wohlbefinden von Kindern und ihr Leben positiv beeinflussen, und dabei die Benchmark zu übertreffen. Die Unternehmen werden vom Fondsmanager nach eigenem Ermessen ausgewählt.

Der Teilfonds strebt somit eine Anlage in Unternehmen an, deren Geschäftstätigkeiten das Erreichen eines oder mehrerer der Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Vereinten Nationen, insbesondere Ziel Nr. 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, Nr. 4 „Hochwertige Bildung“ und Nr. 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, erleichtern, und er zielt darauf ab, eine langfristige positive Auswirkung auf die Umwelt und auf soziale Aspekte auszuüben.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die dieses Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont erreichen möchten und die die nachfolgend aufgeführten und im Absatz Risikofaktoren des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sind, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung verschiedener Branchen aus der ganzen Welt, die einen Beitrag leisten zum Wohlbefinden von Kindern und ihr Leben positiv beeinflussen.

Dabei handelt es sich um innovative Unternehmen mit Lösungen, die einen Beitrag leisten zu

- den Grundbedürfnissen von Kindern (wie z. B. Trinkwasser, sanitäre Anlagen, gesunde und ausreichende Ernährung, Gesundheitsversorgung, bezahlbaren Wohnraum, Unterstützung durch Kommunen usw.)
- der Entwicklung von Kindern (beispielsweise in Bereichen wie Bildung, Infrastruktur, Sicherheit, Sport und Freizeit, Familieneinkommen und finanzielle Eingliederung usw.).

Dieser Teilfonds ist ein Fonds mit festen Überzeugungen: die Verwaltung des Teilfonds beruht auf einer strengen Auswahl einer begrenzten Anzahl von Titeln aller Kapitalisierungsgrößen.

Ergänzend kann der Teilfonds die folgenden Finanzinstrumente halten:

- andere als die oben beschriebenen Wertpapiere in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 (d. h. zulässige geschlossene REITs, chinesische A-Aktien bis zu 10 % des Nettovermögens etc.);
- Geldmarktinstrumente;
- Einlagen und/oder Barmittel;
- OGA und OGAW bis zu 10 % des Vermögens in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010.



Definition des Anlageuniversums

Die Benchmark des Teilfonds (der MSCI World All Countries wie unten erläutert) stellt das grundlegende Anlageuniversum dar, das einem quantitativen und qualitativen Screening unterzogen wird. Dennoch sind Anlagen außerhalb des Index-Universums gestattet.

Thematische Auswahl

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt anhand ihres oben dargestellten Beitrages zu den Grundbedürfnissen und der Entwicklung von Kindern. (Weitere Details finden Sie im Transparenz-Kodex über den folgenden Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_208/en/document.pdf

ESG-Ausschlüsse (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Das geeignete Universum wird zunächst anhand zweier Arten von Ausschlüssen gefiltert: der eine basiert auf einem normativen Ansatz, der andere auf der Beteiligung an kontroversen Aktivitäten.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate. Derivative Finanztransaktionen sind unter Umständen nicht durch eine ESG-Analyse abgedeckt.

Nähere Angaben zu dem auf diesen Teilfonds angewendeten ESG-Verfahren, der Ausschlusschwelle für umstrittene Tätigkeiten und andere ausgeschlossene umstrittene Tätigkeiten entnehmen Sie bitte dem Transparenz-Kodex (siehe Supra-Link).

Aufgrund der verschiedenen Faktoren der aufgeführten Analysen (ESG-Analyse, Verletzungen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum um mindestens 20 % reduziert.

Fundamentalanalyse

Die Bewertung von Unternehmen erfolgt anhand von 5 finanziellen Qualitätskriterien:

- Managementqualität (Unternehmensführung, Stabilität und Zuverlässigkeit des Managements, Transparenz usw.)
- Wachstum (wächst das Unternehmen schneller als der Markt?),
- Wettbewerbsvorteil (besseres Angebot als der Wettbewerb, Eintrittsbarrieren, einzigartiger Mehrwert),
- Wertschöpfung (Rentabilität),
- Verschuldungsgrad (angemessene Verschuldung im Vergleich zur Branchenpraxis).

Diese Fundamentalanalyse berücksichtigt die Ergebnisse der Analyse aller ESG-Faktoren, insbesondere der Bewertung der Beziehungen des Unternehmens zu Stakeholdern, sowie die mit Nachhaltigkeitsfragen verbundenen Kreditrisiken bzw. Auswirkungen des Geschäfts, wie beispielsweise u. a. auf Klimawandel, Ressourcenmanagement und Abfallwirtschaft, Digitalisierung und Innovation, Wohlbefinden, Gesundheit und Lebensqualität sowie den demographischen Wandel.

Innerhalb dieses Rahmens wird der ESG-Score des Teilfonds erhoben.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus Unternehmen, bei denen mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Umsätze mit Geschäftstätigkeiten in Verbindung stehen, die zur Erbringung wesentlicher Dienstleistungen beitragen (sauberes Wasser, Abwasser, Gesundheitswesen, Ernährung usw.) und/oder zur Bereitstellung von Produkten/Dienstleistungen, die zur Entwicklung von Kindern beitragen (Bildung, finanzielle Eingliederung, Sport/Freizeit usw.).



Diese Geschäftstätigkeiten erleichtern das Erreichen eines oder mehrerer der Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Vereinten Nationen, insbesondere Ziel Nr. 3 „Gute Gesundheit und Wohlergehen“, Nr. 4 „Hochwertige Bildung“ und Nr. 6 „Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen“.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt. Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Bewertung

Die Bewertung gemäß der internen Modelle von Candriam berücksichtigt die Ergebnisse der fundamentalen Finanz- und ESG-Analyse.

Portfolioaufbau

Der Aufbau des Portfolios richtet sich nach den Ergebnissen der einzelnen vorherigen Verfahrensschritte sowie nach internen Gewichtungen und Abweichungsschwellen.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Angesichts der obigen Ausführungen, werden Unternehmen, in die investiert wird, zudem entsprechend ihrer guten Governance-Standards bewertet und ausgewählt.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann darüber hinaus zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken Finanzderivate an geregelten Märkten und/oder im Freiverkehr erwerben (insbesondere über Devisentransaktionen, Optionen oder Futures).

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich um Währungen, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten handeln.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_208/en/document.pdf

Candriams Engagement für das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt einen Teil der eingenommenen Nettoverwaltungsgebühren – wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ unten beschrieben – zur Unterstützung von Verbänden und/oder Organisationen bereit, die einen Beitrag zu den Grundbedürfnissen, dem Wohlbefinden und der Entwicklung von Kindern leisten.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds wird weder Pensionsgeschäfte noch umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark. Von der herangezogenen Benchmark werden Nachhaltigkeitskriterien nicht ausdrücklich berücksichtigt.



Name der Benchmark	MSCI World All Countries (MSCI ACWI) (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen und Schwellenländern weltweit.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>MSCI Limited</p> <p>Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Derivaterisiko



- Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: USD

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilklassen

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371175907]
- **BF**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371178836]

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371178752]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371178679]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371178596]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371178323]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371178240]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371178166]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371178083]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2371177945]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2421360046]

- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371177861]
- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371177788]
- **N-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371177606]

- **PI**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371177515]
- **PI**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371177432]
- **PI-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2371177358]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371177275]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371177192]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371176970]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2371176897]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371176624]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371176541]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371176467]
- **R2-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371176384]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371176111]



- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371176038]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2371178919]
- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2371179057]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die:

- Anteilsklasse **PI**; ihr Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt für die auf USD lautenden Anteile 1.000.000 USD oder für die auf GBP lautenden Anteilsklassen den Gegenwert von 1.000.000 USD;
- Anteilsklasse **V**; ihr Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 15.000.000 USD;

Der Verwaltungsrat kann diese Mindestbeträge unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,60 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,30 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %
PI	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,30 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,48 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

(**) 10 % der von der Verwaltungsgesellschaft eingenommenen Nettoverwaltungsgebühren werden in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlageziele“ des Prospekts zur Unterstützung von Verbänden und/oder Organisationen bereitgestellt, die einen Beitrag zu den Grundbedürfnissen, dem Wohlbefinden und der Entwicklung von Kindern leisten.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Climate Action

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Ziel der Teilfonds ist es, im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit in Bezug auf den Klimawandel von der Wertentwicklung des Markts für globale Aktien von Unternehmen zu profitieren, die konkrete und direkte Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen und Risiken ergreifen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, und für deren Wachstum und Rentabilität die Bereitstellung von Lösungen für den Klimawandel ein entscheidender Faktor ist.

Die Auswahl basiert hauptsächlich auf den finanziellen Merkmalen von Wertpapieren und auf einer Candriam-eigenen Analyse von ESG-Kriterien.

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die dieses Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont erreichen möchten und die die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sind, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung (Mid Caps und Large Caps) aus der ganzen Welt, von denen angenommen wird, dass sie die künftigen Vorreiter von Maßnahmen gegen den Klimawandel sind.

Hiermit sind Unternehmen gemeint, die sich an Aktivitäten beteiligen, die eine Eindämmung des Klimawandels oder eine Anpassung an den Klimawandel ermöglichen; Unternehmen, für deren Wachstum Lösungen für den Klimawandel ein entscheidender Faktor sind und deren Produkte, Prozesse, Technologien und/oder Dienstleistungen auf klimaspezifische Herausforderungen durch Innovationen und Lösungen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und -speicherung und/oder Anpassung an Klimawandel und Umweltverschmutzung eingehen.

Ergänzend kann der Teilfonds die folgenden Finanzinstrumente halten:

- andere als die oben beschriebenen Wertpapiere (z. B. Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung (Small Caps) etc.);
- Geldmarktinstrumente;
- Einlagen und/oder Barmittel;
- OGA und OGAW bis zu 10 % des Vermögens.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.



Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird, sowie mittels eines speziellen Screening-Verfahrens unter Verwendung unseres eigenen Rahmenwerks zum Thema „Climate Action“. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Das Anlageverfahren basiert auf einem fundamentalen Ansatz, der aus zwei verschiedenen Bausteinen besteht:

1. In einem ersten Schritt werden Anlageideen anhand des dynamischen eigenen Rahmenwerks zum Thema Klimawandel geprüft und bewertet. Dabei wurden alle ausgewählten Unternehmen innerhalb des Climate-Action-Rahmens einer Bewertung unterzogen und als Anbieter von direkten und konkreten Lösungen zur Bewältigung des Klimawandels und/oder der globalen Erwärmung eingestuft.
2. In einem zweiten Schritt wird jedes Unternehmen anhand eines Finanzrahmens nach folgenden fünf fundamentalen Kriterien bewertet: Qualität des Managements, Geschäftsentwicklung, Wettbewerbsvorteil, Wertschöpfung und finanzielle Leverage. Die Stakeholder-Analyse sowie die Analyse der Aktivitäten der einzelnen Unternehmen (Produkte und Dienstleistungen) werden auch in die Finanzverwaltung des Portfolios aufgenommen. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Aufgrund des thematischen Fokus investiert der Teilfonds in einem Teilbereich der Marktbranchen und -Aktivitäten. Die Investitionen konzentrieren sich auf Branchen, die sich mit der Fähigkeit zum Klimaschutz und zur Anpassung an die physischen Folgen des Klimawandels beträchtlich auswirken können. Einige der Unternehmen, die beim Klimawandel Abhilfe leisten können, erreichen dies womöglich, während sie gleichzeitig selbst eine bestimmten Menge an Treibhausgasen ausstoßen.

Für diese Strategie ist es demnach wesentlich, nicht nur die CO₂-Emissionen einzelner Unternehmen zu berücksichtigen, sondern ihren Gesamtbeitrag zu den Zielen des Pariser Abkommens über ihre Ausrichtung auf ein CO₂-armes Szenario bei einer globalen Erderwärmung von 2 °C. Eine solche Ausrichtung hängt nicht allein von CO₂-Emissionen ab, sondern beinhaltet neben vermiedenen Emissionen auch eine zukunftsbezogene Bewertung der Anlagepläne eines Unternehmens, der Glaubwürdigkeit hinsichtlich des Ziels zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie seiner Strategie.

In der jüngsten Vergangenheit wurden Modelle entwickelt, um eine Bewertung der Unternehmensausrichtung auf ein solches 2-Grad-Celsius-Szenario zu ermöglichen. Die sogenannten Sector Decarbonization Approaches definieren Wege zur Verringerung von Treibhausgasemissionen in jeder Branche, die mit dem aktuellen Beitrag zum Klimawandel der Branche sowie dem Gesamtziel vereinbar sind.

Der Teilfonds verfolgt eine Ausrichtung des Gesamtportfolios auf ein Temperaturszenario, das gleich oder niedriger als 2,5 Grad ist. Da sich die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit der Klimadaten von Unternehmen mit der Zeit entwickelt, verfolgt der Teilfonds bis zum 1. Januar 2025 eine Ausrichtung auf ein Temperaturszenario, das gleich oder niedriger als 2 Grad ist. Einzelheiten zur



Methodik, die für die Berechnung der Temperatur angewandt wurde, auf die ein Portfolio ausgerichtet ist, finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem nachfolgenden Link

Im Einklang mit diesem Ziel investiert der Teilfonds Über einen höheren Anteil des gesamten verwalteten Vermögens in High-Stake-Unternehmen als die Benchmark. „High Stake“-Unternehmen sind nach den Klima-Benchmark-Verordnungen der EU als Unternehmen definiert, die einem der Sektoren angehören, von denen angenommen wird, dass sie die größte Rolle für die Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens spielen.

Letztlich ist das Engagement des Teilfonds in Sektoren mit erheblichem Treibhausgasausstoß eher gering. Stattdessen konzentriert er sich auf Investitionen in Unternehmen, die:

1. CO₂-arme Tätigkeiten ausüben oder andere Unternehmen dabei unterstützen, ihre eigenen CO₂-Emissionen zu reduzieren (Klimaschutz); und
2. Unternehmen bei der Vorbereitung auf und die Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels unterstützen (Anpassung an den Klimawandel).

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Derivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_208/en/document.pdf

Verpflichtung von Candriam zur Unterstützung von Klimamaßnahmen

Die Verwaltungsgesellschaft stellt einen Teil der von ihr aus dem Teilfonds erhobenen Nettoverwaltungsgebühren – wie unten im Abschnitt *Gebühren und Kosten* beschrieben – für die Unterstützung von Umweltprojekten, z. B. im Zusammenhang mit der Wiederaufforstung und Wiederherstellung von Ökosystemen, zurück.

Weitere Informationen über die Auswahlkriterien und die ausgewählten Projekte sind unter <https://www.candriam.com/en/professional/about-us/responsibility/candriam-offsetting-projects2> zu finden.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.



4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI ACWI (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen und Schwellenländern weltweit.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>MSCI Limited</p> <p>Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.



6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: USD

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2016898996]
- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2016899028]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932633644]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932633727]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932633990]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932634022]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932634295]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932634378]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2016899457]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2059769906]
- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2363112876]
- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2363112959]
- **N-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2363113098]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932634451]



- R, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932634535]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932634618]
- R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2016899531]
- R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932634709]

- R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932634881]

- R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932634964]

- PI, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932635003]

- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932635185]

- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932635268]
- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2211181388]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2211181545]
- Z-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2702914495]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen ist die Anteilsklasse **PI**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 1.000.000 USD bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,60 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,30 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %
PI	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,30 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

** 10 % der von Candriam eingenommenen Nettoverwaltungsgebühren werden gemäß dem im Kapitel „Anlageziele“ des Prospekts enthaltenen Abschnitt „Verpflichtung von Candriam zur Unterstützung von Nachhaltigkeitsinitiativen“ für die Unterstützung von Umweltprojekten, z. B. im Zusammenhang mit der Wiederaufforstung und Wiederherstellung von Ökosystemen, zurückgestellt.



12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Emerging Markets

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds ist gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h., er verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, das Wachstumspotenzial der Aktien aus Schwellenländern auszuschöpfen und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Aktien an, die vom Portfolioverwaltungsteam nach eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Aktien sowie auf einer eigens entwickelten Analyse der ESG-Kriterien. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese ESG-Analyse zum einen zu einer besseren Erkennung der potenziellen Risiken beispielsweise in Verbindung mit der Corporate Governance oder dem Risiko von Kontroversen beitragen kann und zum anderen Chance erkennen lässt, die sich aus langfristigen Nachhaltigkeitstrends ergeben.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Aktienanalysen beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte in den Schwellenländern verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind.

Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Schwellenländern umfasst. Das Wirtschafts- und Finanzsystem dieser Länder ist üblicherweise ein anderes als das der Industrieländer. Gleichzeitig zeichnen sie sich durch ein höheres langfristiges Wachstumspotenzial aus. Diese Aktien notieren entweder an einer lokalen oder einer internationalen Wertpapierbörse.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Industrieländern umfasst);
- Geldmarktinstrumente;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %); und
- Einlagen oder Barmittel.



Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Anhand der Fundamentalanalyse werden die Unternehmen mit den besten Bewertungen in folgenden 5 Kategorien ausgewählt:

- Qualität des Managements,
- Geschäftsentwicklung,
- Wettbewerbsvorteil,
- Wertschöpfung,
- Finanzielle Leverage.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.



Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Finanzderivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_211/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI Emerging Markets (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Schwellenländern.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 4 %.



	Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.
Benchmarkanbieter	MSCI Limited
	Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.
	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: EUR.



8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2521063755]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434523954]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1797946321]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524093]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2343014036]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524259]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1797946594]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1434524333]
- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713796170]
- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2027379606]
- **P**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2421359626]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524416]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1797946677]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU1434524507]
- **R** Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1434524689]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118535]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524762]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524846]
- **S**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2363113171]
- **S**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2495846904]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524929]
- **V**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2363113254]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1797946750]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2590263856]
- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713796097]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525066]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525140]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen:

- die Anteilsklasse **P**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt.
- die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR, bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt.
- die Anteilsklasse **S**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 50.000.000 EUR bzw. für Klassen, die



auf eine andere Wahrung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Wahrung betragt.

Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen andern.

11. Gebuhren und Kosten

Anteile	Gebuhren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rucknahme	Portfolioverwaltung (*)(**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,60 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,30 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,30 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %
P	0 %	0 %	0 %	Max. 0,45 %	Max. 0,30 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,30 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,42 %	Max. 0,30 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebuhren werden als prozentuale Gebuhr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebuhr

Fur jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft moglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebuhr, die gema der im Abschnitt *Gebuhren und Kosten*, *Outperformancegebuhren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhaltnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Wahrung	ISIN	Ruckstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713796170	20 %	MSCI Emerging Markets (Net Return)	5Y Clawback
VP		LU2713796097			

12. Geltende Orderannahmefristen fur die Zeichnung, Rucknahme und Umschichtung von Anteilen

T-1	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T	Berechnungstag
T+2	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Emerging Markets Ex-China

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt.

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, das Wachstumspotenzial der Aktienmärkte in Schwellenländern mit Ausnahme von China auszuschöpfen und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Aktien an, die vom Portfolioverwaltungsteam nach eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Aktien sowie auf einer eigens entwickelten Analyse der ESG-Kriterien. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese ESG-Analyse zum einen zu einer besseren Erkennung der potenziellen Risiken beispielsweise in Verbindung mit der Corporate Governance oder dem Risiko von Kontroversen beitragen kann und zum anderen Chance erkennen lässt, die sich aus langfristigen Nachhaltigkeitstrends ergeben.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Aktienanalysen beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte in Schwellenländern mit Ausnahme von China verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind.

Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Schwellenländern mit Ausnahme von China umfasst. Das Wirtschafts- und Finanzsystem dieser Länder ist üblicherweise ein anderes als das der Industrieländer. Gleichzeitig zeichnen sie sich durch ein höheres langfristiges Wachstumspotenzial aus. Diese Aktien notieren entweder an einer lokalen oder einer internationalen Wertpapierbörse.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Industrieländern umfasst);
- Geldmarktinstrumente;



- OGA und OGAW bis zu 10 % des Vermögens.
- Einlagen oder Barmittel.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Finanzderivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Anhand der Fundamentalanalyse werden die Unternehmen mit den besten Bewertungen in folgenden 5 Kategorien ausgewählt:

- Qualität des Managements,
- Geschäftsentwicklung,
- Wettbewerbsvorteil,
- Wertschöpfung,
- Finanzielle Leverage.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Prospekt beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.



Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_211/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds wird weder Pensionsgeschäfte noch umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI Emerging Markets ex China (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern mit Ausnahme von China.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter. ▪ für den Performancevergleich. ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>



Benchmarkanbieter	MSCI Limited
	Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.
	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenparteirisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: EUR.

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720177513]
- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720177430]



- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720174924]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720175061]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720175574]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720175145]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2720175228]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720175657]

- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720175731]

- **P**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720175814]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720175905]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720176036]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720176119]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2720176200]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2720176382]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720176465]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720176549]

- **S**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720176622]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720176895]
- **V**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720176978]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720177190]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2720177273]

- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720177356]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720178917]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720180574]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen:

- die Anteilsklasse **P**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt.
- die Anteilsklasse **S**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 50.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt.
- die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR, bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt.

Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.



11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,80 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,30 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,30 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %
P	0 %	0 %	0 %	Max. 0,45 %	Max. 0,30 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,85 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,30 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,30 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2720175657	20 %	MSCI Emerging Markets ex China (Net Return)	5Y Clawback
VP		LU2720177356			

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T-1	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T	Berechnungstag
T+2	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity EMU

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstum der Börsen der Eurozone zu profitieren und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Aktien an, die vom Portfolioverwaltungsteam nach eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Aktien sowie auf einer eigens entwickelten Analyse der ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Aktienanalysen beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind.

Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Es werden mindestens 75 % des Teilfondsvermögens in Wertpapieren der Kategorie Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Eurozone angelegt, mit dem Frankreich ein Steuerabkommen mit Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht abgeschlossen hat. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit außerhalb des Euroraums);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %); und
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Anhand der Fundamentalanalyse werden die Unternehmen mit den besten Bewertungen in folgenden 5 Kategorien ausgewählt:

- Qualität des Managements,
- Geschäftsentwicklung,



- Wettbewerbsvorteil,
- Wertschöpfung,
- Finanzielle Leverage.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist ein CO₂-Fußabdruck, der um mindestens 30 % unter der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Derivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.



Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI EMU (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU).
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 2 % und 6 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>MSCI Limited</p> <p>Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p>



	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
--	---

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

Der Teilfonds ist für die Aufnahme in den französischen Aktiensparplan (PEA) zugelassen, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: EUR.

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771187]
- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771260]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771344]
- IP, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713795958]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771427]
- R, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720121679]
- R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525223]
- R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525496]



- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771690]
- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713795875]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771773]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525579]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die Anteilklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. den entsprechenden Gegenwert auf anderen Währungen beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,50 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,38 %	Max. 0,40 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,42 %	Max. 0,30 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungs- quote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713795958	20 %	MSCI EMU (Net Return)	5Y Clawback
VP		LU2713795875			



12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Europe

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstum der europäischen Aktienmärkte zu profitieren und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Aktien an, die vom Portfolioverwaltungsteam nach eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Aktien sowie auf einer eigens entwickelten Analyse der ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Aktienanalysen beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind.

Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa umfasst.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit außerhalb Europas);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %); und
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Anhand der Fundamentalanalyse werden die Unternehmen mit den besten Bewertungen in folgenden 5 Kategorien ausgewählt:

- Qualität des Managements,
- Geschäftsentwicklung,
- Wettbewerbsvorteil,
- Wertschöpfung,
- Finanzielle Leverage.



Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Derivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.



Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI Europe (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen Europas.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilklassen <p>Für Anteilklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 2 % und 6 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>MSCI Limited</p> <p>Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p>



	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
--	---

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines Aktienfonds gemäß InvStRefG, wie im Abschnitt Besteuerung des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenparteirisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: EUR

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **B**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2729731138]
- **B**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2729731302]

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2178211343]
- **BF**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2178211426]

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771856]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771930]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313772078]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2702913844]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713795792]



- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2027379788]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313772151]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118618]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118709]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2702914222]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118964]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2702914149]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313772235]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2702914065]
- **V**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2702913927]

- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713795529]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313772318]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525819]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die Anteilklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. den entsprechenden Gegenwert auf anderen Währungen beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
B	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
BF	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,50 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,30 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,38 %	Max. 0,40 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,42 %	Max. 0,30 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.



Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713795792	20 %	MSCI Europe (Net Return)	5Y Clawback
VP		LU2713795529			

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Europe Small & Mid Caps

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, seinen Anteilhabern eine Teilnahme am Wachstum der europäischen Aktienmärkte des Small- und Mid-Cap-Segments zu ermöglichen und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Aktien an, die vom Portfolioverwaltungsteam nach eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den fundamentalen Merkmalen der Aktien sowie auf einer intern entwickelten Analyse der ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Aktienanalysen beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung des Small- und Mid-Cap-Segments der Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind.

Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz *Risikofaktoren* des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung (Small Caps, Mid Caps) und Gesellschaftssitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs und der Schweiz).

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- andere als die oben beschriebenen Wertpapiere in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 (d. h. zulässige geschlossene REITs etc.);
- Geldmarktinstrumente;
- OGA und OGAW für bis zu 10 % des Vermögens in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010;
- Einlagen und/oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Anhand der Fundamentalanalyse werden die Unternehmen mit den besten Bewertungen in folgenden 5 Kategorien ausgewählt:

- Qualität des Managements,
- Geschäftsentwicklung,



- Wettbewerbsvorteil,
- Wertschöpfung,
- Finanzielle Leverage.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt.

Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Derivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

Sonstige ESG-Aspekte

Zum Zeitpunkt des Prospekts hatte sich der Teilfonds nicht um das französische SRI-Label beworben.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf



3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI Europe Small Caps (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen Europas.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilklassen. <p>Für Anteilklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	MSCI Limited
	Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.



	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
--	---

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenpartierisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: EUR

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258564868]
- **BF**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258564942]

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258565089]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258565162]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258565246]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258565329]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2620893631]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713795446]



- **PI**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258565592]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258565675]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258565758]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258565832]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258565915]
- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713795362]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258566053]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258566137]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen:

- die Anteilsklasse **PI**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 1.000.000 EUR bzw. für Klassen die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,60 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,75 % (**)	Max. 0,30 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,30 %
PI	0 %	0 %	0 %	Max. 0,75 %	Max. 0,30 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,90 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,30 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

(**) Ab dem 18. Januar 2024 steigt diese Gebühr von max. 0.75 % auf max. 0,80 %.



Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713795446	20 %	MSCI Europe Small Caps (Net Return)	5Y Clawback
VP		LU2713795362			

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Future Mobility

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Ziel der Teilfonds ist es, über eine diskretionäre Anlageverwaltung das Wertsteigerungspotenzial des Markts für globale Aktien von Unternehmen auszuschöpfen, die Lösungen für eine sauberere, sicherere und intelligentere Mobilität bieten. Die Auswahl basiert hauptsächlich auf den finanziellen Merkmalen von Wertpapieren und auf einer Candriam-eigenen Analyse von ESG-Kriterien.

Dieses Ziel ist an das Nachhaltigkeitsziel der SICAV in Bezug auf den Klimawandel insofern angeglichen, als der Übergang zu saubereren, effizienteren Mobilitätslösungen einen wichtigen Schritt in Richtung Erreichen der Ziele des Pariser Abkommens darstellt – vor allem vor dem Hintergrund, dass Verkehrsmittel für 15 % bis 20 % der Treibhausgasemissionen in Europa verantwortlich sind.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die dieses Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont erreichen möchten und die die nachfolgend aufgeführten und im Absatz *Risikofaktoren* des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sind, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung (Small Caps, Mid Caps und Large Caps) aus der ganzen Welt, die Lösungen für eine sauberere, sicherere und intelligentere Mobilität bieten.

Hiermit sind Unternehmen gemeint, die sich an Aktivitäten beteiligen, die den Übergang zu Folgendem ermöglichen:

- **Einer sauberere Mobilität**, wie z. B. Unternehmen, die Elektrofahrzeuge & Elektrofahrräder, Batterietechnologie, Wasserstoff- und Brennstoffzellen, Personennahverkehr, Emissionskontrolle etc. herstellen, vertreiben oder fördern.
- **Einer sichereren Mobilität**, wie z. B. Unternehmen, die autonomes Fahren, vernetzte Fahrzeuge, neuartige Fahrerassistenzsysteme, Verkehrssysteme der nächsten Generation etc. herstellen, vertreiben oder fördern.
- **Einer intelligenteren Mobilität**, wie z. B. Unternehmen, die digitale Mobilität, Smart City, Sharing Economy, Mobilität im urbanen Luftraum etc. herstellen, vertreiben oder fördern.

Ergänzend kann der Teilfonds die folgenden Finanzinstrumente halten:

- andere als die oben beschriebenen Wertpapiere in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 (d. h. zulässige geschlossene REITs, chinesische A-Aktien bis zu 10 %, Aktien von Unternehmen, die in der Automobilbranche tätig sind, bis zu 30 % etc.);
- Geldmarktinstrumente;
- Einlagen und/oder Barmittel;
- OGA und OGAW bis zu 10 % des Vermögens in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010.



Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt „Anlageziele“ im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Das Anlageverfahren basiert auf einem fundamentalen Ansatz, der aus zwei verschiedenen Bausteinen besteht:

In einem ersten Schritt werden Anlageideen anhand des dynamischen eigenen Rahmenwerks zum Thema Zukünftige Mobilität geprüft und bewertet. Dabei wurden alle ausgewählten Unternehmen innerhalb des Rahmens „Zukünftige Mobilität“ einer Bewertung unterzogen: Unternehmen wurden entweder als Anbieter von direkten bzw. konkreten Lösungen für eine sauberere, sicherere und intelligenter Mobilität eingestuft oder als Unternehmen, die diese Lösungen in ihre Wertschöpfungskette und Geschäftsvorgänge integrieren, um Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die den allgemeinen Übergang zu einer saubereren, sichereren und intelligenteren Mobilität unterstützen.

In einem zweiten Schritt wird jedes Unternehmen anhand eines Finanzrahmens nach folgenden fünf fundamentalen Kriterien bewertet: Qualität des Managements, Geschäftsentwicklung, Wettbewerbsvorteil, Wertschöpfung und finanzielle Leverage. Die Stakeholder-Analyse sowie die Analyse der Aktivitäten der einzelnen Unternehmen (Produkte und Dienstleistungen) werden auch in die Finanzverwaltung des Portfolios aufgenommen. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Das Ziel, in sauberere, sicherere und smartere Mobilitätslösungen zu investieren, wird an das Nachhaltigkeitsziel der SICAV in Bezug auf den Klimawandel insofern angepasst, als dass der Übergang zu saubereren, effizienteren Mobilitätslösungen einen wichtigen Schritt in Richtung Erreichen der Ziele des Pariser Abkommens darstellen – vor allem vor dem Hintergrund, dass Verkehrsmittel für 15 % bis 20 % der Treibhausgasemissionen in Europa verantwortlich sind. Für diese Strategie ist es demnach wesentlich, nicht nur die CO₂-Emissionen einzelner Unternehmen zu berücksichtigen, sondern ihren Gesamtbeitrag zu den Zielen des Pariser Abkommens über ihre Ausrichtung auf ein CO₂-armes Szenario bei einer globalen Erderwärmung von 2 °C. Eine solche Ausrichtung hängt nicht allein von CO₂-Emissionen ab, sondern beinhaltet neben vermiedenen Emissionen auch eine zukunftsbezogene Bewertung der Anlagepläne eines Unternehmens, der Glaubwürdigkeit hinsichtlich des Ziels zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie seiner Strategie.

In der jüngsten Vergangenheit wurden Modelle entwickelt, um eine Bewertung der Unternehmensausrichtung auf ein solches 2-Grad-Celsius-Szenario zu ermöglichen. Die sogenannten Sector Decarbonization Approaches definieren Wege zur Verringerung von Treibhausgasemissionen in jeder Branche, die mit dem aktuellen Beitrag zum Klimawandel der Branche sowie dem Gesamtziel vereinbar sind.

Der Teilfonds verfolgt eine Ausrichtung des Gesamtportfolios auf ein Temperaturszenario, das gleich oder niedriger als 2,5 Grad ist. Da sich die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit der Klimadaten von Unternehmen mit der Zeit entwickelt, verfolgt der Teilfonds bis zum 1. Januar 2025 eine Ausrichtung auf ein Temperaturszenario, das gleich oder niedriger als 2 Grad ist. Einzelheiten zur Methodik, die für die Berechnung der Temperatur angewandt wurde, auf die ein Portfolio



ausgerichtet ist, finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem nachfolgenden Link.

Im Einklang mit diesem Ziel investiert der Teilfonds einen höheren Anteil des gesamten verwalteten Vermögens (AUM) in High-Stake-Unternehmen als die Benchmark. „High Stake“-Unternehmen sind nach den Klima-Benchmark-Verordnungen der EU als Unternehmen definiert, die einem der Sektoren angehören, von denen angenommen wird, dass sie die größte Rolle für die Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens spielen.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Derivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

Sonstige ESG-Aspekte

Zum Zeitpunkt des Prospekts hatte sich der Teilfonds nicht um das französische SRI-Label beworben.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_208/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert



berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI ACWI (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen und Schwellenländern weltweit.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>MSCI Limited</p> <p>Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Schwellenländerrisiko



- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenparteiisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: USD

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258562490]
- **BF**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258562573]
- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258562656]
- **BF**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258562730]

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258562813]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258562904]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258563035]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258563118]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258563209]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258563381]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2421359972]

- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2363113338]
- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2363113411]
- **N-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2363113502]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258563464]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258563548]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258563621]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258563894]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258563977]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258564199]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258564272]
- **R2-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2258564355]

- **S**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258564439]



- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258564512]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258564603]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2258564785]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen ist die Anteilsklasse **V**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,60 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,30 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,30 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,48 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Japan

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstumspotenzial der japanischen Aktienmärkte zu profitieren und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Aktien an, die auf der Grundlage ihrer fundamentalen und technischen Merkmale sowie basierend auf einer eigens entwickelten Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“), finanzieller Fundamentaldaten der Unternehmen sowie Risikokennzahlen ausgewählt werden.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Aktienanalysen beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind. Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in Japan umfasst.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit außerhalb Japans);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %); und
- Einlagen oder Barmittel.

Das Engagement in anderen Währungen als dem japanischen Yen wird 10 % des Nettoinventarwerts grundsätzlich nicht überschreiten.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Das Anlageverfahren besteht aus zwei Schritten: Zunächst wird das zulässige ESG-Universum unter Verwendung der Candriam-eigenen ESG-Analyse definiert. Im Anschluss erfolgt auf der Grundlage dieses Universums der Portfolioaufbau; dabei werden verschiedene Punkte, wie z. B. finanzielle Fundamentaldaten der Unternehmen, ESG-Faktoren und Risikokennzahlen (Liquidität, Volatilität, Korrelation usw.) unter der Verwendung eines quantitativen Investitionsrahmens berücksichtigt. Dieser Rahmen erlaubt dem Portfolioverwaltungsteam die Berechnung der



erwarteten Renditen und Risiken anhand mathematischer Modelle, die auf finanziellen Fundamentaldaten der Unternehmen, ESG-Faktoren und Risikokennzahlen basieren, und die Zusammenstellung eines Portfolios unter Berücksichtigung dieser erwarteten Renditen und Risiken sowie weiterer Kriterien.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der oben beschriebenen ESG-Analyse erlauben es Candriam, die Investitionen in risikoreiche Unternehmen zu reduzieren und Unternehmen auszuwählen, die einen positiven Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit – wie der nachhaltigen Entwicklung – leisten.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann darüber hinaus zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken Finanzderivate an geregelten Märkten und/oder im Freiverkehr erwerben (insbesondere über Devisentransaktionen, Optionen oder Futures). Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich um Währungen, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten handeln.

Sonstige ESG-Aspekte

Zum Zeitpunkt des Prospekts hatte sich der Teilfonds nicht um das französische SRI-Label beworben.



Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI Japan (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der in Japan gelisteten Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 2 % und 6 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>



Benchmarkanbieter	MSCI Limited
	Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.
	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Modellrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Konzentrationsrisiko
- Derivaterisiko
- Liquiditätsrisiko
- Gegenparteirisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: JPY.

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434526460]
- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434526544]



- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434526627]
- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU2713795289]
- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU2027379861]
 - **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434526890]
 - **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434526973]
 - **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1720120192]
 - **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1797946917]
 - **R-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720120358]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1720120515]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1720120788]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434527195]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1480286993]
- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU2713795107]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434527278]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434527351]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2421359899]
- **Z-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2501585306]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,50 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,38 %	Max. 0,40 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,42 %	Max. 0,30 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.



Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	JPY	LU2713795289	20 %	MSCI Japan (Net Return)	5Y Clawback
VP		LU2713795107			

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T-1	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T	Berechnungstag
T+2	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Quant Europe

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstumspotenzial der europäischen Aktienmärkte zu profitieren und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Aktien an, die auf der Grundlage ihrer fundamentalen und technischen Merkmale sowie basierend auf einer eigens entwickelten Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“), finanzieller Fundamentaldaten der Unternehmen sowie Risikokennzahlen ausgewählt werden.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Aktienanalysen beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind. Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa umfasst.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit außerhalb Europas);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %); und
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Das Anlageverfahren besteht aus zwei Schritten:

Zunächst wird das zulässige ESG-Universum unter Verwendung der Candriam-eigenen ESG-Analyse definiert. Im Anschluss erfolgt auf der Grundlage dieses Universums der Portfolioaufbau; dabei werden verschiedene Punkte, wie z. B. finanzielle Fundamentaldaten der Unternehmen, ESG-Faktoren und Risikokennzahlen (Liquidität, Volatilität, Korrelation usw.) unter der Verwendung eines quantitativen Investitionsrahmens berücksichtigt. Dieser Rahmen erlaubt dem



Portfolioverwaltungsteam die Berechnung der erwarteten Renditen und Risiken anhand mathematischer Modelle, die auf finanziellen Fundamentaldaten der Unternehmen, ESG-Faktoren und Risikokennzahlen basieren, und die Zusammenstellung eines Portfolios unter Berücksichtigung dieser erwarteten Renditen und Risiken sowie weiterer Kriterien.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der oben beschriebenen ESG-Analyse erlauben es Candriam, die Investitionen in risikoreiche Unternehmen zu reduzieren und Unternehmen auszuwählen, die einen positiven Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit – wie der nachhaltigen Entwicklung – leisten.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann darüber hinaus zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken Finanzderivate an geregelten Märkten und/oder im Freiverkehr erwerben (insbesondere über Devisentransaktionen, Optionen oder Futures).

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich um Währungen, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten handeln.

Sonstige ESG-Aspekte

Zum Zeitpunkt des Prospekts hatte sich der Teilfonds nicht um das französische SRI-Label beworben.



Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI Europe (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen Europas.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen. <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 2 % und 6 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>



Benchmarkanbieter	MSCI Limited
	Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.
	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines Aktienfonds gemäß InvStRefG, wie im Abschnitt Besteuerung des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Modellrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Derivaterisiko
- Liquiditätsrisiko
- Gegenparteirisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: EUR

8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378104066]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378104140]



- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378104223]
- I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378104496]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2378104579]

- IP, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713795016]

- N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378104652]

- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378104736]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2378104819]

- R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378104900]
- R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378105030]

- V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378105113]

- VP, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713794985]

- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378105204]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2378105386]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die Anteilklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. den entsprechenden Gegenwert auf anderen Währungen beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,50 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,38 %	Max. 0,40 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,42 %	Max. 0,30 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.



Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713795016	20 %	MSCI Europe (Net Return)	5Y Clawback
VP		LU2713794985			

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity US

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstumspotenzial der US-amerikanischen Börsen zu profitieren und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Aktien an, die auf der Grundlage ihrer fundamentalen und technischen Merkmale sowie basierend auf einer eigens entwickelten Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“), Fundamentaldaten von Finanzunternehmen sowie Risikokennzahlen ausgewählt werden.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Aktienanalysen beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind.

Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 90 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika umfasst.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %); und
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Das Anlageverfahren besteht aus zwei Schritten: Zunächst wird das zulässige ESG-Universum unter Verwendung der Candriam-eigenen ESG-Analyse definiert. Im Anschluss erfolgt auf der



Grundlage dieses Universums der Portfolioaufbau; dabei werden verschiedene Punkte, wie z. B. finanzielle Fundamentaldaten der Unternehmen, ESG-Faktoren und Risikokennzahlen (Liquidität, Volatilität, Korrelation usw.) unter der Verwendung eines quantitativen Investitionsrahmens berücksichtigt. Dieser Rahmen erlaubt dem Portfolioverwaltungsteam die Berechnung der erwarteten Renditen und Risiken anhand mathematischer Modelle, die auf finanziellen Fundamentaldaten der Unternehmen, ESG-Faktoren und Risikokennzahlen basieren, und die Zusammenstellung eines Portfolios unter Berücksichtigung dieser erwarteten Renditen und Risiken sowie weiterer Kriterien.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der oben beschriebenen ESG-Analyse erlauben es Candriam, die Investitionen in risikoreiche Unternehmen zu reduzieren und Unternehmen auszuwählen, die einen positiven Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit – wie der nachhaltigen Entwicklung – leisten.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Finanzderivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

Sonstige ESG-Aspekte

Zum Zeitpunkt des Prospekts hatte sich der Teilfonds nicht um das französische SRI-Label beworben.



Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	S&P 500 Net Return
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der in den USA gelisteten Aktien von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung. Er umfasst 500 Unternehmen.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilsklassen <p>Für Anteilsklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 2 % und 6 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>



Benchmarkanbieter	S&P Dow Jones Indices LLC
	Diese Benchmark wird von einem Rechtsträger erstellt, der von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zugelassen ist.
	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Modellrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenparteirisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: USD

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227860025]
- **BF**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227860298]
- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227860371]



- **BF**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227860454]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227857070]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227857153]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227857237]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227857310]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227857401]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227857583]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227857666]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227857740]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2227857823]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2227858045]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2713794803]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227858128]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227858391]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227858474]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227858557]
- **R-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227858631]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2227858714]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2227858805]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227858987]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227859019]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227859100]

- **S**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227859282]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227859365]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227859449]

- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2713794712]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227859522]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2227859795]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227859951]
- **Z-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2227859878]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen:

- die Anteilsklasse **S**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag den Gegenwert von 25.000.000 EUR in USD, bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag den Gegenwert von 15.000.000 EUR in USD, bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.



11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,50 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,38 %	Max. 0,40 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,75 %	Max. 0,30 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,42 %	Max. 0,30 %
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,50 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungsquote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713794803	20 %	S&P 500 Net Return	5Y Clawback
VP		LU2713794712			

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity Water

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt.

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, von der Wertentwicklung von globalen Unternehmen zu profitieren, deren Aktivitäten in enger Verbindung zu Wasserressourcen stehen, und die Benchmark zu übertreffen.

Dieses Ziel wird durch eine diskretionäre Verwaltung umgesetzt. Diese Unternehmen werden anhand ihrer Fähigkeit ausgewählt, einen Beitrag zur Verminderung der Belastung von Wasserressourcen durch menschliche Tätigkeiten zu leisten.

Dieses Ziel ist an das nachhaltige Anlageziel der SICAV in Verbindung mit dem Klimawandel insoweit angeglichen, als der Übergang hin zu saubererem und ausreichendem Wasser und effizienteren Wasserlösungen einen wichtigen Schritt bei der Erreichung der Ziele zur Reduzierung der globalen Temperatur darstellt.

Des Weiteren strebt der Teilfonds langfristige positive Auswirkungen auf die Umwelt und soziale Bereiche an.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die dieses Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont erreichen möchten und die die nachfolgend aufgeführten und im Absatz Risikofaktoren des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sind, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung, die Wasser behandeln, transportieren, verteilen und nutzen („Wegbereiter bei Wasserlösungen“), sowie von Unternehmen, die durch ihre eigenen Prozesse in Sektoren mit hohem Wasserverbrauch in der Verminderung der Wasserintensität führend sind („Wassereffizienzführer“).

- Wegbereiter bei Wasserlösungen:
 - wollen Bürger und Unternehmen den Zugang zu dem Wasser ermöglichen, das sie für ihren eigenen Bedarf brauchen (Wasseranalyse, -filterung und -reinigung, Auditierung und Zertifizierung von Wasserbehandlungsstandorten usw.); und/oder
 - bieten Lösungen für die Gestaltung von Infrastruktur, die das Management und die Optimierung von Wasserströmen ermöglicht, und/oder bieten Wassertransport- und -speicherdienste; und/oder



- entwickeln Lösungen für eine effizientere Wasserproduktion und -nutzung (neue Landwirtschaft, Widerstandsfähigkeit gegenüber extremen Witterungsereignissen usw.).
- Wassereffizienzführer:
stellen in ihren Tätigkeiten einen der effizientesten Ansätze beim Wassermanagement unter Beweis. Hierbei handelt es sich um Unternehmen, die einen positiven Beitrag zum Erhalt von Wasserressourcen leisten, indem sie trotz ihres großen Wasserverbrauchs ihren Verbrauch an Frischwasser verringern, wasserbezogene Risiken mindern und ein effizientes Management von Wasserressourcen anstreben.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % des Portfolios in Wegbereiter bei Wasserlösungen und höchstens 20 % in Wassereffizienzführer.

Bei der Auswahl einer begrenzten Anzahl von Aktien von Unternehmen aller Größen kommt eine diskretionäre Verwaltung zum Einsatz, die auf einer Kombination aus qualitativen und quantitativen Kriterien beruht.

Ergänzend kann der Teilfonds die folgenden Finanzinstrumente halten:

- andere als die oben beschriebenen Wertpapiere in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 (d. h., Aktien aus Schwellenländern bis 10 % des Nettovermögens, chinesische A-Aktien bis 10 % des Nettovermögens usw.);
- Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen und/oder Barmittel;
- OGA und OGAW bis zu 10 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Finanzderivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

Definition des Anlageuniversums

Die Benchmark des Teilfonds (wie unten erläutert) stellt das grundlegende Anlageuniversum dar, das einem quantitativen und qualitativen Screening unterzogen wird. Dennoch sind Anlagen außerhalb des Index-Universums gestattet.

Thematische und fundamentale Auswahl

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Prospekt beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Das Anlageverfahren basiert auf einem fundamentalen Ansatz, der aus den folgenden Bausteinen besteht:

1. In einem ersten Schritt werden Anlageideen anhand des dynamischen eigenen Rahmenwerks zum Thema Wasser geprüft und bewertet. Alle ausgewählten Unternehmen werden einer Bewertung des Rahmenwerks zum Thema Wasser unterzogen: Unternehmen werden entweder als Wegbereiter bei Wasserlösungen oder Wassereffizienzführer identifiziert.
2. In einem zweiten Schritt wird jedes Unternehmen anhand eines Finanzrahmens nach folgenden fünf fundamentalen Kriterien bewertet: Qualität des Managements,



Geschäftsentwicklung, Wettbewerbsvorteil, Wertschöpfung und finanzielle Leverage. Die Stakeholder-Analyse sowie die Analyse der Aktivitäten der einzelnen Unternehmen (Produkte und Dienstleistungen) werden auch in die Finanzverwaltung des Portfolios aufgenommen. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Das Ziel, in Unternehmen zu investieren, bei denen es sich um Wegbereiter bei Wasserlösungen oder Wassereffizienzführer handelt, ist an das nachhaltige Anlageziel der SICAV in Verbindung mit dem Klimawandel insoweit angeglichen, als der Übergang hin zu saubererem und ausreichendem Wasser und effizienteren Wasserlösungen einen wichtigen Schritt bei der Erreichung der Ziele zur Reduzierung der globalen Temperatur darstellt.

Der Teilfonds visiert einen gewichteten durchschnittlichen prozentualen Anteil von 20 % bei den Umsatzerlösen der Unternehmen im Portfolio an, die aus einer Tätigkeit mit Bezug zu Wasser stammen.

Umsatzerlöse werden hauptsächlich durch Wegbereiter bei Wasserlösungen erwirtschaftet, auf die mindestens 80 % des Portfolios des Teilfonds entfallen.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt. Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Sonstige ESG-Aspekte

Zum Zeitpunkt des Prospekts hatte sich der Teilfonds nicht um das französische SRI-Label beworben.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_208/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds wird weder Pensionsgeschäfte noch umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen.



4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigt.

Name der Benchmark	MSCI World All Countries (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen und Schwellenländern weltweit.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 4 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>
Benchmarkanbieter	<p>MSCI Limited</p> <p>Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.</p> <p>Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.



6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenparteirisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: USD

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720174841]
- **BF**, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: **EUR** [LU2720177869]

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720177943]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720178081]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720178164]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720178248]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720178321]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720178594]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720178677]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720178750]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2720178834]

- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720179055]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720180228]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720179139]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2720179212]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720179303]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720179485]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720179568]
- **R2-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720179642]



- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720179725]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU2720179998]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720180061]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2720180145]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720177786]
- **Z-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2720177604]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen:

- die Anteilsklasse **V**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag sich auf den Gegenwert von 15.000.000 EUR in USD beläuft, bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,60 %	Max. 0,40 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 1 %	Max. 0,30 %
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,48 %	Max. 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Equity World

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstumspotenzial der Aktienmärkte weltweit zu profitieren und die Entwicklung seiner Benchmark zu übertreffen. Hierzu legt er in Aktien an, die auf der Grundlage ihrer fundamentalen und technischen Merkmale sowie basierend auf einer eigens entwickelten Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“), finanzieller Fundamentaldaten der Unternehmen sowie Risikokennzahlen ausgewählt werden.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabedingter Indikatoren in die Aktienanalysen beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der globalen Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind.

Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in aller Welt umfasst.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit internationalem Sitz oder einer weltweiten Hauptgeschäftstätigkeit);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %); und
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Das Anlageverfahren besteht aus zwei Schritten: Zunächst wird das zulässige ESG-Universum unter Verwendung der Candriam-eigenen ESG-Analyse definiert. Im Anschluss erfolgt auf der Grundlage dieses Universums der Portfolioaufbau; dabei werden verschiedene Punkte, wie z. B. finanzielle Fundamentaldaten der Unternehmen, ESG-Faktoren und Risikokennzahlen (Liquidität,



Volatilität, Korrelation usw.) unter der Verwendung eines quantitativen Investitionsrahmens berücksichtigt. Dieser Rahmen erlaubt dem Portfolioverwaltungsteam die Berechnung der erwarteten Renditen und Risiken anhand mathematischer Modelle, die auf finanziellen Fundamentaldaten der Unternehmen, ESG-Faktoren und Risikokennzahlen basieren, und die Zusammenstellung eines Portfolios unter Berücksichtigung dieser erwarteten Renditen und Risiken sowie weiterer Kriterien.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt „Anlageziele“ im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der oben beschriebenen ESG-Analyse erlauben es Candriam, die Investitionen in risikoreiche Unternehmen zu reduzieren und Unternehmen auszuwählen, die einen positiven Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie dem Klimawandel leisten.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Ziel des Teilfonds ist eine CO₂-Bilanz, die um mindestens 30 % unter der CO₂-Bilanz der Benchmark liegt. Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.

Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds höher ausfallen als der gewichtete durchschnittliche ESG-Score der Benchmark.

Mitwirkung und Abstimmung

Der Analyse- und Auswahlprozess wird außerdem von einer aktiven Mitwirkung begleitet, insbesondere durch den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär durch die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Finanzderivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf



3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es gibt keinen EU-Referenzindex zur Climate Transition, keinen auf die Vorgaben des Pariser Abkommens angepassten Index und auch keine sonstige nachhaltige Benchmark, die vollständig die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie wie im vorliegenden Prospekt erläutert berücksichtigen.

Name der Benchmark	MSCI World (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Industrienationen.
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig. ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter ▪ für den Performancevergleich ▪ zur Berechnung der Outperformancegebühr für einige Anteilklassen. <p>Für Anteilklassen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegebenenfalls ein anderer entsprechender Index für die Berechnung von Outperformancegebühren herangezogen werden (siehe „Outperformancegebühr“ weiter unten).</p>
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds gering bis moderat, d. h., er liegt zwischen 1 % und 3,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.</p>



Benchmarkanbieter	MSCI Limited
	Diese Benchmark wird von der MSCI Limited zur Verfügung gestellt, die seit dem Brexit ein Rechtsträger ist, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert.
	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Modellrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenparteiisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. **Basiswährung:** EUR.

8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.



9. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434527435]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434527518]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2016899291]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **SEK** [LU1434527609]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2016899374]
- **C-AH**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2420561321]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434527781]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434527864]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1434528086]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2590263773]
- **I-AH**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2702913687]

- **IP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713794639]

- **N**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2027379945]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434528169]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1434528243]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU1434528326]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720120945]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720121166]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720121323]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434528672]

- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2650974640]

- **VP**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2713794555]

- **Y**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434528755]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434528839]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434528912]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen sind die Anteilsklassen **V & VP**, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.



11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten					
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungs- kosten	Ausschüttung
C	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 1,50 %	Max. 0,40 %	entfällt
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %	entfällt
IP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %	entfällt
N	0 %	0 %	0 %	Max. 2 %	Max. 0,40 %	entfällt
R	Max. 3,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %	entfällt
R2	Max. 3,5 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,38 %	Max. 0,40 %	entfällt
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,42 %	Max. 0,30 %	entfällt
VP	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,30 %	entfällt
Y	0 %	0 %	0 %	Max. 0,60 %	Max. 0,30 %	1,38 % (**)
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	entfällt

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

(**) Die Gebühren werden als Jahresprozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse ausgedrückt, anteilig zum Nettovermögen, das die Vertriebsstellen in die Anlageklasse einbringen. Sie sind jeweils zum Quartalsende von der SICAV zu zahlen.

Outperformancegebühr

Für jede Anteilsklasse in der nachfolgenden Tabelle hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Outperformancegebühr, die gemäß der im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Outperformancegebühren* definierten „5Y-Clawback“-Methodik berechnet wird und auf der Outperformance des NIW im Verhältnis zum Referenzindikator („Benchmark“) laut Definition in der nachfolgenden Tabelle beruht.

Klasse	Währung	ISIN	Rückstellungs- quote	Benchmark	Methodik
IP	EUR	LU2713794639	20 %	MSCI World (Net Return)	5Y Clawback
VP		LU2713794555			

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+3	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



CANDRIAM SUSTAINABLE

Money Market Euro

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds ist im Sinne der Geldmarktfondsverordnung als Standard-VNAV-Geldmarktfonds zugelassen.

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Der Teilfonds verfolgt Einzelziele oder kumulativen Ziele, die auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage abstellen. Dieser Teilfonds ist darauf ausgerichtet, dem Anleger ein kurzfristiges Cashflowmanagement zu ermöglichen und dabei von einer moderaten Anlagerendite in der Währung des Teilfonds bei minimalen Risiken zu profitieren und seine Benchmark zu übertreffen. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer Candriam-eigenen Analyse von ESG-Kriterien.

Im Einklang mit den Gesamtzielen der SICAV in puncto Nachhaltigkeit ist der Teilfonds bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabezogener Indikatoren in die Analysen von Emittenten und Wertpapieren beizutragen und eine langfristige positive Wirkung auf Umwelt und Soziales auszuüben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die ein kurzfristiges Cashflowmanagement bei minimalen Risiken anstreben.

Der Kunde muss die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sein, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig angelegt in:

- Geldmarktinstrumenten (einschließlich Anleihen),
- Einlagen.

Die eingesetzten Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen) werden überwiegend von erstklassigen Emittenten begeben oder von einem erstklassigen Bürgen (Rating von mindestens A2/P2 oder gleichwertig von einer Ratingagentur) garantiert. Der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments haben gemäß dem internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten. Ferner erfüllen sie die Kriterien hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit.

Geldmarktfonds dürfen auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu 2 Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck werden Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index angepasst.

Die Anlagen lauten auf EUR oder auf eine Währung der OECD-Mitgliedstaaten.



Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktfonds investieren.

Die Duration (WAM), d. h. die Sensitivität des Fonds gegenüber Zinsänderungen, beträgt höchstens 6 Monate und die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit aller Basiswerte im Fonds (WAL) beträgt höchstens 12 Monate. Die Bestimmung des optimalen Zins- und Kreditrisikos (gewichtete durchschnittliche Laufzeit – WAM/gewichtete Kreditlaufzeit – WAL) basieren auf einem internen Ausschuss mit einer sorgfältiger Verwaltung des Zinsrisikos und einer strikten Anleihseselektion.

Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den Euro können abgesichert werden.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert, die im Abschnitt *Anlageziele* im Kernteil des vorliegenden Prospekts beschrieben wird. Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie des Teilfonds werden ebenfalls im SFDR-Anhang erörtert.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen in die Finanzverwaltung des Portfolios ein. Durch diese Analyse sollen Manager Risiken, aber auch Chancen besser erkennen können, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse deckt das gesamte Portfolio des Teilfonds ab, ausgenommen Einlagen, Barmittel und Indexderivate.

Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der SICAV

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Der Teilfonds verfolgt eine CO₂-Bilanz, die unter einem festgelegten absoluten Schwellenwert liegt. Dieser Schwellenwert wurde etwa 30 % unter dem des Anlageuniversums festgelegt und kann je nach Entwicklung des Anlageuniversums überarbeitet werden.

Den berücksichtigten Scope sowie die Methodik zum CO₂-Fußabdruck finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter dem folgendem Link.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts und in jedem SFDR-Anhang beschriebenen ESG-Analyse- und -Auswahlschritte (ESG-Analyse, Verletzungen des Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss umstrittener Tätigkeiten) wird das analysierte Anlageuniversum des Teilfonds um mindestens 20 % reduziert, indem in einem ersten Schritt Emittenten mit erheblichen ESG-bezogenen Risiken aus dem analysierten Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Im ESG-Auswahlverfahren von Candriam werden Länder beibehalten, die gut gerüstet sind, um – neben ihrem ökonomischen Kapital – ihr humanes, natürliches und soziales Kapital zu verwalten. Zudem dürfen sie weder als stark repressive Regime eingestuft werden noch darf bei ihnen die Gefahr auf Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche bestehen.

Das Ziel einer langfristig positiven Auswirkung auf ökologische und soziale Aspekte wird derzeit über die Berechnung eines ESG-Scores festgestellt, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt.



Um dieses Nachhaltigkeitsziel zu erreichen, soll der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds, der Emittenten aus dem öffentlichen und aus dem privaten Sektor umfasst, höher als 50 ausfallen (auf einer Skala von 0 bis 100).

Mitwirkung und Abstimmung

Das Analyse- und Auswahlverfahren wird darüber hinaus durch eine aktive Beteiligung über einen Dialog mit den Unternehmen ergänzt.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann lediglich zu Absicherungszwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes.

Sonstige ESG-Aspekte

Zum Zeitpunkt des Prospekts hatte sich der Teilfonds nicht um das französische SRI-Label beworben.

Weitere Informationen zur ESG-Analyse finden Sie im Transparenz-Kodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_206/en/document.pdf

3. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark.

Die ausgewählte Benchmark berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Name der Benchmark	€STR
Definition der Benchmark	Die Euro Short-Term Rate (€STR) spiegelt die Großhandelskosten für die Aufnahme von unbesicherten Tagesgeldern in Euro durch Banken in der Eurozone wider.
Verwendung der Benchmark	Für den Performancevergleich.
Benchmarkanbieter	Die Europäische Zentralbank.
	Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.



Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Kreditrisiko
- Gegenpartierisiko
- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswährung: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529050]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529134]

- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529217]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529308]

- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2620893557]

- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529480]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529563]

- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529647]
- **V**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529720]

- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529993]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434530066]



9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Es gilt kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung. Hiervon ausgenommen ist die Anteilsklasse V, deren Mindesterstzeichnungsbetrag 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, den entsprechenden Gegenwert in dieser anderen Währung beträgt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	0 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,15 %	Max. 0,17 %
R	0 %	0 %	0 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %
R2	0 %	Max. 2,5 %	0 %	Max. 0,08 %	Max. 0,30 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,06 %	Max. 0,17 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,17 %

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
T	Bewertungstag
T+1	Berechnungstag
T+2	Abrechnungstag

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 18. Dezember 2023.



Anhang II – SFDR-Anhänge

- Candriam Sustainable Balanced Asset Allocation
- Candriam Sustainable Bond Emerging Markets
- Candriam Sustainable Bond Euro
- Candriam Sustainable Bond Euro Corporate
- Candriam Sustainable Bond Euro Short Term
- Candriam Sustainable Bond Global
- Candriam Sustainable Bond Global Convertible
- Candriam Sustainable Bond Global High Yield
- Candriam Sustainable Bond Impact
- Candriam Sustainable Defensive Asset Allocation
- Candriam Sustainable Equity Children
- Candriam Sustainable Equity Circular Economy
- Candriam Sustainable Equity Climate Action
- Candriam Sustainable Equity Emerging Markets
- Candriam Sustainable Equity Emerging Markets Ex-China
- Candriam Sustainable Equity EMU
- Candriam Sustainable Equity Europe
- Candriam Sustainable Equity Europe Small & Mid Caps
- Candriam Sustainable Equity Future Mobility
- Candriam Sustainable Equity Japan
- Candriam Sustainable Equity Quant Europe
- Candriam Sustainable Equity US
- Candriam Sustainable Equity Water
- Candriam Sustainable Equity World
- Candriam Sustainable Money Market Euro, der die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung erfüllt